

Stenographisches Protokoll

341. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 24. April 1975

Tagesordnung

1. Universitäts-Organisationsgesetz
2. Berggesetz 1975
3. Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Inhalt

Personalien

- Entschuldigungen (S. 10781)
Ordnungsruf (S. 10829)

Bundesregierung

- Vertretungsschreiben (S. 10781)
Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 10782)

Ausschüsse

- Zuweisungen (S. 10782)

Verhandlungen

- Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. April 1975: Universitäts-Organisationsgesetz (1338 und 1340 d. B.)
Berichterstatter: Schickelgruber (S. 10782)
Redner: Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth (S. 10782 und S. 10797), Dr. Skotton (S. 10791 und S. 10801), Pumpernig (S. 10798), Dr. Hilde

Hawlicek (S. 10802), Dr. Schambeck (S. 10808), Dr. Bösch (S. 10818) und Bundesminister Dr. Hertha Firnberg (S. 10822)
kein Einspruch (S. 10829)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. April 1975: Berggesetz 1975 (1341 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Spindelegger (S. 10829)

Redner: Tirnthal (S. 10829), Dr. Rudolf Schwaiger (S. 10831), Wally (S. 10833) und Bundesminister Dr. Staribacher (S. 10834)

kein Einspruch (S. 10836)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. April 1975: Elektrizitätswirtschaftsgesetz (1339 und 1342 d. B.)

Berichterstatter: Hötzendorfer (S. 10836)

Redner: Ing. Mader (S. 10836), Berger (S. 10838) und Bundesminister Dr. Staribacher (S. 10839)

kein Einspruch (S. 10840)

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Bundesräte Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth und Genossen (306/A.B.-BR/75 zu 331/J-BR/75)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Schreiner**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 341. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 340. Sitzung des Bundesrates vom 4. April 1975 ist aufgelegen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Bürkle, Bocek, Dr. Heger, Polster und Dr. Reichl.

Einlauf

Vorsitzender: Eingelangt sind drei Schreiben des Bundeskanzlers betreffend Ministervertretungen.

Ich ersuche die Frau Schriftührer um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftührerin Ottlie Liebl:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 8. April 1975, Zahl 1000-14/4, über meinen Vorschlag für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs innerhalb des Zeitraumes vom 20. bis 24. April 1975 den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Josef Staribacher mit der Vertretung betraut.

Hievon beehe ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 9. April 1975, Zahl 1000-02/3/75, über meinen Vorschlag für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Erich Bielka

10782

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Schriftührerin

innerhalb des Zeitraumes vom 12. bis 19. April und vom 23. bis 26. April 1975 den Bundesminister für Justiz Dr. Christian Broda mit der Vertretung betraut.

Hievon beehe ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky"

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 15. April 1975, Zahl 1000-13/4/75, über meinen Vorschlag für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Josef Staribacher am 28. und 29. April 1975 den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit der Vertretung betraut.

Hievon beehe ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Der den Bundeskanzler gemäß Artikel 69 Absatz 2 B-VG vertretende Vizekanzler:
Ing. Häuser"

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Ich begrüße die im Hause erschienene Frau Wissenschaftsminister Dr. Firnberg. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt sind weiters jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschußberichte liegen vor.

Ich habe die erwähnten Vorlagen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Erhebt sich gegen die Tagesordnung ein Einwand? — Es ist dies nicht der Fall.

Seit der letzten Bundesratssitzung ist eine Anfragebeantwortung eingelangt, die den Anfragestellern übermittelt wurde. Diese Anfragebeantwortung wurde vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

1. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz — UOG) (1338 und 1340 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Universitäts-Organisationsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schickelgruber. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Schickelgruber:** Werte Frau Bundesminister! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der vorige Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht die Mitbestimmung aller an den Hochschulen Tätigen nach dem Grundsatz der nach Qualifikation und Funktion abgestuften Teilnahme an der Willensbildung der Kollegialorgane vor. Weiters soll die Hochschulverwaltung reformiert und die Schaffung leistungsfähiger Hilfseinrichtungen für wissenschaftliche Lehre und Forschung insbesondere durch Organisation eines integrierten Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens erreicht werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. April 1975 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschuß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Unterrichtsausschuß im Sinne des § 24 Absatz I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth. Ich erteile das Wort.

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. **Frühwirth** (OVP): Herr Vorsitzender! Sehr verehrte Frau Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In den letzten Monaten wurde in der Öffentlichkeit sehr viel über das Universitäts-Organisationsgesetz, das sogenannte UOG, geredet und geschrieben, manch Richtiges, aber ebensoviel Falsches. Was ist dieses UOG nun wirklich?

Es gibt sicherlich eine Vielzahl, also mehrere Definitionen hiefür. Für die Hochschulen ist es jedenfalls ein sehr wichtiges und einschneidendes Gesetz, und ich bitte daher gleich vorweg um Nachsicht, wenn ich als ein Vertreter dieser Hochschulen — Pardon: nun heißen sie bereits Universitäten — etwas länger und ausführlicher dazu Stellung nehme, als es sonst üblich ist.

Zwei konkrete Aussagen zu dieser Definition möchte ich Ihnen jedoch nicht vornehmen, und zwar Anschauungen von zwei

Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth

der prominentesten Sozialisten Österreichs, nämlich der zuständigen Ressortleiterin, unserer hier anwesenden Frau Minister Firnberg, und des Linzer Altbürgermeisters und Altnationalrates Dr. Koref.

Nach ihren eigenen Worten im Nationalrat anlässlich der Beschußfassung über das Universitäts-Organisationsgesetz habe die Frau Minister Firnberg — ich zitiere sie nun wörtlich, damit Sie mir nicht etwas unterschieben — „mit dem UOG ein schönes und wohlgestaltetes Kind geboren, nachdem man ihr vielfach eine Totgeburt oder zumindest einen Wechselbalg prophezei hat“. Das hat sie wörtlich im Nationalrat gesagt.

Und Dr. Koref sagt: „Das UOG ist der Griff nach der Freiheit der Hochschule, ein Gesetz, das die liberalen Errungenschaften wieder zu nichte macht!“

Meine Damen und Herren! Sie können sich also jetzt aussuchen, welche der beiden Aussagen Sie für richtig befinden, eine muß jedenfalls falsch sein. Ein solches Gesetz wird gerade zu einem Zeitpunkt von diesem Parlament mit hauchdünner sozialistischer Mehrheit verabschiedet, zu dem der Vorsitzende der SPÖ, Herr Bundeskanzler Dr. Kreisky, geradezu mit dem Fernglas Ausschau nach liberalen Wählern hält, um sich weiterhin an der Macht zu halten.

Ich frage Sie, was da von der vielgepriesenen sozialistischen Einigkeit noch übriggeblieben ist. (Bundesrat Dr. Anna Demuth: Genug!) Ich persönlich habe jedenfalls den Eindruck, daß es in der Regierungspartei bereits tatsächlich zu einem völligen Durcheinander gekommen ist und — wie ich es bereits bei einer der letzten Sitzungen formulierte — die Linke nicht mehr weiß, was die ganz Linke will.

Auf die sehr interessanten Feststellungen des prominenten Linzer Altbürgermeisters, Dr. Koref, komme ich noch ausführlich zurück. Zunächst möchte ich aber doch zu dem zwar nicht freudigen, aber immerhin sehr seltsamen Ereignis im Hause Firnberg Stellung nehmen. Ich habe mir dieses „Wunderkind UOG“, das nach einer langen Schwangerschaft und unter starken Geburtswehen geboren wurde, sehr genau angesehen und bin nach reiflicher Überlegung zu der Überzeugung gelangt, daß es zwar keine Totgeburt, aber ganz sicherlich eine Mißgeburt ist.

Die wesentlichen Teile, die nämlich eine echte Reform bewirkt hätten, fehlen, sodaß mit diesem Kind wohl niemand eine Freude haben kann, weder unsere altehrwürdige „Alma Mater Rudolphina“ noch unsere sehr

verehrte „Alma Mater Firnbergensis“, nicht zuletzt auch deshalb, weil man gar nicht sicher weiß, ob es wirklich ihr Kind ist oder ob es nicht so ist — wie manch böse Zungen behaupten —, daß sie damit wahrscheinlich ein Kuckucksei ausgebrütet hat. (Heiterkeit bei der SPÖ. — Bundesrat Precht: Wer hat denn das hineingelegt? Das waren Sie! — Neuerliche Heiterkeit.)

Meine Damen und Herren! Möglicherweise kommt es noch zu einem Vaterschaftsprozeß, denn das sozialistische Hochschulreformkind ist das, was uns heute mit dem UOG präsentiert wird, ganz sicherlich nicht. Das werde ich Ihnen dann gleich an Hand konkreter Aussagen und Zitate beweisen.

Ich habe bereits gesagt, daß wesentliche Teile bei diesem angeblich wohlgestalteten UOG-Kind fehlen. Interessanterweise sind es vom Standpunkt des Fortschrittes her genau die vier wichtigsten Teile, sodaß mit diesem umstrittenen Gesetz tatsächlich nur eine Scheinreform durchgeführt wird. Ich habe bereits erwähnt, daß das vorliegende UOG mit dem sozialistischen Programm, mit der geplanten sozialistischen Hochschulreform, in den wesentlichen Aussagen nicht übereinstimmt. Es fehlen, meine Damen und Herren, vier wichtige Teile, nämlich

erstens die Verankerung des Organisationsprinzips, wonach die Mitbestimmung nach Qualifikation abgestuft wird;

zweitens die Stärkung der Universitäts spitze durch die Schaffung eines auf mehrere Jahre bestellten Universitätspräsidenten;

drittens die organisatorische Zusammenfassung aller in einem Ort gelegenen wissenschaftlichen Hochschulen zu einer Orts universität und

viertens die gleichzeitige Schaffung eines modernen Dienstrechtes für das Hochschul personal, speziell auch für die Hochschul assistenten.

Alle diese Punkte sind aber wesentliche Bestandteile des ursprünglichen sozialistischen Hochschulprogramms, das uns vor den Nationalratswahlen 1970 präsentiert wurde und in dem die Erfüllung dieser Punkte versprochen wurde.

Meine Damen und Herren! Ich habe dieses gedruckte Programm mitgenommen. Sie können es also hier einsehen, es ist das Original, keine Fälschung. Es heißt „Für ein modernes Österreich“, das uns ja damals der Herr Bundeskanzler großartig versprochen hat. Im Untertitel: „Das Hochschulkonzept der SPÖ“, beschlossen vom Parteirat der SPÖ am 22. November 1969 in Wien.

10784

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth

Konkrete Aussage zu Punkt eins, den ich kritisiert habe. Es heißt hier wörtlich:

„Das Organisationsprinzip des Institutes ist die nach Qualifikationen gestufte Mitbestimmung und Mitverantwortung aller am Wissenschaftsbetrieb Beteiligten ...“ — Das ist im UOG nicht realisiert. (*Bundesrat Doktor Skottton: Wieso? Reine Behauptungen!*)

Zum Punkt zwei, wonach die Universitäts spitze — wie ich erklärt habe — keine Stärkung durch einen Universitätspräsidenten erfahren hat. Es heißt hier unter dem Kapitel „Die zentrale Ebene der Universität“: „Der Präsident der Universität wird sechs Monate vor Ablauf seiner Funktionsperiode in einer gemeinsamen Sitzung aller Institutsausschüsse der Universität für eine Funktionsperiode von drei Jahren aus dem Kreise der ordentlichen Universitätsprofessoren, die der Universität seit mindestens zwei Semestern angehören, gewählt.“ Davon ist keine Rede im UOG!

Der dritte Punkt, die „Ortsuniversität“. Hier heißt es unter dem Kapitel „Neugliederung der Universitäten“ wörtlich — ich zitiere wieder aus dem Programm —:

„Die Auflösung der bisherigen Fakultäten und die Schaffung und Abgrenzung neuer Fachbereiche legt es nahe, die Universitäten auch insgesamt neu zu gliedern. In diesem Zusammenhang bietet sich zunächst der Übergang zu Ortsuniversitäten als die den sachlichen Notwendigkeiten sowie den historischen und geographischen Gegebenheiten am ehesten entsprechende Lösung an.“

Kein Wort davon im vorliegenden UOG!

Und schließlich der vierte Punkt, der ja bis zum Schluß noch in den verschiedenen Ministerialentwürfen, Diskussionsentwürfen, als flankierende Maßnahme angekündigt wurde. Hier heißt es in dem Entwurf des Gesetzes wörtlich, das steht zwar nicht im Programm, aber in den Ministerialentwürfen zum Gesetz:

„So stellen also auch die Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Hochschullehrer sowie die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der gesetzlichen Vertretung der Studierenden unabdingbare, mit der Strukturreform in unmittelbarem Zusammenhang stehende Teile der Hochschulreform dar!“

Kein Wort davon mehr im UOG!

Soweit, meine Damen und Herren, die Zitate aus den maßgebenden Schriften. So steht es also im offiziellen Parteiprogramm.

Im von einigen — wie ich letzthin sagte — „Altjusos“ ausgearbeiteten UOG schauen diese Dinge allerdings ganz anders aus, sodaß

man den Eindruck gewinnt, die Autoren haben plötzlich Angst vor ihrem eigenen Mut bekommen und haben besonders im § 54 ihr eigenes Modell im Stich gelassen. Dieser Paragraph betrifft nämlich die Mitbestimmung an den medizinischen Fakultäten, wo sie selbst von ihrer eigenen Theorie, ihrem eigenen Modell, ganz wesentlich abgewichen sind. Sie lieferten also letztlich ein Produkt, das nun alle Gruppen enttäuscht!

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn man die Verhältnisse genauer und nicht nur oberflächlich kennt, so kann man über die in diesem Zusammenhang sicherlich sehr interessante Argumentation des sozialistischen Nationalratsabgeordneten und Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses Radinger im Nationalrat ja fast lachen. Dieser meinte nämlich, er verstehe nicht, wieso die ÖVP das UOG und besonders auch die legitistische Arbeit am UOG so heftig kritisieren, wo doch dieser Gesetzentwurf von den gleichen Beamten ausgearbeitet wurde, die unter ÖVP-Ministern angeblich gute Arbeit geleistet haben.

Offensichtlich wollte Radinger mit diesem Gag die große Zahl der ahnungslosen Zuhörer täuschen, wohlwissend aber, daß diese Vorlage nicht von den Ministerialbeamten, sondern primär von den Herren Dr. Fischer, Doktor Frühauf, Dr. Rosenich und unserem Kollegen hier im Bundesrat, Dr. Skottton, ausgearbeitet und konzipiert wurde.

Der Herr Abgeordnete Radinger stellte an die Opposition auch noch die rhetorisch sicherlich sehr gut klingende Frage: Warum stemmen Sie sich eigentlich gegen eine Reform der Hochschulen?

Da diese Frage im Nationalrat meines Wissens unbeantwortet blieb, muß ich sie hier namens meiner Fraktion wie folgt beantworten: Die ÖVP stemmt sich nicht gegen eine Reform der Hochschulen, sondern nur gegen diese Reform, die in Wahrheit keine echte Reform ist, weil sie die Hochschulen nicht reformiert, sondern deformiert. (*Bundesrat Dr. Hilde Hawlik: Welche Reform schlagen Sie vor?*) Wir haben ja Vorschläge unterbreitet, ich komme noch darauf zurück. Einige Punkte habe ich ja bereits angeschnitten, die Sie aber links liegen ließen. Man hat mit uns ja gar nicht mehr diskutiert. (*Widerspruch bei der SPÖ. — Bundesrat Doktor Skottton: Sie waren selber jahrelang mit dabei! Da hat man mit Ihnen nicht diskutiert?*)

Nun aber zurück zu den vier vorhin genannten Unterlassungssünden, die dieses UOG zu einem echten Torso machen.

Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth

Zum ersten Punkt: Die Frage der Mitbestimmung ist im UOG nicht nur unzulänglich, sondern auch inkonsequent gelöst. Die hier vorgesehene Lösung steht nämlich im Widerspruch zum diesbezüglich allgemein, so auch von der SPÖ — das habe ich bereits nachgewiesen — anerkannten Leitgrundsatz, wonach eine nach Qualifikation abgestufte Mitbestimmung erfolgen soll.

Im Gegensatz dazu wird aber im UOG einer, zwar durchaus qualifizierten, aber sehr heterogen zusammengesetzten Gruppe, nämlich dem sogenannten „Mittelbau“, nur das gleiche Recht, das gleiche Gewicht beigemessen wie den Studenten. Ich frage Sie: Sind die Assistenten nicht besser qualifiziert als die Studenten, die noch im Lernprozeß des Studiums stehen?

Abgesehen von der unbefriedigenden Mitbestimmungsrelation wehren sich die Hochschulassistenten aber auch energisch gegen ihre Eingliederung in ein derart inhomogenes Sammelbecken. Offenbar ist den Herren kein besserer Begriff eingefallen als dieser ominöse „Mittelbau“, der in Wirklichkeit nichts sagt.

Zum zweiten: Bezuglich der Universitäts spitze bringt das UOG nicht nur keinen Fortschritt in Richtung Präsidialsystem, sondern mit der einseitigen Stärkung des ministerial-abhängigen Universitätsdirektors auch einen echten Rückschritt. Hier ist das UOG nicht nur konservativ, sondern geradezu reaktionär.

Die Rektoratsverfassung mit zweijährigen Funktionsperioden gewährleistet weder eine entsprechende Kontinuität an der Spitze noch ein modernes Universitätsmanagement. Einen „Großbetrieb Universität“ kann heute sinnvoll nur ein entsprechend ausgestatteter Präsident nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten führen. (*Bundesrat Dr. Skottton: Dafür haben Sie einen Universitätsdirektor!*) Das ist ein weisungsgebundener, zentralistisch geführter Direktor, der in Wirklichkeit nicht das Vertrauen der Hochschule hat. (*Bundesrat Dr. Skottton: Aber dafür waren Sie in der PHK!*) Darauf komme ich noch zurück, Kollege Skottton.

Denken Sie nur, meine Damen und Herren, daran, daß heute bereits eine einzige Klinik einen mittleren Betrieb darstellt und noch dazu mit Spezialproblemen. Aber ein starker, unabhängiger Mann an der Spitze, wie wir ihn verlangt haben, war den Autoren dieses Gesetzes und ist jetzt anscheinend auch der gesamten SPÖ ein Dorn im Auge. Vielmehr schwächen Sie den Rektor, damit Sie ihm über den gestärkten und weisungsgebundenen Universitätsdirektor gängeln können.

Zum dritten: Das besonders für das Bundesland Wien, das ich hier die Ehre habe zu vertreten, aktuelle Problem einer Ortsuniversität wurde einfach ignoriert und der status quo mit der Fakultätsverfassung zementiert, obwohl eine Zusammenfassung aller zugehörigen Verwaltungseinrichtungen und eine Aufgliederung der wissenschaftlichen Institutionen in Fachbereiche im Rahmen eines Hochschulortes durchaus sinnvoll und notwendig gewesen wäre. Im Hinblick auf den weltweit festzustellenden Konzentrations- und Integrationsprozeß auf allen Gebieten wird die Ortsuniversität auf längere Sicht schon aus ökonomischen Gründen nicht zu verhindern sein. Ihre Vorteile liegen ja auf der Hand, speziell bezüglich Rationalisierung und Automatisierung der Verwaltung; sie sind also evident und bedürfen wohl keiner näheren Erläuterung.

Denken Sie nur daran, daß wir allein in Wien acht Rektorate mit allem Drum und Dran haben, die nicht nur jeweils ihr Eigenleben führen, sondern sich auch im Sinne von Parkinson ständig ausweiten. Das kann ja nicht der Sinn einer modernen Hochschulreform sein.

Zum vierten: Ebenso ist das Dienstrecht für die Hochschullehrer im Rahmen eines Universitätspersonalgesetzes, das, wie ich schon erwähnte, bereits für die Hochschulassistenten vordringlich gewesen wäre, auf der Strecke geblieben und geradezu zu einem tragikomischen Fall geworden, obwohl es bis zuletzt als flankierende Maßnahme zum UOG versprochen wurde. Anscheinend ist es im Kompetenzwirrwarr der sozialistischen Verwaltungsbürokratie einfach verschwunden.

Das geht so weit, daß die Regierungspartei sogar einen diesbezüglichen Entschließungsantrag der ÖVP-Fraktion auf eine bescheidene Novellierung des Hochschulassistentengesetzes 1962 brutal abgelehnt hat. Laut Aussage der Frau Minister Dr. Firnberg im Nationalrat habe die SPÖ diesem, von den Assistenten gewünschten Antrag nicht zugestimmt, weil sie die mit den Assistenten begonnenen Gespräche fortsetzen will.

Meine Damen und Herren von der SPÖ, ich frage Sie: Haben Sie nicht in den letzten fünf Jahren Zeit genug gehabt, solche Gespräche zu führen, oder wollen Sie mit dieser Verzögerungstaktik nur über die Runden, das heißt über den 5. Oktober kommen, wohl wissend, daß Sie dann keine Versprechungen mehr einlösen können und müssen? (*Heiterkeit. — Bundesrat Dr. Anna Demuth: Abwarten, nicht zu früh freuen!*)

10786

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth

Schon aus diesen wenigen Hinweisen ersehen Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß die wesentlichen sachlichen Reformerfordernisse in dem vorliegenden UOG offengeblieben sind. Es scheint tatsächlich so zu sein, wie der FPO-Abgeordnete Primarius Dr. Scrinzi im Nationalrat treffend sagte — er ist bekanntlich Mediziner —, daß die SPÖ eine falsche Diagnose am falschen Patienten gestellt hat und es daher zwangsläufig auch zu einer falschen Therapie gekommen ist. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Skottönen: Sehr logisch ist das nicht!*)

Die sozialistischen Scheinreformer meinen nämlich, daß alle Übel an den Hochschulen von den Ordinarien beziehungsweise von der sogenannten Ordinarienuniversität ausgehen. Abgesehen davon, daß diese Annahme falsch ist, übersehen die Herren aber auch, daß durch Mitbestimmung menschliche Schwächen nicht beseitigt werden können, auch nicht die menschlichen Kollektive.

In diesem Zusammenhang erinnere ich mich an die Feststellung eines maßgebenden westdeutschen Hochschulreformers anlässlich einer Studienreise einer Delegation der österreichischen Parlamentarischen Hochschulreformkommission 1971 unter der Leitung der Frau Minister Firnberg nach Deutschland und in die Schweiz, der auch ich die Ehre hatte anzugehören. Dieser maßgebende Reformer sagte uns damals — ich zitiere wieder wörtlich —:

„Bedenklich stimmt an den deutschen reformierten Universitäten, daß trotz der kurzen Erfahrungszeit“ — damals waren es maximal eineinhalb Jahre, daß man in Deutschland Erfahrungen sammeln konnte — „langsam gewisse Fehler der ‚alten Ordinarienuniversität‘ in gewandelter Form wiederkehren.“ Ende des Zitats. (*Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Ich möchte immer wieder die authentischen Quellen zitieren, damit Sie nicht mir persönlich etwas unterschieben, was andere gesagt haben. Ich werde das noch öfter tun, öfter, als Ihnen lieb sein wird. (*Bundesrat Doktor Skottönen: Wir lachen nicht über die Quelle, wir lachen nur darüber, wie sie zitiert wird!*)

Die Frau Minister berief sich zwar im Nationalrat auf ihre diesbezüglichen Erfahrungen bei dieser Studienreise, sagte aber nicht, was ihr die sozialistischen Professoren und die politischen Mandatare der SPD in Berlin wirklich erzählten. Sie hat also offenbar dort nur Teile, man könnte auch sagen Teilwahrheiten, erzählt, aber nicht die ganze Wahrheit.

Was sagt der in Österreich allseits geschätzte, von mir bereits erwähnte Altsozialist

Dr. Koref dazu? Ich zitiere wörtlich aus seinem Presseartikel vom 16. März 1974:

„Ein arg wunder Punkt einer allzu neuerungssüchtigen Reform ist das üppig wuchernde Mitbestimmungsrecht. Hier ergeben sich in den Hochschulkreisen und im Bereich all jener, die mit ihnen zu denken und zu fühlen vermögen, die stärksten Bedenken. Die viel angefochtene Paritätenlösung (vor allem die Drittelparität), die das Mitspracherecht der Studenten und des nichtwissenschaftlichen Personals zum Inhalt hat, ist eine demokratische Konzession, die sich sozusagen von selbst ad absurdum führt.“ — Noch Koref! — „Wenn es um Fragen der Hochschulreform geht, darf man nicht Krethi und Plethi miteinander lassen, das kann zur demokratischen Pleite führen!“

Und an anderer Stelle sagt Dr. Koref:

„Ein Blick über die Grenzen genügt! Die bedrohliche Entwicklung an einzelnen deutschen Universitäten müßte schließlich eine ernste Warnung sein. Man hat in Deutschland nicht ohne Grund von der bundesdeutschen Ruinenlandschaft auf dem Gebiete des Hochschulwesens geschrieben.“

Soweit zunächst Dr. Koref, auf den ich noch mehrmals zurückkommen werde.

Meine Damen und Herren von der SPÖ! Ich werde Ihnen zwar nicht, wie mein Fraktionskollege Dr. Blenk es im Nationalrat getan hat, immer wieder den Marxisten Joachim Hirsch, der sich mit seiner Forderung auf Vorantreibung der Politisierung der Basis anscheinend zum sozialistischen Hausideologen gemacht hat, zitieren, aber ich werde Ihnen, wie ich bereits erwähnte, noch öfter den sehr geschätzten Altnationalrat Dr. Koref zitieren, der für Sie hoffentlich glaubwürdiger ist als ich. (*Bundesrat Rosenberg: Das glaub' ich! — Heiterkeit.*)

Was sagt er zum Beispiel zur Universitäts spitze und zu dem falsch konstruierten Universitätsdirektor und zur Verpolitisierung der Hochschulen, die damit verbunden ist? Wieder Dr. Koref wörtlich:

„Das UOG enthält viele Ansätze, die zu einer höchst bedenklichen Bürokratisierung, zu staatlichem Dirigismus führen können, und an beiden haben wir wahrhaftig genug! Sollen nun wirklich auch unsere Hochschulen in die Polypenfänge der Verwaltung geraten? Bisher war der Rektoratsdirektor die hilfreiche Hand, der an das Milieu gewöhnte, verwaltungs- und rechtserfahrene Mentor des Rektors. Nun soll er mit einem Male direkt dem Ministerium unterstellt und verantwortlich sein! Eine Neuerung, die dem Götzen Zentralismus dient

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

10787

Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth

und unvermeidlich zu einem Dualismus, einer Zweigleisigkeit führen muß." (Bundesrat Dr. Skottton: Aber nur im staatlichen Bereich, nicht im autonomen, ist er unterstellt! Das sind auch Halbwahrheiten, die Sie vorbringen!)

Bitte, das dem Dr. Koref zu sagen oder zu schreiben. Ich zitiere ihn ja wörtlich, ich mache das sehr exakt. (Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Skottton: Sie zitieren, weil Ihnen das so in den Kram hineinpaßt!) Ich zitiere wortwörtlich Dr. Koref. Ich habe nichts hineininterpretiert.

Dr. Koref sagt weiter: „Der Rektor wird gewissermaßen entmündigt, und die Hochschulen geraten zwangsläufig unter das Joch der Ministerialbürokratie, der Schreibtischpotentaten; und vom ministeriellen Gängelband führt ein gerader Weg zur Verpolitisierung.“

Soweit Dr. Koref, auf den ich nochmals zurückkommen werde.

Frau Minister Firnberg hat im Nationalrat unter anderem auch erklärt, daß das ... (Bundesrat Hofmann-Wellehofer: Wer von der Meinungsvielfalt spricht, muß zur Kenntnis nehmen, daß es auch ein paar Meinungen gibt! — Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Skottton: Es sollten aber auch die Meinungen korrekt wiedergegeben werden!)

Herr Kollege Skotton! Diese Unterstellung muß ich ganz energisch zurückweisen. Ich habe wortwörtlich zitiert, ich kann Ihnen das ja zeigen. (Bundesrat Dr. Skottton: Sie hätten erwähnen müssen, welchen Bereich es betrifft!) Bitte, sagen Sie das dem Doktor Koref, ich lasse nichts weg, ich habe genau zitiert, kein Wort, keinen Beistrich habe ich weggelassen. (Bundesrat Hofmann-Wellehofer: Er wird zur Strafe den ganzen Aufsatz vorlesen!) Wenn Sie wollen, lese ich auch den ganzen Aufsatz vor, nur glaube ich, daß das doch etwas lang wird.

Nun zurück zur Frau Minister Firnberg, die im Nationalrat erklärt hat, daß das UOG den Hochschulen einen Autonomiezuwachs bringe und der gefährlichen Tendenz der Aufsplitterung der „universitas“, wie sie das sehr schön formulierte, Einhalt gebiete. Ja, ich frage Sie, wo ist denn diese Ortsuniversität als gemeinsames Dach für diese universitas geblieben?

Aber was sagt wieder Dr. Koref unter dem Zwischentitel „Angesteckt von der Kommissionitis“ dazu?

„Man darf nicht die Autonomie (zum Scheine?) bejahren und ihre Paralysierung herbeiführen! Die maßlose Zergliederung des

Hochschulbetriebes in Gremien, Gruppen, Kommissionen, Abteilungen, Konferenzen und so weiter — verbunden mit dem systematisch durchgezogenen Mitspracherecht minder- oder überhaupt nicht qualifizierter Kräfte — bedeutet erhöhten Personal-, Raum- und Zeitaufwand sowie naturbedingt gesteigerte Inanspruchnahme finanzieller Mittel und endet nicht selten in einem Leerlauf der Diskussion. Ob da noch die mit Recht vielverlangte Transparenz zu erzielen sein wird, ist mehr als fraglich.“

Die Frau Minister Firnberg — um auf sie zurückzukommen — meinte schließlich im Nationalrat, daß die Änderung überholter Strukturen der Sinn dieses Gesetzes sei.

Ich glaube, schon aus den wenigen aufgezeigten Beispielen können Sie eindeutig erkennen, daß dieses Ziel mit dem vorliegenden UOG jedenfalls nicht erreicht wird.

Das UOG ist in seinen positiven Ansätzen bestenfalls eine geringfügige Korrektur, aber keinerlei grundsätzliche Neuausrichtung, die den völlig geänderten Bedingungen an den Hochschulen entsprechen würde.

Auf die echten Reformbedürfnisse geht dieses Gesetz entweder überhaupt nicht ein oder bringt lediglich fallweise Retuschen an, die den Universitäten als Masseninstitutionen und Spezialgroßbetrieben nicht gerecht werden können. Wahrhafte Reformen sollten bekanntlich bestehende Mängel beseitigen, aber nicht wie dieses UOG neue Schwierigkeiten hervorrufen. Hier wird also mit hauchdünner sozialistischer Mehrheit ein Gesetz durchgedrückt, das nicht ausgereift ist, das die Gegensätze verstärkt und die Polarisierung fördert.

Ich habe vor kurzem von dieser Stelle aus an Sie, Frau Minister, appelliert, sich nicht von einigen „Altjosos“ in eine Torschlußpanik jagen zu lassen und sowohl in Ihrem eigenen Interesse als auch noch vielmehr im gemeinsamen Interesse für ein fruchtbare Gedeihen der österreichischen Wissenschaft und Forschung die Fristsetzung für dieses UOG aufzuheben.

Gleichzeitig wies ich darauf hin, daß es bisher ein ungeschriebenes Gesetz in der Zweiten Republik war, daß Unterrichts- und Hochschulgesetze gemeinsam, zumindest aber mit den Stimmen der beiden großen Parteien verabschiedet wurden.

Sie, Frau Minister, haben nun diesen für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit fundamentalen Grundsatz mißachtet und eine Machtprobe durchgeführt, die das Vertrauen zu Ihrer Amtsführung schwer erschüttert. Sie

10788

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth

wollen offenbar mit diesem Gesetz in die Geschichte eingehen. Ich möchte aber gleich betonen, daß Ihnen damit wahrscheinlich kein Ruhmesblatt in der Geschichte erwachsen wird. (*Bundesrat Dr. Skott o n: Das überlassen Sie dem Urteil der Geschichte!*) Das überlasse ich jetzt dem Herrn Dr. Koref, den ich wieder zitiere.

Dr. Koref — ein allseits sehr geschätzter alter Sozialdemokrat — sagt dazu:

„Es wäre zutiefst bedauerlich, wenn die bisherige Zusammenarbeit und Funktionsfähigkeit der österreichischen Hochschulen durch ein Gesetz gefährdet würden, das nach dem Urteil der Rektorenkonferenz nicht von Erwägungen der Zweckmäßigkeit und Sachlichkeit ausgeht, sondern von einem utopisch-ideologischen Standpunkt aus orientiert ist. Und in der Tat ist der Verdacht nicht ganz unbegründet, daß stark linksgerichtete Kräfte die Motoren dieser Entwicklung waren und sind, Kräfte, denen man nicht zeitgerecht und energisch genug gewehrt hat.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es wäre für mich als Obmann des Zentralausschusses der Hochschullehrer Österreichs und Vorsitzenden der Gewerkschaft — Bundessektion Hochschullehrer — in beiden Funktionen vertrete ich sowohl Professoren als auch Assistenten — sicherlich sehr verlockend, auf die vielen Einzelheiten dieses Gesetzes einzugehen und es im Detail zu zerplücken, was mir sicherlich nicht schwerfallen würde. Leider kann ich dies aus Zeitmangel nicht tun, es würde zweifellos Ihre Aufmerksamkeit zu sehr strapazieren und über Gebühr beanspruchen.

Gestatten Sie mir aber doch noch einige Hinweise und Feststellungen zur Vorgangsweise bei dieser Gesetzerarbeitung. Bekanntlich ging die Initiative hiezu nach einer parlamentarischen Enquête aller drei Parlamentsparteien vom Bundesrat aus, der mit Entschließung vom 12. Juli 1968 beim damaligen Bundesministerium für Unterricht eine Hochschulreformkommission installierte. Ich hatte persönlich die Ehre und auch das zweifelhafte Vergnügen, dieser Kommission vom Beginn ihrer Tätigkeit an unter Herrn Minister Doktor Piffl bis zum traurigen Ende unter Frau Minister Dr. Firnberg anzugehören. Der Herr Kollege Dr. Skotton, der mit mir zusammen in dieser Kommission saß, wird bestätigen müssen, daß ich mich vom Anfang bis zum Schluß um eine positive Zusammenarbeit aller Hochschulgruppen und auch aller politischen Kräfte bemüht habe. Ich habe damals im Jahre 1968, als es noch lange keine sozialistische Regierung gab, eine, wie ich glaube, vielbeachtete

Abhandlung über „Neue Organisationsformen für die Hochschulen“ geschrieben und zur Diskussion gestellt. Seither war ich mit dieser Materie ununterbrochen beschäftigt. Man wird mir daher weder konservative Verzopftheit noch Unkenntnis vorwerfen können.

Frau Minister Dr. Firnberg hat im Nationalrat verallgemeinernd erklärt, die Professoren — die Professoren! — lehnen das UOG ab, obwohl sie es gar nicht kennen. Jede Verallgemeinerung ist sicherlich schlecht, aber hier, glaube ich, ist eine Verallgemeinerung getroffen worden, die, ich möchte fast sagen, am schlechtesten ist.

Wenn man das wörtlich analysiert, muß ich ihr bis zu einem gewissen Grad zugestehen, daß sie nicht einmal ganz unrecht hatte, weil ja noch am Tage der Beschußfassung im Nationalrat fünf Seiten mit Ergänzungen und Berichtigungen verteilt beziehungsweise dem Ausschußbericht angefügt wurden. Offenbar wußten die wenigen Akteure, die dieses Gesetz gemacht haben, bis zum Schluß selbst nicht, was sie eigentlich wollen.

Wenn am Tage der Beschußfassung im Nationalrat noch Berichtigungen und Ergänzungen anzubringen sind, kann man da von einem ausgereiften und fertigen Gesetz reden? Die SPÖ und speziell ihr Dr. Fischer, der sich im Nationalrat dagegen verwarnte, müssen sich daher sehr wohl den Vorwurf des Durchpeitschens dieses Gesetzes gefallen lassen. Gerade Dr. Fischer war nicht nur der maßgebendste Durchpeitscher, sondern war während der ganzen Zeit auch einer der eifrigsten Einpeitscher! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Jedenfalls, meine Damen und Herren, ist dieses UOG ein Musterbeispiel dafür, wie ein Gesetz in einer parlamentarischen Demokratie nicht entstehen soll. Zunächst wurde der Entwurf von den bereits genannten linken Theoretikern und Ideologen, die keinerlei Erfahrungen, weder als Ministerialjuristen noch auf Hochschulebene haben, erarbeitet und als Ministerialentwurf dem Begutachtungsverfahren zugeleitet. Dann hat man, obwohl alle unter der Fahne der Demokratie angetreten sind, gleich zu Beginn einen höchst undemokratischen Akt gesetzt, indem man einfach alle Einwände, Bedenken und Vorschläge von außen abgelehnt hat. Man hat sich um keinen Konsens bemüht, sondern alles, was nicht ins Konzept paßte, vom Tisch gewischt.

Trotzdem scheut man sich jetzt nicht, im Ausschußbericht eine lange Liste von Organisationen anzuführen, die alle gehört wurden. Ja, gehört wurden sie, aber berücksichtigt hat man letztlich von ihren Vorschlägen so gut wie nichts. (*Bundesrat Schipani: Wahr-*

Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth

scheinlich haben sie nichts getaugt!) Von der ausführlichen, konkreten und sehr konstruktiven Stellungnahme des Zentralausschusses der Hochschullehrer, die wir zeitgerecht gemacht haben, wurde jedenfalls kein einziger Punkt in dieses Gesetz eingebaut. So, meine Damen und Herren, schaut die sozialistische Mitbestimmung wirklich aus! (Bundesrat Schipani: Das müssen aber schlechte Vorschläge gewesen sein!) Bitte schön, das zu beurteilen ist hier nicht das entsprechende Gremium. (Beifall bei der ÖVP.)

Und was sagt wieder der oft zitierte Doktor Koref dazu:

„Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß es den stark links gerichteten Gruppen mehr um eine tiefgreifende Gesellschaftsreform als um eine Universitätsreform geht. Die Universitäten dürfen nicht Steigbügelhalter für blinden Radikalismus sein. Zwischen einer fortschrittlich gesinnten Elite und blindwütigen Umstürzern kann man nicht streng genug unterscheiden.“

Soweit Dr. Koref.

Und noch eine Richtigstellung, sehr verehrte Frau Minister! Sie erklärten im Nationalrat, die Professoren schreien, sie, nämlich die Professoren, sind im Vorteil, weil sie nicht nur ein hohes Sozialprestige, sondern auch Zugang zu den Medien und die höchste Organisationsdichte haben. Die Assistenten schweigen, weil sie schlecht organisiert sind und keinen Zugang zu den Medien haben.

Ich weiß nicht, was Ihnen der Vorsitzende des Assistentenverbandes, Herr Dr. Windischbauer, dazu sagen wird, wo er doch selbst als Vertreter der Wissenschaft in den maßgebenden Gremien des ORF, dem wohl wichtigsten Massenmedium in Österreich, sitzt.

Ich kann Ihnen aus meiner langjährigen Tätigkeit und Erfahrung auf diesem Gebiet allerdings sagen, daß die Assistenten zumindest ebenso gut organisiert sind wie die Professoren. Als es noch lange keinen Professorenverband in Österreich gab, den Sie ja jetzt in der letzten Zeit doch auch einigermaßen kennengelernt haben, existierte schon ein relativ straff organisierter Assistentenverband. Ja, ich habe seinerzeit als Vorsitzender dieses Assistentenverbandes sogar die Statuten des Assistentenverbandes als Muster für die Gründung des Professorenverbandes zur Verfügung gestellt. Also das, was Sie hier behauptet haben, ist echt falsch.

Sie haben damit allerdings etwas begründen wollen, was in Wirklichkeit nicht vorliegt. Sie wollten nämlich sagen, die Assistenten haben keine Möglichkeit, Ihnen die Zustim-

mung quasi zu dokumentieren. Ja, wenn sie diese Zustimmung geben wollten, hätten sie sehr wohl Möglichkeiten dazu gehabt. Nur haben Ihnen die Assistenten keine Schutzhilfe geleistet, weil auch sie in ihrer überwiegenden Mehrheit dieses UOG ablehnen!

Und dabei muß man wissen, meine Damen und Herren, daß man seitens der SPÖ beziehungsweise seitens der maßgebenden Kreise dieser Partei ja Verschiedenes versucht und sich große Mühe gemacht hat, um die Assistenten für sich zu gewinnen — das ging sogar bis zum Bundespräsidenten —, um die Assistenten für sich zu ködern, nicht zuletzt mit dem Zuckerl der Bundesassistentenkonferenz.

Nun, meine Damen und Herren, ich komme bereits zum Schluß und stelle mit Bedauern fest, daß wir heute vor den Trümmern der bisherigen, gemeinsamen Hochschulpolitik stehen, einer Hochschulpolitik, die bisher immer von allen im Parlament vertretenen Parteien gemeinsam verantwortet wurde. Ich möchte Ihnen, Frau Minister, nicht unterstellen, daß Sie diesen Weg gesucht haben, aber Sie haben ihn als zuständige Ressortleiterin auch nicht verhindert. Sie waren anscheinend Gefangene Ihrer ehrgeizigen Jusos.

Auch dazu ein letztes Mal die Stimme Doktor Korefs:

„Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß die Pläne unserer zuständigen Politiker und Zentralstellen von bester Absicht geleitet sind, die aber doch, an der Zukunft gemessen, bisweilen nicht unbedenkliche Wege gehen. Einem durch ein hartes, bewegtes Leben geprüften und gestählten, emeritierten Politiker und von bestem Wollen geleiteten Staatsbürger seien diese freimütigen Darstellungen gestattet. Mein junger Gesinnungsfreund Heinz Fischer, dessen Elan biologisch begreiflich, aber auch bewundernswert ist, stellt der patriarchalisch organisierten Wirtschaftszukunft von gestern doch ein positives Zeugnis aus. Er sagt: „Unbestritten ist, daß im Rahmen dieses Systems hervorragende wissenschaftliche Leistungen vollbracht wurden.“ Fischer möge nicht vergessen, daß er selbst ein Produkt dieses Systems ist!“

Sie haben also weder die Ablehnung Ihres UOG durch die sozialistischen Hochschullehrer, die sogar von einem „Rückmarsch in den Vormärz“ sprachen, noch die Bedenken Ihres Genossen Dr. Koref berücksichtigt, der aus einer echten Sorge um die Zukunft das Wort ergriffen hat. Auf all diese Warnungen sind Sie nicht eingegangen. Ebenso ist Ihnen die geschlossene Ablehnung durch alle Hoch-

10790

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth

schulgruppen egal, wenn es Ihnen darum geht, einseitig Ihre gesellschaftspolitischen Ziele durchzudrücken. Dafür ist Ihnen anscheinend auch kein Zeit- und Geldaufwand zu hoch, der in einem enormen Ausmaß mit dieser Scheinreform verbunden sein wird. Eine echte Hochschulreform ist damit jedenfalls gescheitert, wofür die SPÖ allein die Verantwortung zu tragen hat.

Zusammenfassend wiederhole ich, daß meine Fraktion dieses UOG hauptsächlich aus folgenden fünf Gründen ablehnt:

Erstens weil die zweite Verhandlungsrunde im Wissenschaftsausschuß beziehungsweise dessen Unterausschusses des Nationalrates, in der — nach Beseitigung der wichtigsten legalistischen Mängel — die Sachfragen erörtert hätten werden sollen, nicht mehr stattgefunden hat und das Gesetz daher unausgereift ist.

Zweitens weil die Freiheit der Forschung und Lehre durch die größere Abhängigkeit der Universitäten vom Staat eingeschränkt wird und dieser zentralistische Griff nach den Hohen Schulen das Subsidiaritätsprinzip verletzt.

Drittens weil anstelle des Modells einer „Arbeitsplatzuniversität“ mit einer nach Qualifikation abgestuften Mitbestimmung durch dieses UOG das Modell einer „Gruppenuniversität“ verwirklicht wird. Damit wird ein System des institutionalisierten Mißtrauens an den Universitäten geschaffen und der Gruppenkonflikt zur Norm erhoben.

Viertens weil mit der Fülle der zusätzlichen Organe eine „Gremialisierung“ der Universitäten verbunden und damit eine Verwaltungshypertrophie sowie ein Absinken der Effizienz zu befürchten ist.

Fünftens weil die eigentlichen und wichtigsten Probleme der Hochschulen damit ungeöst bleiben.

Meine Damen und Herren! Die ÖVP war immer für eine echte Hochschulreform und wird dies auch in Zukunft sein. Nur zu diesem speziellen UOG sagt sie aber ein klares Nein!

Ich stelle daher namens meiner Fraktion den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz) wird gemäß § 30 E der Geschäftsordnung des Bundesrates mit der vorangestellten Begründung Einspruch erhoben.

Diesen Antrag übergebe ich dem Vorsitzenden und bitte diesen, den Antrag der weiteren Behandlung zuzuführen. (Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzender: Ich ersuche die Frau Schriftührer um Verlesung des von den Bundesräten Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth und Genossen eingebrachten Antrages, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates Einspruch zu erheben.

Schriftührerin Leopoldine Pohl:

A n t r a g

der Bundesräte Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth, Dr. Schambeck und Genossen

Der Bundesrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. 4. 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz) Einspruch zu erheben.

Begründung

Durch das vorliegende Gesetz wird eine sinnvolle Weiterentwicklung und Reform der österreichischen Universitäten in keiner Weise gewährleistet:

Erstens: Die Freiheit der Forschung und Lehre wird durch die größere Abhängigkeit der Universitäten vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingeschränkt; dies gilt insbesondere für den direkt vom Bundesministerium weisungsabhängigen Universitätsdirektor; dieser zentralistische Griff nach den Hochschulen verletzt das Subsidiaritätsprinzip.

Zweitens: Anstelle des Modells einer „Arbeitsplatzuniversität“ mit nach Qualifikationen abgestuften Mitbestimmungsmöglichkeiten wird durch das Universitäts-Organisationsgesetz das Modell einer „Gruppenuniversität“ verwirklicht und damit ein System des institutionalisierten Mißtrauens an den Hochschulen geschaffen sowie der Gruppenkonflikt zur Norm erhoben.

Drittens: Durch die Fülle der zusätzlichen Organe ist eine „Gremialisierung“ der Universitäten und damit verbunden eine Verwaltungshypertrophie zu befürchten, sodaß die Effizienz der Hochschulen wesentlich sinken wird.

Viertens: Die eigentlichen beziehungsweise wichtigen Probleme der Universitätsreform und die immer dringender werdenden Fragen der Kapazitätsauslastung wurden überhaupt ausgeklammert.

Vorsitzender: Der Antrag, Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Skotton. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. **Skotton (SPO):** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wir haben soeben ein etwas — für mich zumindest — kurioses Schauspiel erlebt. Hier steht ein ÖVP-Bundesrat, liest uns das sozialistische Hochschulprogramm vor, sagt, vier Punkte davon fehlen im UOG, und begründet seine Ablehnung des UOG damit, weil es dem sozialistischen Programm nicht entspreche. (*Heiterkeit bei der SPO.*) Anscheinend ist dieses UOG dem Herrn Professor Dr. Frühwirth noch viel zuwenig sozialistisch, und darum kann er diesem UOG nicht zustimmen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Sie haben das Programm vergessen!*)

Zu seiner übrigen Argumentation möchte ich sagen, daß die Meinung eines sehr verdienstvollen, sich aber jetzt bereits in Pension befindlichen Sozialisten durchaus nicht repräsentativ für die Meinung der Sozialistischen Partei ist. (*Ruf bei der ÖVP: Ach so, weil er in Pension ist!*) Wir sind aber eine demokratische Partei, und daher ist es jedem unbenommen, eine abweichende Meinung zu äußern. Wir tragen deshalb Dr. Koref überhaupt nichts nach. (*Beifall bei der SPO.*)

Ich möchte mich, meine Damen und Herren, nicht meritorisch mit dem Inhalt des UOG beschäftigen, er ist ja allgemein bekannt. Vielmehr möchte ich mich mit den politischen Aspekten beschäftigen und auf die Entstehung, auf die Behandlung und auf die Art der politischen Auseinandersetzung eingehen. Sicher ist, daß nicht einige reaktionäre Professoren über die Hochschulreform entscheiden können! (*Nach einer kurzen Pause Beifall bei der SPO. — Bundesrat Ing. Mader: Da haben Sie lange warten müssen!*) Bitte, Herr Kollege Mader? Ich habe nur auf Ihre Reaktion gewartet, aber es war gut, daß Sie nicht reagiert haben.

Wenn Herr Professor Frühwirth so oft Koref zitiert hat, so habe ich mir gestattet, hier ein Zitat von Frühwirth zu bringen. Das hat er in der Parlamentarischen Hochschulreformkommission in der Sitzung vom 5./6. März 1970 gesagt. Ich lese es Ihnen nochmals vor: „... daß nicht einige reaktionäre Professoren über die Hochschulreform entscheiden können“. So Frühwirth wörtlich. (*Heiterkeit bei der SPO. — Widerspruch bei der ÖVP.*)

Und jetzt stimmt derselbe Professor Frühwirth gegen das UOG! Wurde aus dem pro-

gressiven Oberassistenten auch ein reaktionärer Professor? Oder wie soll ich sonst diese Haltung verstehen? Hier kann man nur einen lateinischen Hexameter zitieren: „Tempora mutantur et nos mutamur in illis.“

Wer ist nun verständiger, der frühere Oberassistent Dr. Frühwirth oder der jetzige Professor Dr. Frühwirth? Sollte es so sein, daß er durch seine Ernennung zum außerordentlichen Professor neuen Typs plötzlich um so viel klüger in der Hochschulreform geworden ist, oder hat er seine Meinung adaptiert (*Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Die Meinung ist völlig gleich geblieben!*), um sich in der Professorenschaft zu behaupten? Gehören Sie, Herr Kollege Frühwirth, jetzt zu jenen Professoren, die von Anfang an jede Hochschulreform abgelehnt haben; von Anfang an? Das haben Sie nämlich am 29. Jänner 1969 gesagt: „Ich habe den Eindruck gewonnen, daß einige Professorenvertreter auf keinen Fall und in keiner Art eine Mitbestimmung aller anderen Gruppen, die an der Hochschule tätig sind, wollen.“ Das haben Sie gesagt. (*Beifall bei der SPO. — Widerspruch bei der ÖVP.*)

Ihr ganzes Geschrei nützt nichts, ich zitiere Sie genauso wörtlich, wie Sie Dr. Koref zitiert haben. (*Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Einige! — Bundesrat Dipl.-Ing. Doktor Frühwirth: Einige!*) Das nützt Ihnen gar nichts. Gehören Sie jetzt zu den einigen? Das habe ich ja gefragt. Soweit, so gut, meine Damen und Herren, oder, wenn Sie wollen, so schlecht. Diese dubiose Haltung des Kollegen Frühwirth ... (*Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Das ist doch nichts Dubioses!*)

Die Parlamentarische Hochschulreformkommission hatte es, um es populär zu sagen, in sich. Diese Kommission ist seinerzeit, wie Sie sich erinnern werden und wie auch Kollege Frühwirth betont hat, hier im Bundesrat durch einen gemeinsamen Antrag Dr. Skotton — Hofmann-Wellenhof — wir zwei waren es, die das auf dem Gewissen haben, Herr Kollege — gegründet worden.

Unter den ÖVP-Unterrichtsministern Piffl-Perčević und Mock wurde lediglich eine ziemlich unfruchtbare Debatte geführt, denn es lag den Debatten kein Konzept zugrunde. Wenn man meint, daß ein ungefähr 40 Köpfe starkes Gremium einen Gesetzestext erarbeiten könnte, dann ist das eine absurde Meinung.

Und so war es auch damals richtig — ich muß wieder Frühwirth zitieren —, wenn er am 15. 11. 1968 in der ihm eigenen Diktion feststellte: „Nach vorgerückter Stunde ...“

10792

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dr. Skotton

komme ich nun zu der Auffassung, daß unsere bisherige Diskussion doch ziemlich unfruchtbare war."

Diese Unfruchtbareit der Diskussionen in der Parlamentarischen Hochschulreformkommission hat Frau Minister Dr. Firnberg veranlaßt, den Gesetzentwurf eines UOG von einigen Altjusos, wie Sie sagten, ausarbeiten zu lassen. Sicherlich lag das Motiv dazu auch darin, daß Frau Minister Firnberg die Hochschulreform ernst nahm und nicht wie ihre ÖVP-Amtsvorgänger bloße Alibiverhandlungen wollte. Denn die ÖVP-Minister — das ist mein persönlicher Eindruck — wollten bloß Zeit gewinnen und ihre Amtszeit nicht mit einem so schweren Problem belasten.

Frauen sind eben meist couragierter als Männer, und so kam es zu einem ersten Entwurf eines UOG, zu dessen Autoren — Frühwirth sagte es ja schon — auch ich mich zählen darf.

Wie sehr diese Tat damals in der Parlamentarischen Hochschulreformkommission geschätzt wurde, wie sehr das als eine Erlösung von der bisher unfruchtbaren Diskussion empfunden wurde, beweist wieder einmal ein Diskussionsbeitrag des Kollegen Frühwirth in dieser Kommission, wo er nämlich am 18. 1. 1971 sagte:

„Ohne den Entwurf zu kennen, möchte ich doch grundsätzlich sagen, daß es nur sinnvoll und zweckmäßig erscheint, daß nun ein so, wie ich glaube, umfassendes Papier als Verhandlungsgrundlage vorliegt. Ich glaube, es war ein Manko der bisherigen Tätigkeit, daß wir uns auf zu viele Papiere bezogen und dadurch immer wieder den roten Faden verloren haben.“ (Heiterkeit bei der SPÖ.)

Ein Schwarzer verliert natürlich gerne den roten Faden! Aber Frühwirth sagte weiter:

„Es mag sein, daß in einzelnen Abschnitten und Punkten keine einheitliche Auffassung erzielbar ist. Das wird letzten Endes nie der Fall sein. Aber ich glaube, es müßte einmal geklärt werden, wozu eine mehrheitliche oder eine einstimmige Auffassung möglich ist. Wie ich höre, sind ja viele Beschlüsse der Kommission hier mitverarbeitet.“

Das haben Sie damals gesagt. Heute aber haben Sie etwas anderes gesagt. (Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Das ist ein anderes Papier!)

Und weiter heißt es: „Ich kann mir daher nicht vorstellen, daß in allem und jedem divergierende Auffassungen vorhanden sind, daß in absehbarer Zeit doch ein brauchbarer Entwurf zustande kommt.“

Damals sagte Frühwirth, es wird letzten Endes nie der Fall sein, daß eine einheitliche Auffassung erzielbar ist. Heute beklagt er sich darüber, daß dieses UOG mehrheitlich beschlossen wird. Das ist eine sehr „konsequente“ Haltung, Herr Kollege Frühwirth!

Leider ging aber die Verhandlung in der Parlamentarischen Hochschulreformkommission trotz des konkreten UOG-Entwurfs nicht so zügig vonstatten, wie zu erhoffen war, wenn alle Beteiligten den echten Willen gehabt hätten, einen Konsens zu erzielen.

Ich muß hier sagen: Es war besonders meiner Meinung nach Professor Walter, auf dessen Rolle als Exponenten des Professorenverbandes ich noch zu sprechen kommen werde, er besonders war es, der eine Obstruktionstaktik verfolgte, die alle Beteiligten bald erkennen ließ, daß es die Professorenvertreter darauf angelegt haben, die Parlamentarische Hochschulreformkommission ergebnislos verlaufen zu lassen.

Dabei ist es richtig, wenn im Nationalrat gesagt wurde, daß es die Studentenvertreter waren, die an weiteren Verhandlungen nicht mehr teilnehmen wollten. Aber leider ist das eine der berühmten Halbwahrheiten. Damals lag nämlich eine Aussendung der Rektorenkonferenz vor, die besagte, daß weitere Verhandlungen über eine Mitwirkung der Studenten und Assistenten im Hochschulbetrieb abzulehnen sind, da sie sowieso eine genügende Mitwirkung in den Studienkommissionen hätten.

Die Studenten richteten daher an die Professorenvertreter in der Parlamentarischen Hochschulreformkommission die Frage — immerhin saßen die Professorenvertreter dort als Vertreter der Rektorenkonferenz —, sie richteten also an die Professoren die Frage, ob sie sich von dieser Meinung distanzieren, da sonst weitere Verhandlungen sinnlos sind und eine bloße Zeitverschwendungen wären. Die Professorenvertreter distanzierten sich aber nicht von dieser Meinung der Rektorenkonferenz, worauf die Studenten folgerichtig weitere Verhandlungen als nicht zielführend erklärten und die Parlamentarische Hochschulreformkommission verließen.

Wenn man also die Hintergründe des Scheiterns der Parlamentarischen Hochschulreformkommission analysiert, muß man feststellen, daß die Ursache dafür darin liegt, daß sich die Studenten nicht auf die Dauer in ihrer Meinung nach fruchtlose Debatten einlassen wollten. Sie haben eben nicht so viel Geduld aufgebracht wie die Politiker und vor allem

Dr. Skotton

wie Frau Minister Firnberg, die auch noch in einer solchen Extrem situation versucht hat, zu einem Konsens aller Gruppen zu kommen.

Ja, werden Sie von der ÖVP sagen, weil ihr eben von der Annahme ausgegangen seid, daß es eine Gruppenuniversität gibt, weil ihr eine Gruppe gegen die andere ausspielen wollt: Das steht ja auch sinngemäß in der schriftlichen Begründung des Einspruchs antrages.

Ja, meine Damen und Herren von der ÖVP: Leugnen Sie denn, daß es an der Hochschule Professoren, Assistenten und Studenten gibt, die alle spezifische Interessen haben? Meinen Sie, daß durch das UOG ein solcher Gruppenkonflikt institutionalisiert wird? Das steht in Ihrem Einspruchsantrag. Oder ist es vielfach nicht so, daß endlich die Existenz dieser Gruppen anerkannt wird und damit der Realität Rechnung getragen wird?

Selbst Frühwirth ging in der Parlamentarischen Hochschulreformkommission von der Existenz dieser Gruppen aus. Er agierte dort ganz im Stil eines Bosses der Assistentengruppe und betonte immer wieder die Gruppenstruktur der Universität. Ich könnte hier wieder zitieren und Ihnen vorhalten, daß Sie am 10. 3. 1969 von dieser Gruppenstruktur gesprochen haben. Sie haben sogar gesagt:

„Wenn wir nicht wissen, welche Gruppen von Personen es an der Hochschule in Zukunft geben wird, läßt sich schwer feststellen und festlegen, wie die einzelnen Gruppen vertreten sein sollen.“

Das haben Sie gesagt, und jetzt polemisieren Sie gegen die Gruppenstruktur, jetzt polemisieren Sie dagegen und sagen, der Gruppenkonflikt wird durch dieses UOG institutionalisiert. Eine solche Inkonsistenz habe ich wirklich noch selten erlebt.

Aber schließlich hat Professor Frühwirth — das möchte ich jetzt gar nicht abwertend sagen — durch eine teilweise Umfunktionierung der Parlamentarischen Hochschulreformkommission in ein Gewerkschaftsgremium sehr viel für die Assistentengruppe herausgeholt, nämlich die Einführung des außerordentlichen Professors neuen Typs. Ich sage also, er hat dort selbst Gruppeninteressen vertreten und sogar erfolgreich vertreten, und jetzt sagt er, der Gruppenkonflikt wird institutionalisiert, daher bin ich gegen dieses UOG.

Wenn es also Gruppen an den Hochschulen gibt, liegt es nahe, zwischen diesen Gruppen einen demokratischen Ausgleich zu schaffen. Wenn sich allerdings die Mehrheit der Professoren so wie bisher mit den Hochschulen

identifiziert und die Existenz aller anderen Gruppen negiert, ist die Herstellung eines solchen Ausgleichs kaum möglich.

Die Haltung der Mehrheit der Professoren manifestiert sich deutlich in einer Stellungnahme der Hochschule für Welthandel zum Universitäts-Organisationsgesetz. Dort heißt es nämlich:

„Die Mitwirkung der Studenten ist nicht notwendig. Stimmen sie nämlich der Auffassung der Professoren zu, ist eine Mitwirkung überflüssig, und stimmen sie gegen die Auffassung der Professoren, so ist die Meinung der Studenten falsch.“

Wozu also eine Demokratisierung des Hochschulbetriebes? Wozu soll das gut sein? Zwar sind im Staat die Studenten stimmberchtigte Staatsbürger. Aber was geht der Staat den Professorenverband oder die Mehrheit der Professoren an? Im Staat mag Demokratie am Platz sein. Aber an den Hochschulen wollen wir Professoren unter uns bleiben, hier wollen wir Professoren unsere Institute weiterhin autoritär führen.

Und wie ist denn das derzeit? „Derzeit — und das haben die Studenten ja richtig herauskristallisiert — ist tatsächlich der Institutsvorstand nur sich selber gegenüber rechenschaftspflichtig und meinetwegen, wenn Sie wollen, seinem Gewissen gegenüber. Aber sonst niemandem. Ja, die Fakultät wäre zuständig. Wir wissen jedoch aus Erfahrung, egal ob das jetzt Fachbereich oder Fakultät heißt, daß sich die Herren gegenseitig die Augen nicht auskratzen. Denn hier sitzen wieder Gleichwertige gegenüber, und das ist also nicht das entsprechende Kontrollorgan. Allein durch die Anwesenheit der Studenten, durch die dadurch gegebene psychologische Situation würden die Betreffenden ganz anders argumentieren als nur im Kreis ihrer Kollegen.“ Zitat von Professor Frühwirth am 10. 1. 1969 zu Ende. (Heiterkeit bei der SPÖ.)

Folgerichtig schlug Kollege Frühwirth, der sich jetzt gegen eine so starre Mitbestimmung wehrt, der das in seinen Einspruchsantrag hineinschreibt, selber am 25. und 26. Mai 1970 eine recht starre und nicht sachlich abgestufte Mitbestimmung vor. Er sagte:

„Mein Antrag ist der einzige, der diesbezüglich schon konkrete Vorschläge enthält. Es heißt hier: Der Institutskonferenz gehören als stimmberchtigte Mitglieder an: die am Institut tätigen ordentlichen Professoren, Vertreter der außerordentlichen Professoren, der wissenschaftlichen Assistenten und der am Institut inskribierten beziehungsweise dort tätigen Studierenden. Die Anzahl der ordent-

10794

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dr. Skotton

lichen Professoren ist die Basis für die Ermittlung der Anzahl der Vertreter der übrigen drei Gruppen. Sie ist 40 Prozent der Gesamtzahl, während die übrigen Gruppen je 20 Prozent, aber mindestens je zwei Vertreter entsenden."

Jetzt ist man gegen diese starre Gruppenuniversität. Aber selber hat man diesen Vorschlag eingebracht!

Meine Damen und Herren! Es geht aber bei der Mitbestimmung im Grunde genommen nicht so sehr um die Festlegung eines kleinen Proporz des einzelnen Gruppen an den Hochschulen. Es geht um etwas ganz anderes: Es geht um die Freiheit der Wissenschaft und Lehre und um Geld, sogar um sehr viel Geld.

Die Freiheit der Wissenschaft und Lehre soll ja angeblich durch das UOG gefährdet sein. Um die Freiheit der Wissenschaft und Lehre geht es nämlich, denn meiner Meinung nach ist die Freiheit der Wissenschaft und Lehre, obwohl sie in der Bundesverfassung verankert ist, nur auf dem Papier realisiert und existiert in Wirklichkeit nicht.

Bis jetzt verstand es nämlich eine konservative Professorenclique ausgezeichnet, mißliebige Lehrmeinungen von den österreichischen Hochschulen fernzuhalten. Wie wäre es sonst erklärbar, daß zum Beispiel bis vor kurzem kein Lehrstuhl mit einem Vertreter des weltberühmten Wiener Kreises der Philosophie besetzt werden konnte?

Immerhin hat der Neopositivismus — ich muß hier hinzufügen, daß ich persönlich ein philosophischer Gegner des Neopositivismus bin — die Logistik entwickelt, die die Voraussetzung der heutigen Computersprache ist. Im Land Sigmund Freuds war es bis vor kurzem ebenfalls undenkbar, daß ein Vertreter der psychoanalytischen Richtung auf einen Lehrstuhl berufen wurde. Das gleiche Phänomen treffen wir bei Vertretern der rechtspositivistischen Auffassung an.

Und wo gab es denn Professorenproteste für die Freiheit der Wissenschaft und Lehre, als die katholische Kirche Dozent Holl in Wien und Professor Schupp in Innsbruck die Lehrbefugnis entzog und sie von den Hochschulen verbannte?

Hingegen ist die Freiheit von Wissenschaft und Lehre in Gefahr, wenn die Vielfalt von Lehrmeinungen oder die Mitbestimmung von Assistenten und Studenten an den Hochschulen gefordert wird!

Ich begrüße es, daß im vorliegenden UOG zwingend die Vielfalt der Lehrmeinungen an den Hochschulen vorgeschrieben wird, denn

nur dann, wenn eine wissenschaftliche Konkurrenz an derselben Hochschule vorhanden ist, wird das wissenschaftliche Leben durch die Auseinandersetzung befriedet werden.

Der Freiheit der Wissenschaft und Lehre muß die Lernfreiheit korrespondieren. Der Studierende muß und soll die Möglichkeit haben, selbst zu entscheiden, welcher Lehrmeinung er sich anschließen will. Nur dann wird der Slogan der Studenten entkräftet, daß „unter den Tälern der Muff von tausend Jahren“ steckt.

Weil die Lernfreiheit der Lehrfreiheit korrespondieren muß, werde ich persönlich stets dafür eintreten, daß auch die Studenten bei Berufungen mitzuentscheiden haben, denn bisher ist — ich muß mich hier wiederholen — bei den Berufungsvorschlägen ein echter Mißbrauch getrieben worden, da bestimmte Lehrmeinungen systematisch ausgeschlossen wurden. Ich hoffe, daß ein solcher Mißbrauch durch die Mitwirkung der Studenten ausgeschlossen werden könnte. (Bundesrat Dr. Schambbeck: Bringt die fachlichen Voraussetzungen mit?)

Ich stehe mit dieser Ansicht nicht allein da. Ich darf wieder Professor Frühwirth zitieren, und zwar aus seinen Ausführungen vom 7. 11. 1969 in der Parlamentarischen Hochschulreformkommission:

„Ich bin der Meinung“ — wie der Bundeskanzler fängt er an — (Heiterkeit), „wenn die Studenten in Hinkunft in diesem Berufungsgremium sowieso in entsprechender Anzahl vertreten sind, so ist jeder Mißbrauch ausgeschlossen.“

Ein Wort vielleicht noch zu der umstrittenen Reihung im Ternavorschlag der Hochschulen bei Berufungen. Eine Reihung kennt auch das derzeit noch in Kraft stehende Hochschulorganisationsgesetz, § 10, nicht. Die Praxis der Reihung bei einem Ternavorschlag war daher sine lege, war eine gesetzlich nicht gedeckte Anmaßung der Professorenkollegien. Das möchte ich hier einmal in aller Offenheit feststellen.

Wie war es nun: Herr Kollege Frühwirth! Bejahren Sie eine Reihung oder bekämpfen Sie eine Reihung? (Bundesrat Wallay: Das weiß er nicht! — Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: War für mich nie ein Streitfall!) Treten Sie für eine Reihung ein oder sind Sie dagegen? (Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Das war für mich nie ein Streitfall!) Das war für Sie nie ein Streitfall. Da könnte ich es mir ersparen, etwas zu zitieren, aus dem hervorgeht, daß Sie damals sehr gegen Ihre Partei gestanden sind. Die ÖVP hat sich ja

Dr. Skotton

sehr gegen die alphabetische Reihung gewehrt, die von unserer Seite vorgeschlagen wurde. Sie haben in Raach in der Sitzung zwischen dem 18. und 20. September 1969 wörtlich erklärt: „Im Normalfall eine alphabetische Reihung.“ (*Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Immer sachlich, nie politisch!*)

Nun möchte ich auf den Einwand eingehen, daß die Sozialisten mit dem Universitäts-Organisationsgesetz an den Hochschulen Gesellschaftspolitik machen wollen. Weil wir die Mitbestimmung aller Hochschulgruppen verwirklichen, weil wir für die Vielfalt der Lehrmeinung an den Hochschulen sind, machen wir nach Ansicht der ÖVP Gesellschaftspolitik an den Hochschulen.

Ja, meine Damen und Herren von der ÖVP, was haben denn Sie bisher gemacht? War der Ausschluß von Hochschulgruppen von der Mitbestimmung vielleicht keine Gesellschaftspolitik? Bei Ihnen gab es keine Gruppenuniversität, da es nur eine Gruppe gab, nämlich die der Hochschulprofessoren. Alle anderen hatten nichts zu reden. Alle anderen waren rechtlos.

War es nicht gesellschaftspolitisch gehandelt, wenn Sie mißliebige Lehrmeinungen durch Ihre Besetzungspraxis systematisch von den Hochschulen ausschlossen?

War es nicht gesellschaftspolitisch, wenn Sie Assistenten und Studenten die Mitbestimmung verweigerten und sie nur mit einer bestimmten Lehrmeinung konfrontierten?

Was soll der Vorwurf, daß wir versuchen, die Gesellschaft und natürlich auch die Hochschulen nach unseren Vorstellungen zu gestalten? Versuchen Sie das etwa nicht?

Es wäre besser, wenn Sie in Hinkunft derartige Scheinargumente unterließen. Ich muß offen sagen: Diese Scheinargumente kommen mir sehr lächerlich vor.

Ich sagte vorhin — erst jetzt kann ich darauf zurückkommen —, daß es beim UOG nicht nur um die echte Freiheit der Wissenschaft und Lehre und die Lernfreiheit geht, sondern auch um viel, um sehr viel Geld! Das ist eigentlich der Background des Widerstandes des Professorenverbandes gegen die Mitbestimmung der Studenten und Assistenten im Institutsbetrieb. (*Bundesrat Dr. Schambbeck: Die können mit Geld besser umgehen!*)

Schon unter Minister Piffl-Perčević hat das Ministerium den Umsatz der österreichischen Professorenschaft durch Gutachtertätigkeit und wissenschaftliche Untersuchungen für die Industrie auf 150 bis 200 Millionen Schilling geschätzt.

Ich will gleich vorwegnehmen, daß eine solche Tätigkeit notwendig und wünschenswert ist. Wünschenswert ist aber nicht, wenn dabei Dissertanten und Assistenten, diese noch in ihrer Dienstzeit, eingesetzt werden, um dem Professor ein lukratives Nebeneinkommen zu verschaffen, und dabei nichts oder höchstens ein Trinkgeld bekommen.

Abgesehen davon, daß dabei staatliche Einrichtungen benutzt werden, abgesehen davon, daß vom Staat verlangt wurde, die hierfür notwendigen oft sehr teuren Apparaturen anzuschaffen, wurde vom Honorar der dem Staat zustehende Anteil oft nicht abgeführt. Nun weiß ich wohl, daß es dabei Ausnahmen gibt: daß Professoren von ihren Honoraren ihre Institute ganz vorbildlich ausstatten. Aber das sind eben Ausnahmen.

Jedenfalls ist in Hinkunft durch die Mitbestimmung von Studenten und Assistenten im Institutsbetrieb eine solche Vorgangsweise der Professoren kaum mehr möglich!

Sollte das der wahre Grund des zähen, ja verzweifelten Widerstandes des Professorenverbandes gegen die Mitbestimmung sein? Das stelle ich nur als Frage hier in den Raum. Sollte das der wahre Grund sein, weshalb behauptet wird, daß das UOG die Freiheit der Forschung und die Autonomie der Hochschulen beschneidet, obwohl gerade das Gegenteil der Fall ist?

Die Freiheit der Forschung wird durch das UOG nirgends beschnitten, die Hochschulautonomie sogar erweitert, wie an Hand des Gesetzestextes nachgewiesen werden kann, und das, obwohl die Hochschulautonomie staatsrechtlich sehr problematisch ist. (*Bundesrat Dr. Schambbeck: Aber verankert!*) Denn alle gesellschaftlichen Institutionen müssen in ihrer Gesamtheit dem Gestaltungswillen des Gesetzgebers und dem Weisungsrecht des Ressortchefs unterliegen, der dem Parlament verantwortlich ist.

Jetzt gehe ich auf die Bestellung des Universitätsdirektors ein, gegen die Professor Frühwirth so gewettet hat: Ja damit wird ja der Rektor entmachtet, damit wird die Universität in ihrer Autonomie beschnitten, wird die Universität unter die Kuratel des Ministeriums gestellt! (*Bundesrat Dipl.-Ing. Doktor Frühwirth: Dr. Koref!*) Herr Professor Frühwirth! Sie zitierten Dr. Koref, und ich zitiere jetzt Sie:

„Ich möchte doch der Meinung Ausdruck geben, daß die Hochschulen kein Staat im Staate sind, und würde jedes Ministerium bedauern, dem die Verordnungsgewalt entzogen ist.“

10796

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dr. Skotton

So am 17. Juli 1969 in Klagenfurt. (*Beifall bei der SPÖ*.)

Aber auch noch ein zweites Mal:

„Ich bin dagegen, daß die Hochschulen einen Staat im Staate bilden. Ich kann mir nicht ein Parlament vorstellen, das sich derart entmannen läßt und sich sämtliche Rechte nehmen läßt.“

Jetzt entmannet er sich aber selbst, weil er dagegenstimmt. (*Beifall und Heiterkeit bei der SPÖ*.)

Auseinandersetzen, meine Damen und Herren, muß ich mich aber noch mit dem eigenartigen Verhalten — ich sage das so, um hier keinen ärgeren Ausdruck zu gebrauchen, der mir einen Ordnungsruf eintragen würde — des Professorenverbandes in der politischen Auseinandersetzung um das UOG.

Dazu möchte ich Ihnen zuerst eine Resolution des Bundes Sozialistischer Akademiker zur Kenntnis bringen, die sich mit dem Verhalten des Professorenverbandes beschäftigt:

„Das Verhalten des Professorenverbandes und seiner Exponenten während der Auseinandersetzung um das UOG kann nur mit einer ausgesprochen negativen Manipulation verglichen werden. Insbesonders sind aber zu verurteilen:

erstens die bewußt falsche Information der Öffentlichkeit über den Inhalt des UOG;

zweitens der Mißbrauch durch den Dekan der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Professor Hausmanger, der eine „Streikverfügung“ — Streikverfügung unter Anführungszeichen — „auf Dekanatspapier, versehen mit dem Rundstempel des Dekanats, herausgab und so vorzüglich den Eindruck einer amtlichen Verfügung erwecken wollte und darin zur persönlichen Intervention gegen Streikunwillige aufforderte;

drittens die widersprüchliche Haltung des Obmanns des Professorenverbandes Professor Walter von der Hochschule für Welthandel, der in Fachartikeln und Vorlesungen das Streikrecht der Beamten verneint, jetzt aber selbst Initiator eines Streiks von Beamten ist.

Der BSA ist der Meinung, daß sich die Akademiker gegen dieses, dem rechtsstaatlichen Denken widersprechende Verhalten des Professorenverbandes zur Wehr setzen müssen, und fordert sie daher auf, sich diesem Protest anzuschließen.“

Und nun zu den einzelnen Punkten dieser Resolution.

Erstens die bewußt falsche Information der Öffentlichkeit über den Inhalt des UOG. Da heißt es in einer Petition des Professorenverbandes vom 9. 4. 1975:

„Wir warnen vor jedem verfehlten, verfassungswidrigen UOG.“

In einem Schreiben vom 5. 3. 1975 an alle Abgeordneten heißt es:

„Der Gesetzgeber würde damit die Verfassungswidrigkeit seines Gesetzesbeschlusses bewußt in Kauf nehmen.“

Und wieder in einem Schreiben an alle Abgeordneten vom 9. 4. 1975 — in einer sehr eigenartigen Diktion —:

„Wir müssen vor einer in bewußter Hinnahme der Verfassungswidrigkeit erfolgenden Beschußfassung warnen!“

Hier sind die gesammelten Pamphlete des Professorenverbandes zur Einsichtnahme.

Wann, meine Damen und Herren, hat denn der Verfassungsgerichtshof über das UOG entschieden? Bisher überhaupt nicht. Bisher hatte lediglich der Verwaltungsgerichtshof Bedenken gegen die verfassungsmäßige Zusammensetzung der Studienkommissionen, die in den Studiengesetzen festgelegt sind. Aber der Verwaltungsgerichtshof entscheidet nicht über die Verfassungsmäßigkeit.

In dem Brief und in den Petitionen des Professorenverbandes aber wird die Rechtsangelegenheit so dargestellt, als ob die Verfassungswidrigkeit des UOG bereits erwiesen und judiziert wäre. Das, meine Damen und Herren, ist niedrigste und übelste politische Taktik, von der sich jeder rechtlich denkende Österreicher distanzieren müßte. (*Beifall bei der SPÖ*.)

Zweitens der Amtsmißbrauch des Dekans der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien Professor Hausmanger: Er wollte durch Verwendung von amtlichem Dekanatspapier und dem Rundsiegel des Dekanats den Eindruck einer amtlichen Verfügung erwecken, daß der sogenannte Professorenstreik durch persönlichen Druck auf die Assistenten, die nicht streiken wollten, auszudehnen sei. Eine Fahrlässigkeit in der Vorgangsweise ist dabei auszuschließen, da angenommen werden muß, daß einem Dekan einer Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Begriffe und Folgen bewußt sind. Hier haben Sie das Faksimile des Briefes des Dekans der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät. Ich werde das vorlesen, wenn auch der Herr Kollege Frühwirth auf die Verlesung des Artikels von Dr. Koref verzichtet hat:

Dr. Skotton

„Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien. Sehr geehrte Frau Kollegin. Sehr geehrter Herr Kollege. Es erschien wichtig, daß am 12. und 13. März alle Lehrveranstaltungen an unserer Fakultät abgesagt werden, damit sich einerseits die Professoren voll der Aufklärung der Öffentlichkeit widmen können, andererseits nicht der Eindruck entsteht, der Lehrbetrieb werde durch den Mittelbau in ausreichender Weise weitergeführt.“ — (*Heiterkeit bei der SPÖ*) — „Die Stellungnahme des Assistentenverbandes steht noch aus. Vielleicht ergeben sich Möglichkeiten individueller Einflußnahme. Mit den besten Empfehlungen Hausmaninger eh.“

Daher, meine Damen und Herren, weil hier eine unzulässige Nötigung versucht wird, haben wir das öffentlich anprangern müssen. Es kommt noch eines dazu: das eigenartige, kuriose und zwiespältige Verhalten von Professor Walter, des Exponenten des Professorenverbandes. In Vorlesungen und Fachartikeln bestreitet er und versucht nachzuweisen, daß öffentlich Bedienstete kein Streikrecht haben. Aber selbst ruft er zu einem Professorenstreik auf. Professoren sind aber auch öffentlich Bedienstete.

Man richtet es sich eben, wie man es braucht — und das ist ein Rechtslehrer unserer studierenden Jugend!

Daher hat der BSA alle Akademiker in Österreich aufgefordert, sich gegen dieses, dem rechtsstaatlichen Denken widersprechende Verhalten des Professorenverbandes zur Wehr zu setzen.

Hoher Bundesrat! Ich könnte noch vieles anführen, was die Auseinandersetzung um das UOG betrifft. Eines aber möchte ich zum Schluß noch sagen: Das Argument, daß dieses UOG von allen Seiten, also von den Professoren, Assistenten und Studenten, abgelehnt wird, geht ins Leere.

Erstens stimmt das nicht so ganz. Die Professoren, ja; sie lehnen es in ihrer Mehrheit ab. (*Ruf bei der ÖVP: Die sozialistischen Hochschullehrer!*) Die sozialistischen Hochschullehrer, Herr Kollege, deren Sekretär bin ich seit vielen Jahren. Da werden Sie mir nicht erzählen, was die tun und machen. Ich habe genügend Resolutionen ausgesendet, in denen sich die sozialistischen Hochschullehrer sehr eindeutig für die Verabschiedung dieses UOG eingesetzt haben. Erzählen Sie mir nicht solche Sachen! (*Beifall bei der SPÖ*.)

Die Professoren lehnen also in ihrer Mehrheit das UOG ab — das stimmt —, aber nicht so die Assistenten und Studenten. Diese sind zwar damit nicht zufrieden, weil nicht alle

ihre Wünsche und Forderungen durch das Universitäts-Organisationsgesetz realisiert wurden. Das konnte ja auch nicht der Fall sein, weil eben der Gesetzgeber einen vernünftigen Ausgleich angestrebt hat und weil eben damit versucht wird, gut funktionierende und moderne Hochschulen zu schaffen.

Nicht versäumen möchte ich aber, besonders den Beamten des Wissenschaftsministeriums den Dank auszusprechen für den Einsatz ihres Fachwissens und für ihre Ausdauer, die sie bewiesen haben trotz aller Anfeindungen, denen sie oft persönlich ausgesetzt waren. (*Beifall bei der SPÖ*.)

Frau Minister Dr. Firnberg möchte ich beglückwünschen zu ihrer Beharrlichkeit, die es ihr doch ermöglicht hat, ein so wichtiges Gesetz für unsere Hochschulen durchzubringen. (*Beifall bei der SPÖ*.)

Dies ist ein wichtiges und meiner Überzeugung nach richtiges und notwendiges Gesetz, auch dann, wenn die ÖVP diesem Gesetz nicht zustimmen will, weil die ÖVP eben der SPÖ und der Frau Minister Firnberg diesen politischen Erfolg nicht gönnt. Das ist der wahre Hintergrund. (*Beifall bei der SPÖ*.)

Hoher Bundesrat! Im Namen der sozialistischen Fraktion stelle ich den *Antrag*, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. (*Beifall bei der SPÖ*.)

Vorsitzender: Der von den Bundesräten Dr. Skotton und Genossen eingebrachte Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat sich Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth zum Wort gemeldet.

Bevor ich das Wort erteile, mache ich darauf aufmerksam, daß eine tatsächliche Berichtigung die Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten darf.

Ich erteile nunmehr Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth zu einer tatsächlichen Berichtigung das Wort.

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. **Frühwirth** (*ÖVP*): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Kollege Skotton hat versucht, mit einigen aus dem Zusammenhang gerissenen Zitaten (*Bundesrat Dr. Skotton: Oha! Das ist eine Unterstellung!*) aus Protokollen der Parlamentarischen Hochschulreformkommission den Eindruck zu erwecken, als ob ich seit dem Jahre 1969 meine Meinung von der Hochschulreform geändert hätte.

10798

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth

In Wahrheit hat er nur das bestätigt, was ich selbst gesagt habe, nämlich, daß ich immer für eine Hochschulreform war und weiterhin für eine Hochschulreform bin, aber für eine echte Reform und nicht für eine Scheinreform, wie sie mit dieser UOG-Vorlage gemacht wird. (Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich ferner Herr Bundesrat Pumpernig. Ich erteile ihm dieses. (Bundesrat Hofmann-Welle: Ich bin der Meinung, daß auch der Herr Bundeskanzler in den letzten fünf Jahren oftmals seine Meinung geändert hat! — Bundesrat Wall: Hat er sie nun geändert oder nicht?)

Bundesrat Pumpernig (ÖVP): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Frau Minister! Meine Damen und Herren! Zur Zeit der Dogenherrschaft in Venedig hat ein sehr gescheiter Venezianer einmal folgendes erklärt: „Die Politik ist viel zu wichtig, als daß man sie den Politikern allein überlassen könnte.“

Vice versa möchte ich heute sagen, unsere „hohen Schulen“ und das damit im Zusammenhang stehende UOG, welche derzeit im Mittelpunkt der Tagespolitik stehen, sind von solcher Bedeutung, daß es auch einem Laien gestattet sein soll, hiezu eine Stellungnahme abzugeben.

Um eventuellen Mißverständnissen vorzubeugen, muß ich festhalten, daß ich dies natürlich von der Sicht der Karl-Franzens-Universität in Graz aus tue und sicherlich Vorfälle, welche sich dort ereigneten, mitbestimmend für meine Stellungnahme sind.

Am Freitag, den 4. April dieses Jahres, also vor wenigen Wochen, konnte ich auf Seite 4 der „Südost-Tagespost“ lesen, daß einen Tag vorher an dieser Universität ein Festakt stattgefunden hat, bei welchem ein verdienter Wirtschaftstreibender zum Ehrensenator und ein Mitglied des Grazer Stadtsenats zum Ehrenbürger der Universität ernannt wurden. Der Prorektor dieser Universität hob nun bei seiner Laudatio für den genannten Politiker dessen Verdienste um die Universität hervor, lobte die gute Zusammenarbeit zwischen Universität und Stadtgemeinde Graz und schloß dann seine Ausführungen wörtlich mit folgendem Satz: „Ich hoffe auf eine Fortsetzung dieser guten Zusammenarbeit, vorausgesetzt, daß das mit dem neuen UOG überhaupt noch möglich ist.“

Sicherlich eine vollkommen unsachliche und unnötige Feststellung des Herrn Prorektors. Sie erfolgte allerdings zu einem Zeitpunkt, als bedauerlicherweise nicht mehr die

Ratio, sondern nur mehr Emotionen die Gemüter aller Beteiligten bewegten.

Wenn ich dieses Beispiel gleich am Beginn meiner Stellungnahme zum UOG anführe, so deshalb, weil es symptomatisch für die Einstellung eines kompetenten Exponenten der Grazer Universität bezüglich der Demokratisierung unserer Hochschulen zu sein scheint.

Seit Jahren zieht sich die Diskussion um die Hochschulreform dahin. Gesetzentwürfe in den verschiedenen Farben belebten von Zeit zu Zeit die Szenerie. Emotionelle, einseitige Kritiken und Argumente beherrschten weitgehend die Auseinandersetzungen: vom Untergang der abendländischen Kultur bis zur monopolkapitalistischen Herrschaftsstabilisierung. Ernst zu nehmende Überlegungen richteten sich auf die Bedenken, die Demokratisierung könne sich als unbedenkliches Redenlassen erschöpfen, das Zeit- und Energiebudget der Beteiligten werde überfordert, die Kontinuität sei durch die wechselnden Studentenvertreter nicht gewährleistet und ähnliches mehr.

Mit Sicherheit tauchten aber bestimmte Ideologien auf, welche die gegenwärtige Struktur der Hochschulen zu bewahren suchten:

erstens das Argument unzulässiger Politisierung,

zweitens das Argument der Effizienzgefährdung,

drittens das Argument mangelnder Qualifikation und Verantwortlichkeit und schließlich

viertens das Argument der Freiheitsgefährdung von Wissenschaft und Lehre.

Um Sie, meine Damen und Herren, nicht allzusehr zu strapazieren, werde ich auf diese vier Argumente sozusagen nur im Stenogrammstil eingehen.

Erstens zur unzulässigen Politisierung: Die demokratische Mitgestaltung aller gesellschaftlichen Bereiche geht von der Idee aus, daß immer mehr Menschen an jenen gesellschaftlichen Vorgängen beteiligt werden sollen, die ihr Leben bestimmen. Sie sollen den Bereich, in dem sie leben und arbeiten müssen, mitgestalten, und zwar auf der Basis gegenseitiger gleichberechtigter Partnerschaft.

Dieser Idee wird entgegengehalten, daß die abendländische Tradition auf der Existenz eines politischen und eines nichtpolitischen Bereichs aufbaut, deren Grenzen nicht verwischt werden dürfen. Demokratie sei daher nur im politischen, das heißt im staatlichen, nicht aber im unpolitischen, das ist im privaten Bereich möglich und wünschenswert. Auf Grund der letzteren Auffassung würden zu

Pumpernig

den nichtpolitischen Bereichen der Gesellschaft die Universitäten, die Schulen, die Familien, die Krankenhäuser sowie die Gefängnisse zählen.

Nun zeigt sich aber auf allen Ebenen der modernen Industriegesellschaft eine intensive gegenseitige Abhängigkeit politischer und nichtpolitischer Bestimmungsfaktoren des sozialen Prozesses. Die Politisierung des gesellschaftlichen und persönlichen Lebens ist nicht willkürliche Zielsetzung, sondern Ergebnis eines Prozesses zunehmender Staatsaufgaben in einer hoch arbeitsteiligen industriellen Massengesellschaft. Allerdings muß die Wahrung des individuellen persönlichen Freiheitsspielraums gewährleistet bleiben. Nur für die Herrschenden geht zunehmende „Demokratie“ auf Kosten ihrer Freiheit.

Wenn meiner Partei in diesem Zusammenhang vorgeworfen wird, daß sie gegen eine Demokratisierung der Hochschulen sei, so darf ich in Erinnerung rufen, daß schon im Jahre 1966 der damalige Unterrichtsminister Doktor Piffl-Perčević eine gemeinsame Plattform schaffen wollte.

Zweitens zur Effizienzgefährdung: Mitbestimmung — so argumentieren die Rektoren unserer Hochschulen — wird zu einer sinkenden Effizienz unserer Hochschulen, einer schlechteren Ausbildung der Absolventen und einem Ruin des wissenschaftlichen Betriebes an den Universitäten führen.

Das Effizienzproblem umfaßt die Fragestellung, ob, in welcher Richtung und in welchem Ausmaß ein ursächlicher Zusammenhang von Demokratie und Leistung angenommen werden kann.

In dieser Frage ist die Bewertung des demokratischen Prinzips im Verhältnis zur Leistung einer Organisation abzuwegen; aus dem Ökonomiebereich ist allerdings bekannt, daß die 20jährige Erfahrung mit paritätischer Mitbestimmung in der Montanindustrie, die innerbetriebliche Demokratisierung und Umgestaltung der Arbeitsorganisation eher zur Effizienzsteigerung beigetragen haben. Entgegenstehende Befürchtungen für den Bereich der Hochschulen können daher zum jetzigen Zeitpunkt in keiner Weise verifiziert werden.

Im übrigen wurde die Mitbestimmung in den Studienkommissionen bereits eingeführt, und, wenn ich richtig informiert bin, kann man sagen, daß diese Art der Mitbestimmung auch tatsächlich funktioniert.

Drittens ist zum Argument der mangelnden Qualifikation und Verantwortlichkeit folgendes zu sagen: Die nach einer Hochschulreform auch mit Studentenvertretern zu besetzenden

Gremien haben die Aufgabe, im Lehr- und Forschungsbetrieb, im Studien- und Prüfungswesen, in der Budgeterstellung und so weiter eine Verantwortung zu übernehmen. Nun wird in diesem Zusammenhang argumentiert, daß den Assistenten und Studenten die Qualifikation, bei derartigen Entscheidungen mitzureden, fehle, daß sie den Überblick über die Wissenschaft und die Erfahrung nicht besitzen.

Hiezu darf ich feststellen, daß nach dieser Auffassung zahlreiche hervorragende Absolventen unserer Hochschulen während ihres Studiums zu allem zu dumm sein sollen, nach Vollendung ihres Studiums jedoch rücken diese vorher als dumm bezeichneten Studenten in die Schlüsselstellen staatlicher Führungsschichten auf.

Universitätsprofessor Christian von Krockow meint zu diesem Thema:

„Wenn heute an den deutschen Universitäten über die Mitbestimmung der Studenten diskutiert wird, dann wird immer wieder gesagt, die sind ja nicht reif dazu, um in den Fakultäten verantwortlich mitreden zu können. Wenn man nun einige Jahre in einer der Fakultäten gesessen ist“ — so Krockow —, „dann muß man sich aber fragen, ob denn die Professoren diese Reife besitzen.“

Zu dieser Auffassung kommt Krockow deshalb, weil die Professoren eine gewisse Fachkompetenz haben, jedoch ihre Entscheidungen auf den meisten Gebieten, auf denen Beschlüsse gefaßt werden, nicht aus ihrer wissenschaftlichen Erkenntnis ableiten: Englisch und Physik oder medizinische Kenntnisse befähigen noch lange nicht dazu, Verwaltungsangelegenheiten zu ordnen und die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Was die Verantwortlichkeit betrifft, so wird sicherlich mit Recht argumentiert, daß die bisherige klare Verantwortlichkeit des Professors nun in Gremien verlagert wird, deren studentische Mitglieder etwa gar nicht zur Verantwortung gezogen werden können. So würden dem Ordinarius die Folgen von Entscheidungen zur Last gelegt, die er nicht gefällt hätte.

Hiezu muß allerdings festgestellt werden, daß mir kein Fall bekannt ist, wonach bisher ein Professor wegen der Fassung von falschen Beschlüssen zur Verantwortung gezogen worden wäre.

Viertens. Nun zu den Bedenken der Freiheitsgefährdung von Wissenschaft und Forschung. Der durch Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes geschützte freie Entscheidungsbereich für jeden wissenschaftlich Tätigen bedeutet auch heute noch keine unbegrenzte Freiheit.

10800

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Pumpernig

Die Freiheit des einzelnen Wissenschaftlers hört dort auf, wo der Entscheidungsbereich der akademischen Gremien beginnt. Außerdem läßt sich aus dem individuellen Recht kein Anspruch auf eine bestimmte Zusammensetzung der Organisation ableiten.

Wenn ich die Stellungnahme der Grazer Universitätsprofessoren zu diesem Thema richtig interpretiere, geht es diesen Professoren nicht darum, wie qualifiziert die Mitglieder dieses Gremiums sind, sondern eben darum, daß überhaupt kein Kollegialorgan und auch kein Gremium von Professoren über die den Professor betreffenden Fragen der Wissenschaft und ihrer Verwaltung entscheiden könnte.

Es erscheint mir nicht gerechtfertigt, einen auf die wissenschaftliche Forschung und Lehre im engsten, anspruchsvollsten Sinn reduzierten Wissenschaftsbegriff dem Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes zu entnehmen.

Die Ideologien, die gegen die Hochschulreform mobilisiert werden, werden leider sehr häufig unter dem Deckmantel der Wissenschaftlichkeit serviert. Demokratisch-theoretische, juristische und soziologische Theorien — brauchbar gewendet — werden zur Diskreditierung der demokratischen Umgestaltung der Hochschulen benutzt. Jedoch der Generalton aller Ansprüche der Zeit auf Veränderung der uns umgebenden gesellschaftlichen Welt findet seine knappste Formel in dem einen Wort „Demokratisierung“, nämlich Demokratisierung auf der Basis gleichberechtigter Partner. Diese dynamisch verstandene Demokratisierung ist in allen Bereichen der Gesellschaft wünschenswert und grundsätzlich auch möglich. (Beifall bei Bundesräten der SPÖ.) Wir sagen daher ein klares Ja seitens der ÖVP zu dieser Art von Demokratisierung, aber auch ein entschiedenes Nein, wenn unter dem Deckmantel der Demokratisierung ein erster Schritt von der freien Universität zur staatsabhängigen Universität getan wird. (Beifall bei der ÖVP.)

In diesem Zusammenhang sei mir noch gestattet, einige Monate zurückzublenden.

Anlässlich der Inauguration an der Karl-Franzens-Universität in Graz im Herbst des vergangenen Jahres hatte der damalige Rektor entgegen der bisherigen Gepflogenheit für den Vertreter der Hochschülerschaft ein praktisches Redeverbot erlassen. Bei der gleichen Inauguration hat der von mir heute bereits einmal zitierte Prorektor am Schluß seiner Ausführungen wörtlich folgendes erklärt:

„Ich möchte noch einer Institution gedenken, die sonst im allgemeinen wenig Dank in der Öffentlichkeit genießt, nämlich unserer Poli-

zei. Sie hat mich“ — so dieser Prorektor — „in meinem Amtsjahr als Rektor stets unterstützt und war bereit, mir zu helfen. Ihr gebührt mein herzlicher Dank.“

Ich habe bei Gott nichts dagegen, wenn man sich bei der Polizei bedankt, die bekanntlich unser aller Freund und Helfer ist. Bei einer Inauguration aber nur der Polizei zu danken, welche Gott sei Dank auf akademischem Boden in Graz nie eingesetzt werden mußte, muß man nolens volens als eine Provokation gegenüber den Studenten auffassen.

Meine Damen und Herren! Wenn man all das in Graz beobachten konnte und miterlebt hat, dann muß man sich direkt wundern, daß die Hochschülerschaft nicht wie in anderen westeuropäischen Ländern auf solche Vorfälle reagiert hat, und dazu kann und darf man nicht schweigen. Denn die arbeitende Bevölkerung unseres Landes wünscht sich bei Gott keine radikalierte Studentenschaft, sondern diese Bevölkerung will arbeiten und in Frieden und Ruhe leben. (Beifall bei der ÖVP.)

Ich bedaure es außerordentlich, sehr geehrte Frau Minister, daß es nicht möglich war, bei der Verabschiedung dieses so wichtigen Gesetzes einen Konsens mit der großen Oppositionspartei herbeizuführen. Ich muß weiters bedauern, daß Sie die Verhandlungen mit meiner Partei nicht weiterführten, da Sie anscheinend unter dem Druck Ihrer Parteizentrale gestanden sind. Ich bin der Meinung, daß ein so wichtiges Gesetz zumindest in Übereinstimmung der beiden großen Fraktionen im Nationalrat hätte verabschiedet werden sollen.

Meine Damen und Herren! Meine Ausführungen über das UOG, obwohl sie sehr kurz waren, würden trotzdem mit Recht als mangelfhaft bezeichnet werden, wenn ich nicht auch über die Stellung des akademischen Mittelbaus, das heißt über die Assistenten, sprechen würde.

Ein UOG ohne dienstrechtliche Sicherstellung für den Assistenten wird zur kompletten Farce. Dies zeigte zuletzt der Entwurf eines Hochschullehrer-Dienstgesetzes, der vom Wissenschaftsministerium ausgearbeitet wurde. Wie allgemein bekannt sein dürfte, wurde dieser Entwurf aus dem Begutachtungsverfahren zurückgezogen, nachdem sich das Bundeskanzleramt als die eigentlich zuständige Stelle für dienstrechtliche Fragen erklärt hat. Zwar wurden bei Verabschiedung dieses Gesetzes im Nationalrat zwei diesbezügliche Entschließungsanträge eingebracht. Der weitergehende meiner Partei, nämlich bis Ende dieses Jahres ein solches Gesetz zu beschließen, wurde jedoch von der Regierungspartei abgelehnt, obwohl von allen Rednern aller Fraktionen die

Pumpernig

Notwendigkeit eines solchen Gesetzes betont wurde. Wenn es daher der Regierungspartei mit ihrer diesbezüglich geäußerten Meinung wirklich ernst gewesen wäre, hätte sie aus sachlichen Erwägungen dem Entschließungsantrag meiner Partei ohne weiteres ihre Zustimmung geben können.

Nun noch ein Wort zu der seinerzeit eingesetzten Parlamentarischen Hochschulreformkommission. Es ist bekannt, daß sich diese Kommission, welche anfangs eine ganz gute Arbeit geleistet hat, letzten Endes selbst auf löste. Ich will Ihnen, Frau Minister, nicht unterstellen, daß Sie am Platzen dieser Kommission ein gewisses Interesse hatten; ich kann eine solche Behauptung deshalb nicht aufstellen, da ich sie nicht beweisen könnte. (*Bundesrat Dr. Skotton: Das Protokoll können Sie nachlesen!*)

Sie haben, sehr geehrte Frau Minister, nach Auflösung dieser Kommission ein Redaktionskomitee eingesetzt und dieses beauftragt, das UOG zu konzipieren. Ich halte Ihnen, Frau Minister, nun nicht vor, daß Sie ein solches Redaktionskomitee bestellt haben — denn es mußte ja etwas geschehen —, ich halte Ihnen aber, sehr geehrte Frau Minister, vor, daß dieses Redaktionskomitee vollkommen einseitig von Ihnen zusammengesetzt wurde (*Beifall bei der ÖVP*), und darin sehe ich ein wesentliches Kriterium, daß es einfach zu keinem Konsens mit meiner Partei kommen konnte, da dieses Redaktionskomitee natürlich völlig einseitig gearbeitet hat. Ihre späteren Bemühungen, Frau Minister, doch noch einen gemeinsamen Konsens herbeizuführen, waren ergebnislos, ja mußten ergebnislos bleiben, da Ihre Partei nicht gewillt war, von jenen strittigen Punkten des UOG, welches dieses Redaktionskomitee erstellt hat, abzugehen.

Ich bin daher persönlich der Meinung, daß eine objektive Zusammensetzung dieses Redaktionskomitees einen späteren gemeinsamen Konsens entweder involviert, zumindest aber wesentlich erleichtert hätte.

Meine Damen und Herren! Auf Grund meiner Ausführungen darf ich von meinen beiden Fraktionskollegen, welche dem Stand der Hochschulprofessoren angehören, eine Generalabsolution erbitten. Jedoch möchte ich in aller Öffentlichkeit eindeutig feststellen und versichern, daß sie unter den von mir aufgezeigten Professoren weder direkt noch indirekt gemeint waren. Und im übrigen wirken sie ja beide nicht an der Grazer Karl-Franzens-Universität.

Abschließend darf ich noch folgendes feststellen: Die ÖVP hat nicht gegen dieses Gesetz gestimmt, um bestimmten Gruppen ihre

Privilegien zu erhalten; die ÖVP ist sich der Notwendigkeit der Hochschulreform mit den damit verbundenen Experimenten und Risiken bewußt. Die ÖVP ist sich weiters bewußt, daß die Universität stärker in die Gesellschaft integriert werden muß und für die Gesellschaft arbeiten soll. Die ÖVP muß aber ein klares und eindeutiges Nein sagen, wenn eine Partei, auch wenn sie die Mehrheitspartei ist, glaubt, künftig die Universitäten für sich pachten zu können. (*Beifall bei der ÖVP*.)

Vorsitzender: Zu einer Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung hat sich Herr Bundesrat Dr. Skotton zum Wort gemeldet.

Bevor ich das Wort erteile, mache ich darauf aufmerksam, daß eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung nur dann zulässig ist, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Mitgliedes handelt.

Die Redezeit einer Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten.

Ich erteile Herrn Bundesrat Dr. Skotton zu einer Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung das Wort.

Bundesrat Dr. Skotton (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Herr Frühwirth beschuldigte mich in seiner tatsächlichen Berichtigung, in meiner heutigen Rede aus dem Zusammenhang gerissene Zitate gebracht zu haben. Das empfinde ich als eine Frechheit, denn er beschuldigt mich damit einer ... (*heftige Zwischenrufe bei der ÖVP*), denn er beschuldigt mich damit einer unehrlichen und unehrenhaften Manipulation.

Ich manipuliere und verdrehe nicht Aussprüche anderer! Das habe ich nicht notwendig, das ist nicht der Stil meiner politischen Auseinandersetzung. (*Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth*) Schließlich kann sich jedes Mitglied des Bundesrates durch Einsichtnahme in das Protokoll der Parlamentarischen Hochschulreformkommission im Wissenschaftsministerium von der korrekten Wiedergabe meiner Zitate überzeugen. (*Beifall bei der SPÖ*. — *Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth*.)

Ich stelle hier fest, daß ich mich durch die Art und den Inhalt der tatsächlichen Berichtigung des Herrn Frühwirth in meiner Ehre gekränkt fühle. Ich hoffe, daß in diesem Haus Maßnahmen gesetzt werden, die ein solch beleidigendes Verhalten unterbinden und zurückweisen. (*Beifall bei der SPÖ*.)

Vorsitzender: Weiter hat sich zum Wort gemeldet Frau Bundesrat Dr. Hawlicek.

10802

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Bundesrat Dr. Hilde Hawlicek (SPO): Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Frau Bundesminister! Ich möchte meiner Freude Ausdruck geben, daß wir heute hier das Bundesgesetz betreffend die Organisation der Universitäten beschließen werden. Ich gebe deshalb meiner Freude Ausdruck, weil es mir ein echtes Anliegen sowohl als Demokrat als auch als Sozialist ist, diese Reform zu beschließen. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Rudolf Schwaiger.*) Ich möchte hier ganz deutlich klarstellen: Ich sage absichtlich „als Sozialist“.

In den Reden im Nationalrat und auch heute hier im Bundesrat ist immer wieder das Argument gekommen, das als Gegenargument gedacht ist: daß es uns darum geht, primär Gesellschaftspolitik zu verwirklichen.

Ich kann Ihnen darauf nur ein klares und deutliches Ja sagen, daß wir ja sozialistische Gesellschaftspolitik verwirklichen wollen. Aber darf ich Ihnen noch dazu sagen, was das Ziel sozialistischer Gesellschaftspolitik ist: Das ist schlicht und einfach die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit. (*Beifall bei der SPO.*) Und da meinen wir nämlich nicht nur die freie Entfaltung der Professoren — um konkret auf die Universitäten zu kommen —, sondern auch die freie Entfaltung der Assistenten und der Studenten. (*Beifall bei der SPO.*)

Eine nicht unwesentliche Voraussetzung für die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit ist eben die Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche, wie mein Vorredner Kollege Pumpernig so ausgezeichnet dargelegt hat; darauf brauche ich also dankenswerterweise nicht einzugehen. Wenn es daher heißt „aller gesellschaftlichen Bereiche“, dann ist selbstverständlich auch der Bereich der Universität einbezogen.

Als Antwort auf die Frage der Fraktion der Volkspartei, ob es uns primär um Gesellschaftsreform und dann erst um Universitätsreform gehe, kann ich nur die Schrift unserer verehrten Frau Minister Firnberg „Universitätsreform als Teil der Gesellschaftsreform“ zitieren. So betrachten nämlich wir das. Für uns ist die Universitätsreform ein Teil der Gesellschaftsreform, und der Streit, was primär und was sekundär ist, was also früher gewesen sei, was wesentlicher sei, ist ungefähr so wie der Streit Henne oder Ei.

Diese Wechselwirkung zwischen der Entwicklung des Bildungs- und Wissenschaftsbereiches mit der gesamten gesellschaftlichen Strukturveränderung haben die Sozialisten nicht erst jetzt erkannt, als sie die erste sozialistische Regierung in diesem Land stellten,

um sozusagen jetzt den „roten Griff der Macht“ an den Universitäten zu tätigen, sondern wir haben darüber schon in unserem Linzer Programm 1926, im Aktionsprogramm 1947 bis zu unserem Parteiprogramm 1958, das ja derzeit gültig ist, geschrieben und unsere Programme festgehalten.

Wenn ich vielleicht aus dem Parteiprogramm zitieren darf:

„Die Wissenschaft ist längst keine Angelegenheit der Gelehrten allein, sie ist zur Sache des ganzen Volkes geworden. Ihr Einfluß ist mitentscheidend für den Lebensstandard eines Volkes. Ihre Pflege gehört zu den vornehmsten Aufgaben einer kulturbewußten Gesellschaft.“

Osterreich ist zu intensiver und selbständiger wissenschaftlicher Forschung verpflichtet. Die SPO fordert daher: volle Freiheit“ — das ist auch unsere erste Forderung im Parteiprogramm — „für Wissenschaft, Lehre und Forschung. Für die Bestellung von Hochschullehrern darf nur die fachliche Qualifikation entscheidend sein. Die Studienpläne sind den modernen Erfordernissen anzupassen. Die Hochschulinstitute sollen modernisiert und besser ausgestattet werden. Den modernen Gesellschaftswissenschaften, insbesondere der sozialistischen Theorie, ist an den Hochschulen Raum zu geben.“

Unsere Gesellschaft kann es sich nicht leisten, Begabungen verkümmern zu lassen. Die SPO fordert darum ausreichende Unterhaltsbeiträge für Begabte, Studiendarlehen und die Schaffung von Hochschülerheimen in genügender Zahl.“

Das sind unsere Grundsätze, die wir, wie gesagt, schon immer in der Öffentlichkeit dargelegt haben.

Gott sei Dank haben in letzter Zeit — da sind wir schon früher daraufgekommen — auch andere ähnliche Gedanken hervorgebracht und formulieren sie sogar vielleicht noch etwas konkreter.

So hat vergangenes Jahr Anfang September in Bologna die Europäische Rektorenkonferenz stattgefunden. Bei der Eröffnung hat der Rektor der päpstlichen Gregoriana Hervé Carrier die Lage der Universität von heute umrissen. Dieser Rektor kann wohl sicherlich nicht als besonders revolutionärer Mann bezeichnet werden. Er hat das umrissen, was wir schon in unserem SPO-Programm skizziert haben.

„Die Hochschulausbildung hat ihren elitären Charakter verloren.“ — Das ist Ihnen noch nicht einsichtig. — „Das öffentliche Interesse am Angebot der Hochschulen ist immens gestiegen. Die Gesellschaft erwartet von der Universität, daß sie bestimmten Bedürfnissen ge-

Dr. Hilde Hawlicek

nüge. Gesellschaftliche Entwicklungen wirken unmittelbar auf die Universität ein.“ — Also jene berühmte Gesellschaftspolitik ist ja nicht hinwegzuleugnen. — „Diese haben eine Dienstleistungsfunktion im allgemeinen Prozeß der menschlichen Entwicklung übernommen.“

Und schließlich haben wir noch zur Vervollständigung unser Hochschulkonzept erarbeitet — Kollege Frühwirth hat es ausreichend zitiert, und ich danke im Namen meiner Fraktion, daß er es ebenfalls als maßgebende Schrift bezeichnet —, eines der Programme, mit denen wir in die Wahl 1970 gegangen sind. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Versprochen und nicht gehalten!*) Ich komme darauf zurück, Kollege Frühwirth.

Wir haben 1970 und 1971 den Wählerauftrag für die Hochschulreform bekommen, die wir in beiden Regierungserklärungen verankert haben.

Wenn ich noch aus der Regierungserklärung 1971 zitieren darf:

„Ausgehend von der schon in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 festgehaltenen Erkenntnis, daß in allen Bereichen der Hochschulen umfassende Reformen in mehreren Etappen unerlässlich sind, strebt die Bundesregierung insbesondere folgende Reformen und Maßnahmen an:

Der zur Diskussion vorgelegte Entwurf für ein neues Universitätsorganisationsgesetz soll nach ehebaldigem Abschluß der Beratungen dem Nationalrat übermittelt werden.“

Und konkret schon: „Dies wird eine Reform der Institute, der Fakultäten und der zentralen Führung der Universität unter Bedachtnahme des schon festgelegten Organisationsprinzips“ — nämlich schon in der Hochschulreformkommission festgelegten, Kollege Frühwirth — „der nach Qualifikation gestuften Mitbestimmung und Mitverantwortung aller am Wissenschaftsprozeß Beteiligten bedeuten. Die neue Hochschulstruktur wird die Transparenz der Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse gewährleisten.“

Das sind also genau jene Punkte, die jetzt auch im Zielparagraphen des UOG enthalten sind und die bereits in unserer Regierungserklärung angekündigt wurden. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Aber nicht verwirklicht!*)

Ich wollte mit dieser Einleitung festhalten, daß uns Sozialisten die Probleme der Hochschulen schon immer beschäftigten und am Herzen lagen und daß wir also jetzt keinen roten Griff nach den Universitäten tätigen,

sondern daß wir in aller Öffentlichkeit unsere hochschulpolitischen Vorstellungen dargelegt haben.

Nichts ist daher natürlicher und logischer, als daß wir jetzt, wo wir also die Mehrheit haben, unsere Vorstellungen verwirklichen, das entsprechende Gesetz beschließen und damit einen weiteren Punkt der Regierungserklärung erfüllen.

Dieser Gesetzesbeschuß kommt nämlich nicht überfallsartig, sondern hat eine lange Geschichte. Bevor ich aber kurz auf die lange Geschichte eingehe, möchte ich an Sie von der ÖVP-Fraktion die Frage richten, vielleicht kann sie der nächste ÖVP-Redner beantworten, es wird ja, wie ich vermute, Kollege Schambeck sein, der als Hochschulexperte der ÖVP gilt, nämlich die Frage nach den hochschulpolitischen Vorstellungen der ÖVP.

Kollege Frühwirth! Sie haben hier feierlich erklärt, Sie sind nicht gegen die Hochschulreform, Sie sind gegen diese Hochschulreform, aber ich habe leider die Äußerung vermisst, für welche Hochschulreform Sie wären. (*Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth*) Wir haben bisher nichts von Ihnen gehört, wie Sie sich die Hochschulreform vorstellen.

Im Ausschuß, der das UOG doch immerhin über ein Jahr in 24 Sitzungen und 150 Stunden beraten hat, ist nämlich seitens Ihrer Fraktion nur ein Zweiseitenpapier über die Einrichtung von Studienberatungsstellen vorgelegen. Das kann doch nicht das hochschulpolitische Grundsatzprogramm der ÖVP sein! Oder ist das der rätselhafte Plan 4 Bildung, der am 11. März der Presse vorgelegt wurde, aber den ÖVP-Abgeordneten anscheinend nicht, denn niemand, weder im Nationalrat noch bisher im Bundesrat, fand ihn erwähnens- oder zitierenswert, oder ist das vielleicht auf den Inhalt dieses Planes 4 zurückzuführen? (*Ruf bei der SPÖ: Das ist ein Geheimdokument!*)

Ich kenne diesen Plan auch nicht zur Gänze, ich kenne ihn nur aus Zitaten der Presse, und zwar liest man also: Drittelparität für Fakultätskollegien, Einführung zusätzlicher Aufnahmsprüfungen, Einbau eines Testjahres nach der Matura, Regulierung des Studienverlaufes, ja sogar die Forderung auf Schaffung eines Numerus clausus.

Ich hoffe aber zuversichtlich, Herr Abgeordneter Schambeck, Sie werden meine Bedenken zerstreuen und uns als Hochschulexperte der Volkspartei einmal aus erster Hand über die hochschulpolitischen Vorstellungen der ÖVP informieren. Das habe ich nämlich in der Debatte bisher echt vermisst.

10804

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dr. Hilde Hawlicek

Und nun zur Geschichte des UOG, weil nämlich darauf heute nicht eingegangen wurde, sondern nur von Ihnen, Kollege Frühwirth, behauptet wurde, daß hier eine zu rasche und jähre Beschußfassung erfolgt ist.

Ich habe da etwas zuviel Papiere, sofort. (*Heiterkeit. — Ruf bei der ÖVP: Gleich geht es weiter! Der Frühwirth fasziniert Sie!*) Nachdem ich mich bei der Geschichte des UOG auch dem Ausschußbericht anschließe ... Es gibt nämlich hier viele Papiere, von unserer Seite gibt es hier viele Papiere im Gegensatz zu Ihrer Seite, Professor Frühwirth.

Die Bemühungen um Schaffung eines Universitäts-Organisationsgesetzes reichen schon bis in die frühen sechziger Jahre zurück, entnehme ich also dem Ausschußbericht. Und wie wir heute schon gehört haben, war es dann der erste Schritt im Jahre 1968, als eben auf Verlangen des Bundesrates die erste Hochschulreformkommission eingesetzt wurde. Sie hatte damals hier ein großes Verdienst. Aus diesem Gremium ist nämlich der Vorschlag der drittelparitätisch zu besetzenden Studienkommissionen gekommen, der dann in Gesetzesform gegossen wurde.

Nachdem, wie uns allen bekannt ist, die erste Hochschulreformkommission scheiterte, hat jetzt Frau Minister Firnberg die Initiative ergriffen und hat als zweiten Schritt einen Diskussionsentwurf vorgelegt, den Kollege Frühwirth als Assistent noch begrüßt. Jetzt als dritter Anlaß hat sich wieder die Hochschulreformkommission damit auseinandergesetzt und eben zusammengesetzt.

Und ich muß sagen, das zeigt doch ganz deutlich unsere Bereitschaft, daß wir die Beteiligten über diese Fragen verhandeln lassen wollten und daß wir nach dem einmaligen Scheitern noch einmal dieses Gremium zusammengetragen haben und noch einmal gewartet haben, ob es nicht hier zu einem Ergebnis käme.

Und wir waren wahrlich nicht froh darüber, daß diese Verhandlungen wieder gescheitert sind. Ich möchte hier nur kurz Frau Minister Firnberg zitieren, die im Bundesrat damals ihr Bedauern ausgedrückt hat, daß es nicht zu einem Konsens gekommen ist. Frau Minister Firnberg hat am 28. Jänner 1972 im Bundesrat ausgesprochen:

„Ich bedaure das deswegen, weil ich meine, daß gerade ein akademisches Gremium die Aufgabe hätte, dem Parlament zu zeigen, daß es imstande ist, für seine Probleme Lösungsvorschläge zu unterbreiten.“

Aber leider, wir wissen es aus der Geschichte, war dieses akademische Gremium dazu eben nicht imstande. Wir haben ihm aber alle Möglichkeiten gegeben.

Und dann ist es eben zum vierten Schritt gekommen, zum Ministerialentwurf, der einem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde. An Begutachtungen sind Tausende von Seiten von Stellungnahmen gekommen, und schließlich wurde als fünfter Schritt die Regierungsvorlage ausgearbeitet. (*Ruf bei der ÖVP: Ohne Berücksichtigung der Stellungnahmen! — Bundesrat Dr. Anna Demuth: In Abwägung der Stellungnahmen!*)

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen wurde die Regierungsvorlage ausgearbeitet und dann in 24 meist ganztägigen Sitzungen insgesamt 150 Stunden lang im Ausschuß diskutiert. Ich kann Ihnen sagen, daß nur das Strafrecht noch länger diskutiert wurde. Solche Sorgfalt und Mühe wurde von uns auf die Diskussion des UOG verwandt.

Ich glaube, daß diese lange Dauer der Verhandlungen und, Kollege Frühwirth, die vorgenommenen Veränderungen — 100 von den insgesamt 114 Paragraphen erfuhren im Zuge der Ausschußverhandlungen größere oder kleinere Abänderungen — wohl sehr deutlich unsere Kompromißbereitschaft gezeigt haben. (*Ruf bei der ÖVP: Also doch viele Vorschläge der ÖVP! — Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Selbstverständlich haben wir die Vorschläge, die von Ihnen in die Ausschüsse gekommen sind, mitberücksichtigt. Sie haben leider kein zusammenfassendes Papier eingebracht, das habe ich bedauert. Sie haben an einzelnen Punkten Kritik geübt. Selbstverständlich haben wir auch auf dem Verhandlungsweg einige Änderungen berücksichtigt, wie gesagt, nicht nur einige, sondern eine solche Menge, daß hier von Nichtkompromißbereitschaft und Durchsprechen zu reden wohl gänzlich unpassend ist, wenn man sechsdieneviertel Jahre lang mit solcher Intensität, Ausdauer und Anhörung aller Gruppen ein Gesetz zusammenbringt.

Ich glaube, daß das Entscheidende ist, daß den wichtigsten Grundgedanken beziehungsweise Leitbildern, über die ja Einigkeit herrschte, im vorliegenden Gesetzesbeschuß Rechnung getragen wird. Da Ihnen aber, wie mir scheint, die Grundsätze, über die wir uns ja einig sind, nicht bekannt sind, darf ich sie vielleicht kurz darlegen, ebenfalls aus dem Ausschußbericht:

Das ist erstens die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre als Grundrecht im Bereich der Wissenschaften;

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

10805

Dr. Hilde Hawlicek

zweitens die Verbindung von Forschung und Lehre sowie die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden;

drittens die Demokratisierung der Hochschulen im Sinne eines nach Qualifikationen abgestuften Zusammenwirkens von Lehrenden und Lernenden;

viertens die Schaffung von mehr Transparenz der Entscheidungsorgane durch öffentliche Ausschreibung wichtiger Dienstposten beziehungsweise durch Veröffentlichung und Bekanntmachung wichtiger Entscheidungen einschließlich der Vorgänge beim Habilitations- und Berufungsverfahren.

Nächster Punkt ist die Lernfreiheit, wie sie im Allgemeinen Hochschulstudiengesetz festgelegt wird.

Letztlich: Maßnahmen, die der Verwaltungsreform an den Hochschulen beziehungsweise einer größeren Effizienz der Tätigkeit der Hochschulen dienen.

Das sind die Grundgedanken des UOG. Ich mußte sie noch einmal in Erinnerung rufen, weil in der bisherigen Debatte darauf nicht eingegangen wurde (*Bundesrat Dipl.-Ing. Doktor Frühwirth: Im Gesetz nicht! Dort steht was anderes!*), sondern eben nur auf die strittigen Punkte.

Ich werde Ihnen auch zitieren, was im Zielparagraphen des Gesetzes steht, Kollege Frühwirth. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Mitbestimmung steht dort, und hinten steht ganz was anderes!*)

Wo liegen jetzt die Auseinandersetzungen? Nach Ihrer Meinung ist die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre gefährdet. Sie ist aber ausdrücklich — ich bin schon bei Ihrem Zwischenruf — im Zielparagraphen mit Zitierung des Artikels 17 Staatsgrundgesetz festgehalten. Dadurch wird nach wie vor dem einzelnen sein Grundrecht auf Freiheit der Forschung und der Lehre garantiert.

Eines aber muß man klarstellen, Professor Frühwirth: Der Artikel 17 schützt die Freiheit der Wissenschaft, aber nicht die Interessen bestimmter Gruppen oder bestimmter Strukturen; das scheinen Sie darunter zu verstehen. (*Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Darauf wird Professor Schambeck zu sprechen kommen!*)

In diesem Zusammenhang muß man sich auch die Frage stellen: Wie war es bisher mit der Freiheit und Forschung derjenigen bestellt — ich schließe mich damit an meinen Kollegen Skotton an —, deren Lehrmeinung nicht mit der an der Universität gerade herrschenden Lehrmeinung übereinstimmt? (*Bei-*

fall bei der SPÖ.) Sie hatten nämlich bisher nur die Freiheit auszuwandern oder aufzugeben.

Erst in diesem UOG wird im § 1 Absatz 2 c „die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden“ als einer der leitenden Grundsätze für die Tätigkeit der Universitäten festgehalten. (*Beifall bei der SPÖ. — Ruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth.*) Also erst jetzt gibt es die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre wirklich! (*Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Erklären Sie mir das! In 90 Prozent der Fälle gibt es überhaupt keine verschiedenen Lehrmeinungen!* — *Bundesrat Dr. Skotton: In der Physik gibt es sie vielleicht nicht?* — *Weitere Rufe bei der SPÖ.*)

Daß Humboldtsche Vorstellungen von der zweckfreien Wissenschaft in Einsamkeit und Freiheit heute überholt sind, ist uns hoffentlich allen klar. Ich möchte aber nur darauf hinweisen, daß Humboldt damals viel differenzierter dachte als heute Universitätsprofessoren. Er hat nämlich — Sie bemühen ihn so oft als Beispiel — die Auswahl und Ernennung der Universitätsprofessoren allein dem Staat vorbehalten, und zwar mit folgender Begründung, die mir recht interessant erscheint:

„Der Freiheit droht nicht bloß Gefahr vom Staat, sondern auch von den Anstalten selbst, die, wie sie beginnen, einen gewissen Geist anzunehmen, gern das Aufkommen eines anderen verhindern.“

Das hat schon Humboldt damals erkannt, und diesen Eindruck wird man leider auch heute nicht los, wenn man sich Schreiben wie die des Verbandes Österreichischer Professoren ansieht und jene schon zitierte „Petition in letzter Stunde“, wo vor dem verfehlten, verfassungswidrigen UOG gewarnt wird, so als wäre die Verfassungswidrigkeit vom Verfassungsgerichtshof bereits bescheinigt gewesen.

Dieses Schreiben ist nämlich genau in jenem Geist verfaßt, von dem Humboldt meint, er sei eine Gefahr für die Freiheit.

Wir setzen uns mit allen Mitteln für Freiheit der Forschung und Lehre ein, aber ebenso lehnen wir mit allen Mitteln jene Freiheit ab, die sich als Freiheit im Aufstellen von Polemiken und falschen Behauptungen versteht. Die Freiheitsgarantie erstreckt sich nämlich auf jede wissenschaftliche Tätigkeit. Aber das andere ist in unseren Augen — und ich hoffe, auch in Ihren — nichtwissenschaftlich.

10806

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dr. Hilde Hawlicek

Ich möchte ein Zitat des Abgeordneten Fischer bringen, das er im Nationalrat bezüglich der Verfassungsmäßigkeit zum UOG gebracht hat. Wir haben uns sehr sorgfältig mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes auseinandergesetzt und sind im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu dem Ergebnis gelangt, daß der Artikel 17 Staatsgrundgesetz ein uneinschränkbares Individualrecht ist (*Ruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth*) — ja, das habe ich gesagt —, aber nicht als Institutionengarantie verstanden werden kann, und daß man die Mitwirkung von Assistenten- oder Studentenvertretern in Fragen der Hochschulverwaltung in den im UOG vorgesehenen Umfang nicht als einen verfassungsmäßig nicht möglichen zensurmäßigen Eingriff in Lehre und Forschung bezeichnen kann.

Die Hochschulen haben, wie wir wissen, nicht nur die Pflege der reinen Wissenschaft zur Aufgabe, sie erfüllen vor allem die Funktion von Ausbildungsstätten für bestimmte Berufe und haben bestimmte Aufgaben in der Forschung. Ich möchte auf entsprechende Berichte in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hinweisen, wo es auf Seite 77 heißt:

„Die Forderung nach einer ausschließlich nach den Bedürfnissen der einzelnen Wissenschaftler ausgerichteten Hochschulorganisation kann unter Berufung auf die Verfassungsgarantie für eine freie Wissenschaft umso weniger erhoben werden, als sich weder aus der Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft noch aus Artikel 17 Absatz 1 StGG zwingende ‚wissenschaftseigene‘ Organisationsprinzipien ergeben.“

Das einzige Urteil des Verfassungsgerichtshofes, das uns diesbezüglich vorliegt, ist das Erkenntnis Nummer 2055, wo es heißt, daß die Universitäten heute eine Doppelstellung haben. Sie sind einerseits staatliche Unterrichtsanstalten und insoweit der staatlichen Ingerenz voll und ganz unterworfen, sie haben aber andererseits auch einen autonomen Wirkungskreis, der der staatlichen Einflußspäre entzogen ist und innerhalb dessen sie unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften die ihnen vorbehaltenen Aufgaben nach eigener freier Willensbildung zu führen befugt sind.

Und jetzt bitte aufpassen: Die Grenze zwischen dem staatlichen Aufgabenkreis und dem autonomen Bereich der Universitäten zu ziehen ist die Aufgabe des Gesetzgebers.

Genau das und nichts anderes haben wir bei der Stellung des Universitätsdirektors getan, als wir die Grenzen zwischen dem staat-

lichen und dem autonomen Bereich gezogen haben.

Überdies — das ist dann in den Änderungen auch noch herausgekommen; ich glaube aber fast, das ist Ihnen nicht bekannt, weil Sie darauf so polemisch eingehen — hat selbst im staatlichen Wirkungsbereich der Universitätsdirektor den Rektor zu informieren, und außerdem sind die Weisungen des Bundesministers an den Universitätsdirektor unter einem auch dem Rektor bekanntzugeben (*Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Sehr großzügig!*), sodaß hier bestimmt keine Kollision der Interessen entsteht. (Beifall bei der SPÖ.)

Bisher hatte nämlich der Rektoratsdirektor auch seine staatlichen Weisungen über den Rektor bekommen, der hier weisungsgebunden und dem Ministerium verpflichtet war und praktisch nur, wie es im Ausschuß geheißen hat, als Briefträger fungiert hat, der es vom Minister übernommen und dem Direktor weitergegeben hat.

Von dieser Funktion, von dieser Verantwortung wird er entlastet. Diese verwaltungsökonomische Verbesserung entspricht nämlich dem Sinn einer modernen Unternehmensführung. Aber von Ihnen wird sie als Griff des Staates nach den Hochschulen bezeichnet. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: ... einer betriebswirtschaftlichen Führung?*) Die ganze Universität vergleichen Sie mit einem Unternehmen!

Da die Universität eine Doppelstellung hat, wie ich Ihnen zu erklären versucht habe, muß man dieser Doppelfunktion Rechnung tragen. Sie ist eben nicht nur ein wirtschaftliches Unternehmen, wie Sie jetzt zu beweisen versuchen. (Beifall bei der SPÖ.)

Sie übersehen außerdem ganz, daß im Gegenteil die Hochschulautonomie durch das UOG sogar noch ausgeweitet wurde. Ich kann es Ihnen daher nicht ersparen aufzuzählen.

Wo ist das der Fall? Die Universitäten haben jetzt Vermögensverwaltung sowie die Aufteilung der Budgetmittel und die Dienstposten aus dem Bundesverfassungsgesetz zur autonomen Besorgung durch dieses Gesetz übertragen erhalten, es haben die Universitäten über die ihnen gewidmeten Gebäude, Grundstücke, Räume nun autonom zu verfügen, es ist ihnen Rechtspersönlichkeit zuerkannt, sie haben eine Entscheidung über die Veranstaltung von Hochschulkursen, die Genehmigung des Wissenschaftsministeriums nicht mehr einzuholen, und auch die Genehmigungspflicht des Wissenschaftsministeriums bei der Bestellung gewählter akademischer Funktionäre ist gefallen.

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

10807

Dr. Hilde Hawlicek

Es handelt sich also klar um eine Erweiterung der Hochschulautonomie.

Nun möchte ich zum letzten Punkt meiner Ausführungen kommen, obwohl ich ihn mir nach meinem Vorredner Pumpernig fast sparen könnte: zur Demokratisierung der Universitäten.

Wir wissen, daß der Vorläufer dazu das Studiengesetz für die Technischen Hochschulen aus dem Jahr 1969 darstellt, wo eben die drittelparitätischen Studienkommissionen verankert sind. Wir haben uns damals gefreut, und wir freuen uns auch heute, daß das zumindest ein Zeichen dafür ist, daß die UVP nicht mitbestimmungsfeindlich eingestellt ist. Es hat die Frau Minister im Nationalrat schon dem jetzigen Abgeordneten und damaligen Unterrichtsminister Mock zu diesem Gesetz gratuliert. Damals waren alle dafür. Niemand hat die Verfassungswidrigkeit behauptet.

Die Studienkommissionen haben sich — ich schließe mich meinem Vorredner an — bewährt, sie haben wertvolle Arbeit geleistet. Sie wurden daher in den nächsten Jahren auch in andere Studiengesetze eingebaut, darunter auch in das Wirtschaftswissenschaftliche Studiengesetz, das für die Hochschule für Welthandel Gültigkeit hat. So weit, so gut, alle waren zufrieden.

Am Rande möchte ich erwähnen, daß damals der gewisse Professor Walter Mitglied in einer dieser Studienkommissionen wurde, ebenfalls einstimmig, auch mit seinem Einverständnis — er hat damals sogar das Protokoll unterschrieben, weil er Schriftführer war. Und jetzt plötzlich, im Jahr 1974, als die Diskussion um das UOG immer schärfer wird, als sich hier die Köpfe immer mehr erhitzten, kommt plötzlich Professor Walter, der mittlerweile der Vorsitzende des Professorenverbandes geworden ist, auf die Idee, den Verwaltungsgerichtshof zu bemühen und gegen seine eigene Mitgliedschaft in der Kommission, für die er also noch vor einem Jahr gestimmt hat, die einstimmig beschlossen wurde, Beschwerde einzuleiten.

Ich möchte das hier wirklich nur am Rande erwähnen, genauso wie ich auch zitieren möchte aus einer Stellungnahme der Hochschule für Welthandel. Sie dürfte sich hier besonders auszeichnen, vor allem durch Originalität, nicht durch Demokratieverständnis. Es heißt hier nämlich:

„Entweder schließen sich die Studierenden der Meinung der Professoren an, dann bedarf es der Studienkommission nicht, oder die Studierenden vertreten eine eigene Meinung, dann kommt es zu unsachgemäßen Entscheidungen.“

Ich hoffe aber wirklich, daß das nur Ercheinungen am Rande sind und daß sich nicht alle Professoren, obwohl in letzter Zeit dieser Eindruck erweckt wurde, diesem gestörten Demokratieverständnis anschließen.

Ich möchte noch einmal wiederholen, daß im UOG verankert ist die Demokratisierung der Hochschulen im Sinne eines nach Qualifikationen abgestuften Zusammenwirkens von Lehrenden und Lernenden. Schon Kollege Pumpernig hat angeschnitten, daß es ein Problem ist, daß man nicht die wissenschaftliche Qualifikation gleichsetzen kann mit der Qualifikation zur Entscheidung von organisatorischen, wissenschaftspolitischen, hochschulpolitischen oder kulturpolitischen Fragen. Es erscheint mir auch eine wichtige Grundfrage der Reife der Demokratie unserer Gesellschaft, daß auch an den Hochschulen alle Beteiligten mitsprechen können.

Wir wissen, daß die vielgefürchtete Drittelparität nur auf Institutsebene verwirklicht ist, wo es also wahrlich nicht um Wissenschaft, um Forschung und Lehre geht, daß die Institutskonferenz außerdem nur beratende Funktion hat und daß auf alle Fälle der Institutsvorstand jetzt autonomer ist, weil er von einem Universitätskollegium gewählt ist und nicht wie bisher vom Staat, nämlich vom Ministerium, bestellt wird.

Es gibt keine Drittelparität auf Fakultäts-ebene und im Senat, und außerdem gibt es Beschlüsse über Forschung und Lehre nur, wenn eine Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums mit Lehrbefugnis, mit *venia docendi*, für den Antrag gestimmt hat. Wir glauben, daß diese verankerte Demokratisierung an den Hochschulen wahrlich kein Chaos bringen wird, sondern eben mehr Mitbestimmung und Transparenz der Entscheidungsprozesse.

Meine Fraktion ist daher der Ansicht, daß mit dem UOG ein entscheidender Schritt zur Schaffung moderner, funktionstüchtiger und demokratischer Hochschulen in unserem Lande getan wurde.

Der nächste Schritt, Kollege Frühwirth und Kollege Schambeck — ich möchte Sie im besonderen ansprechen —, muß jetzt von den Hochschulen selbst getan werden. Wir können nur hoffen, daß es ein vom guten Willen aller Beteiligten getragener gemeinsamer Schritt nach vorn ist, denn vor den Universitäten liegen heute große Aufgaben. Davon haben wir aber in der Debatte bisher leider auch nichts gehört. Es wird ja nur gestritten von seiten Ihrer Fraktion.

Ich möchte nur kurz Europas Rektoren zitieren, die auf jener Rektorenkonferenz in

10808

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dr. Hilde Hawlicek

Bologna die Zukunftsaspekte folgendermaßen umrissen:

Es wird darum gehen, „neue Wissenschaften zu entwickeln, um die Herausforderung der Gegenwart annehmen zu können. Eine Entwicklungswissenschaft sollte den Zeitgenossen helfen, die kollektive Unfähigkeit zur Beseitigung der weltweiten Not zu überwinden. Eine Wissenschaft der Mitbestimmung sollte mithelfen, die Bürger an den Planungsentscheidungen teilhaben zu lassen. Schließlich müßte eine neue Erziehungswissenschaft den Menschen mehr als bisher auf seine Aufgaben in der Gesellschaft vorbereiten.“

Ich glaube daher, daß es Zeit ist, den Streit beizulegen und an die Arbeit zu gehen.

Ich möchte mit einem Zitat unserer Frau Minister schließen, die ja durch ihre Zähigkeit, Härte und Geduld wahrlich als Mutter der Hochschulreform zu bezeichnen ist.

Frau Minister Firnberg meinte in ihrer Festschrift für Waldbrunner „Universitätsreform als Teil der Gesellschaftsreform“:

„Es wird am Selbstverständnis unserer Hochschulen liegen, ob sie selbst sich als Motor des menschlichen Fortschritts begreifen und sich für gesellschaftliche Aufgaben zur Verfügung stellen wollen.“

Ich möchte namens meiner Fraktion der Hoffnung Ausdruck geben, daß das auch in Zukunft so geschehen wird. Ich danke schön. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Ing. **Gassner** (*der inzwischen die Verhandlungsleitung übernommen hat*): Als nächster zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Professor Dr. Schambeck. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. **Schambeck** (OVP): Herr Vorsitzender! Sehr verehrte Frau Bundesminister! Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Ein Sprichwort, das wir wohl alle anerkennen, lautet: Allen Leuten recht getan ist eine Kunst, die niemand kann. (*Beifall bei der SPÖ.*) Man soll den Tag nicht vor dem Abend loben und den Redner nicht vor dem Schluß. (*Heiterkeit bei der OVP.*)

Meine Damen und Herren! Das zeigt sich im besonderen in der Politik, in der es verschiedene Weltanschauungen, verschiedene Ideologien gibt und vor allem — und das muß betont werden bei einer Debatte über die Hochschulreform — verschiedene Erlebnisse, die der einzelne an verschiedenen Fakultäten und verschiedenen österreichischen Universitäten sammeln konnte.

Herr Kollege Skotton! Ich versichere Ihnen, daß auch ich mit den Universitäten — und ich habe die Universität Wien als Student, als

Assistent, als Dozent erlebt, die Universität Innsbruck und jetzt die Linzer Universität als Professor, ich habe an einer amerikanischen Universität einen Lehrstuhl gehabt, die habe ich auch erlebt — meine eigenen Erfahrungen gemacht habe, und ich darf Ihnen versichern, der Wunsch nach akademischer Mitbestimmung hat bei mir schon bestanden seit meiner Studentenzeit. (*Bravorufe bei der SPÖ.*)

Und ich erinnere mich noch ganz genau daran, als mich mein Vater zur zweiten Staatsprüfung hereinbrachte und ich vor dem Justizpalast gestanden bin, da habe ich zu meinem Vater gesagt: Du, ganz gleich, was ich einmal werde, wenn ich andere zu beurteilen habe, dann erinnere mich an notwendige Milde und Verständnis.

Ich möchte Ihnen versichern, und ich möchte Ihnen sagen, daß es kaum einen im akademischen Leben gibt — denn es kommen ja keine aus Schaum Geborene auf Lehrstühlen auf die Welt —, der nicht vorher Student, in mancher Zeit Assistent und Dozent gewesen ist. Wir haben auch die erfreuliche Tatsache, die vor allem für die Technische Hochschule oder für Leoben wichtig ist, daß eine Reihe von Leuten, die nicht das akademische Leben, nämlich als Assistent und Dozent, erlebt haben, sondern von der Praxis kommen, Lehrstühle innehaben.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, nicht aus Einzelfällen, mögen sie sich in Graz, Wien, Salzburg, Innsbruck oder wo immer abgespielt haben, über andere zu generalisieren. Ich möchte sagen, daß ich selbst eine Reihe von Professoren gekannt habe, die sich infolge einer besonderen Sparsamkeit nicht einmal Vorhänge gegönnt haben. Ich darf hier etwa meinen Lehrer Professor Schima nennen.

Ich könnte Ihnen eine Vielzahl von anderen Professoren nennen, die nie außerordentliche Mittel in Anspruch genommen haben, die auch, möchte ich sagen, nicht einmal einen Assistenten verlangt haben. Wohl einer der bedeutendsten Vertreter der Sozialwissenschaften der Welt, Johannes Messner, Mitglied des Wissenschaftssenates auch, hat sein ganzes Leben nie, obwohl man es ihm sicherlich gegeben hätte, einen Assistenten oder eine Schreibkraft in Anspruch genommen, der hat sich das alles selbst bezahlt. Ich könnte dazu noch viele andere Beispiele bringen. Ich glaube also, wir sollten hier aus Einzelerfahrungen, so entscheidend sie auch für das Leben des jeweiligen sein mögen, nicht generalisieren.

Ich möchte sagen, daß es vielleicht keinen Bereich gibt, in dem gerade jetzt in dieser Zeit die Ideologien so aufeinanderprallen wie gerade bei der Bildungsreform, obwohl wir

Dr. Schambeck

uns bemühen sollten, doch alle zusammen, und zwar bis zum letzten denkbaren Augenblick, das gesamte Bildungswesen, von der Volksschule bis zur Hochschule, ja bis zur Erwachsenenbildung aus dem Schützengrabenkampf der tagespolitischen Auseinandersetzung herauszuhalten.

Daher möchte ich auch in dieser Stunde darauf hinweisen, daß es dem Unterrichtsminister Dr. Heinrich Drimmel 1955 gelungen ist, das HOG, das Hochschülerorganisationsgesetz, einstimmig zu verabschieden und daß es dem Unterrichtsminister Dr. Theodor Piffl-Perčević möglich war, 1966 das Allgemeine Hochschulstudiengesetz einstimmig zu verabschieden. Ich bedauere es außerordentlich, daß diese Fortsetzung einhelliger Bildungsreform — wobei ich bei der Bildungsreform das Jahr 1962 miteinbeziehe — mit der Schulreform und hier genauso die Herren Weiss, Harwalik nennen möchte wie etwa das Bemühen des Präsidenten Waldbrunner und das des Herrn Wiener Stadtschulratspräsidenten Neugebauer.

Meine Damen und Herren! Dieser Geist kann seine Fortsetzung nicht finden, und ich hoffe inständig, daß in den kommenden Jahren die Bildungspolitik nicht zum Gegenstand parlamentarischer Majorisierung oder, wenn Sie es ganz hart wollen, Kraftmeierei gemacht wird, sondern daß wir den einhellen Weg — das darf ich sagen, Frau Kollegin Hawlicek, gleich anschließend an Ihre letzten Sätze, die ich teilweise unterstreiche — unmittelbar nach der Verabschiedung fortsetzen, weil es ein Gesetz ist, das für uns alle gelten wird, auch dann, wenn es nur mehrheitlich zustande gekommen ist!

Ich möchte sagen, daß es sich beim Universitäts-Organisationsgesetz um einen Spezialfall handelt. Nicht daß Sie jetzt den Eindruck haben, es sei der eine angeklagt und der andere verteidigt, und es wäre jetzt notwendig, mildernde Umstände von der Opposition für die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung geltend zu machen.

Frau Bundesminister Dr. Firnberg! Wer immer hier säße, ganz gleichgültig, welche Person, würde sich bei der Verabschiedung des UOG in einer Zerreißprobe befinden, in einer Zerreißprobe vor allem deshalb, weil, ganz gleichgültig von welcher ideologischer weltanschaulicher Herkunft jemand ist oder welche Erfahrungen einer gesammelt hat, es sich hier um die Regelung von, ich will nicht sagen allein eines Berufsstandes, sondern einer Sachmaterie handelt, in der es unterschiedliche Rollenverständnisse gibt, meine sehr Verehrten. Das möchte ich sagen, obwohl

ich selbst auch eine derartige Rolle inne habe, die ich allerdings nicht allein als Rolle auf der Bühne ansehe, sondern als eine Lebensaufgabe und mich in dieser Ansicht nicht allein befindet.

Frau Dr. Hawlicek hat mich angesprochen und hat gesagt, es wird ja doch von Seiten der ÖVP Vorschläge zur Bildungs- und Hochschulreform geben.

Frau Kollegin Hawlicek! Es ist ganz verständlich, daß man auf das Bemühen der eigenen Fraktion zur Geschichte der Bildungsreform und der Hochschulreform im besonderen hinweist. Die Österreichische Volkspartei darf für sich in Anspruch nehmen, daß sie nicht allein so wie die Sozialistische Partei durch Jahre und Jahrzehnte hindurch für die Hochschulreform eingetreten ist, sondern daß sie für sich die Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen kann, Gesetze eingebracht zu haben, die mehrheitlich, wenn nicht einstimmig, verabschiedet wurden und die sich bewährt haben, Hohes Haus. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich habe schon Drimmel genannt, und ich habe schon Piffl genannt, die schon Teil der Geschichte österreichischer Bildungspolitik sind. Ich freue mich, daß es auch Mitglieder des Bundesrates sind, die sich für eine Geschichte der Universitätsreform der sechziger und siebziger Jahre mindestens Fußnoten verdient haben.

Ich verweise Sie darauf, daß es der Bundesminister für Unterricht Dr. Alois Mock war, der in den Studiengesetzen über die technischen Studienrichtungen vom 10. Juli 1969, über die montanistischen Studienrichtungen und über das Studiengesetz über die Studienrichtung der Hochschule für Bodenkultur bereits in den Studienkommissionen entsprechende Formen der Mitbestimmung vorgesehen hat.

Ich möchte auch das Kunsthochschulorganisationsgesetz nicht unerwähnt lassen. Ich möchte auch darauf verweisen, meine Damen und Herren, was alles in dieser Zeit auch von uns wesentlich zur Studienförderung getan wurde. Ich bedauere es außerordentlich, daß hier den Studenten nicht in einer entsprechend dynamisch gesicherten Weise ihre sozialen Unterstützungen zuteil werden können.

Vor allem möchte ich eines betonen, was bisher noch nicht erwähnt wurde: es war der Bundesminister für Unterricht Dr. Alois Mock, der mit einem Runderlaß die Empfehlung gegeben hat, daß der § 26 des Hochschulorganisationsgesetzes — schon vor Verabschiedung eines UOG — die Möglichkeit vor-

10810

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dr. Schambeck

sieht, daß Fachleute zu Entscheidungen in beratender Funktion beigezogen werden. Er verwies darauf, man möge sie vorzugsweise auch aus den Reihen der Assistenten und Studenten nehmen.

Ich gratuliere Ihnen, Herr Kollege Skotton, zu Ihrem Archiv. Ich darf Ihnen sagen, daß ich mich auch bemühe, solche Dinge auch von Andersdenkenden zu zitieren, aber wenn Sie sich etwa ein Dossier über Herbert Schambeck angelegt hätten — ich gebe zu, daß ich nicht so wichtig bin, über mich ein Dossier anzulegen (*Bundesrat Dr. Skotton: Ich werde dieses Versehen nachholen!*) —, wenn Sie zufällig eines hätten, dann werden Sie sehen, daß ich selbst in meiner Funktion als kulturpolitischer Referent des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes schon durch Jahre hindurch, bevor wir in diese Endrunde des UOG eingetreten sind, immer wieder darauf hingewiesen habe: Wir sind dafür, daß alle Möglichkeiten, die die gegenwärtige Rechtslage vorsieht, auch die studentische Mitbestimmung, ausgeschöpft werden.

Meine Damen und Herren! Hier möchte auch ich sagen: Wir bekennen uns zur Mitbestimmung und zu den Notwendigkeiten auf akademischem Boden. Meinem Freund Josef Frühwirth haben die österreichischen Hochschullehrer und im besonderen die Assistenten auch finanziell sehr, sehr viel zu danken; ich wünsche jeder Gewerkschaftsfaktion, daß es ihr gelingen möge, so viel herauszuholen. Ich will den Eindruck „Mittelbau“ nicht gebrauchen, weil ich mich immer frage: was ist der Oberbau, was ist der Unterbau? Ich liebe diesen Ausdruck nicht. Meine Damen und Herren! Da hat Josef Frühwirth viel herausgeholt, was jeder in diesem Bereich — ich war ja auch jahrelang Assistent — auf seinem Gehaltszettel merken konnte.

Meine Damen und Herren! Josef Frühwirth hat bereits auf die Problematik Ortsuniversität, Gesamthochschule hingewiesen. Es gehört mit zu den Aufgaben der Hochschulreform, die noch nicht gelöst sind und die auch mit dem UOG noch nicht gelöst sein können, das Verhältnis von Hochschule zu Wirtschaft zu regeln. Jetzt werden wir sagen: Universität und Wirtschaft; wenn ich jetzt nach Linz hinaufkomme, werde ich sagen: Alle Papiere einheizen, wir brauchen neues Briefpapier.

Meine sehr Verehrten! Es kommt noch das Problem der finanziellen Unterstützung dazu. Ich möchte auch die Gelegenheit wahrnehmen, über den Staat hinaus alle finanzkräftigen Kreise in Österreich aufzurufen, von den Gemeinden und den Bundesländern her die Universitäten zu unterstützen.

Es wurde hier der Name Ernst Koref genannt.

Meine Damen und Herren! Koref ist ein großer Österreicher, auch ein großer Bundesrat gewesen; und ich habe mir immer vorgenommen, wenn ich einmal in Pension gehe, dann werde ich mich in die Parlamentsbibliothek setzen und werde die stenographischen Protokolle der vergangenen Sitzungen nachlesen, und da werde ich auch mit Freude die Ausführungen Ernst Kolbs und einiger anderer, auch die Korefs, hier lesen.

Meine Damen und Herren! Ernst Koref war neben Heinrich Gleißner einer der Gründer der Universität, an der ich die Ehre habe, einen Lehrstuhl zu haben, er ist auch Ehrensenator an der Linzer Hochschule. Ich würde seine Äußerungen dazu nicht so einfach vom Tisch wischen. Auch das, möchte ich sagen, was Herr Hofrat Professor Koref über die Reform der Schule der Zehn- bis Vierzehnjährigen geschrieben hat und was das Problem der Gesamtschule, AHS und humanistische Bildung betrifft.

Freuen wir uns, meine Damen und Herren, daß es in den Fraktionen Persönlichkeiten gibt, die allgemeine Anerkennung finden! Denn, meine Damen und Herren, wir würden sonst, ohne aus der Geschichte gelernt zu haben, ein Staatsjubiläum 30 Jahre Zweite Republik in diesen Tagen feiern. (*Beifall bei der ÖVP.*) Ich würde daher bitten, hier vorsichtiger umzugehen, obwohl ich weiß, daß man Denkmäler zu unterschiedlichen Zwecken verwenden kann. Freuen wir uns, daß wir Persönlichkeiten von solcher Glaubwürdigkeit haben, und stellen wir sie vor allem auch der Jugend entgegen!

Meine Damen und Herren! Es ist außerordentlich bedauerlich, daß das Universitäts-Organisationsgesetz vielleicht — es ist heute schon der Vergleich mit der Strafrechtsreform angeschnitten worden — am Schluß eine Prestigeangelegenheit geworden ist, indem die ganze öffentliche Meinung hier das insofern zu einer Prestigefrage gemacht hat: wer gibt nach, wer gibt weniger nach, wer verlangt mehr, wer verlangt weniger? Und danach hat man abgelesen, wer der Gewinner ist und wer verlieren würde.

Meine Damen und Herren! In der Frage des UOG gibt es ganz tiefgreifende Probleme. Einige wurden heute angeschnitten, an anderen ist man vorübergegangen.

Ein Kernproblem ist die Frage der akademischen Mitbestimmung. Man hat auf die Persönlichkeitsentfaltung hingewiesen. Ich möchte Ihnen sagen: Das Recht auf Persönlich-

Dr. Schambeck

keitsentfaltung auf akademischem Boden haben nicht nur die Professoren, die Assistenten und die Studenten, sondern das hat auch das nichtwissenschaftliche Personal. Es muß aber eine sachlich gerechtfertigte Mitbestimmung sein, denn verantworten kann man nur das, was man versteht. Und zwischen Wissen und Gewissen ist ein sehr enger Zusammenhang, obwohl wir wissen, daß es auch Leute gibt, die etwas wissen, ohne sich darüber ein Gewissen zu machen. Umgekehrt gibt es Leute, die vorgeben, sich über etwas ein Gewissen zu machen, was sie nicht verstehen.

Meine Damen und Herren! Meine Fraktion hat sich immer wieder für eine entsprechende Mitbestimmung eingesetzt. Ich möchte noch hinzufügen, daß es notwendig ist, daß besonders die Akademiker auf ihre mitverantwortliche Funktion im öffentlichen Leben vorbereitet werden — schon auf akademischem Boden —, allerdings: keine Akademikerprivilegien im politischen Leben. Die bessere Bildung bedingt keinen Anspruch auf bessere Positionen, sondern auf mehr Möglichkeiten, das Vertrauen seiner Mitbürger zu erwerben, Hohes Haus! (Beifall bei der ÖVP.)

Meine Damen und Herren! Wir sollten allerdings Notwendigkeiten auch erkennen. Eine Gesellschaft soll nicht in Anarchie ausarten. Jede Gesellschaft — und ich darf an das anknüpfen, was ich schon bei meiner Rede zum Bericht der Parlamentarischen Hochschulreformkommission sagen durfte, meine Damen und Herren —, die nicht in Anarchie ausarten soll, braucht Autoritäten. Ich sagte damals: Mit der Entwicklung der Ordnungen entwickeln sich auch die Autoritäten.

Wir entwickeln uns heute von einer hierarchischen Ordnung zu einer partnerschaftlichen Ordnung. Aber auch diese partnerschaftliche Ordnung braucht Autoritäten. Die hierarchische Ordnung hat ihre Autoritäten gefunden; diese waren bloß in Positionen begründet. Die heutige partnerschaftliche Ordnung braucht Autoritäten, die nicht allein in Positionen, sondern auch in Argumentationen begründet sind.

Meine Damen und Herren! Schon bisher war es keinem Assistenten, keinem Lehrbeauftragten, keinem Dozenten, keinem Professor, ob Extraordinarius neueren oder alten Typs oder Ordinarius, möglich, seine Aufgabe ohne ein partnerschaftliches Verhältnis zu den Studenten zu erfüllen. Ich gebe zu, Kollege Skotton, es gab auch Ausnahmen, aber daraus kann man nicht generalisieren. Denn wenn die österreichische Universität in den letzten Jahrzehnten so schlecht gewesen ist, dann frage ich mich: Wieso war dieser kulturelle Fort-

schritt möglich, der wirtschaftliches Wachstum und soziale Sicherheit in Österreich eröffnet hat, Herr Doktor? (Beifall bei der ÖVP.)

Hier, glaube ich, müssen wir sagen — mit welcher Mehrheit immer das Universitäts-Organisationsgesetz verabschiedet wird —: Wir wollen uns bemühen, gemeinsam etwas fortzusetzen, was bisher grundgelegt wurde, einem entsprechenden Bewußtseinsprozeß Rücksicht tragend.

Weil wir gerade von Autoritäten reden, meine Damen und Herren, erlauben Sie mir auch ein Zitat. Ein Zitat, das ich einem Buch entnommen habe, das viele von Ihnen kennen werden. Einige Sozialisten haben in letzter Zeit einen regelrechten Kreuzzug gegen das, was sie „Autoritätsprinzip“ nennen, eröffnet.

„Man braucht nur zu sagen, dieser oder jener Akt sei autoritär, um ihn zu verurteilen. Mit diesem summarischen Verfahren wird derart Mißbrauch getrieben, daß es nötig ist, die Angelegenheiten ein wenig aus der Nähe zu betrachten.“

Das Beispiel der Großindustrie heranziehend, erklärt der Autor, daß „der Vorsatz, die Autorität abzuschaffen, nichts anderes bewirke, als die Dampfspinnerei zu vernichten, um zum Spinnrad zurückzukehren“.

Das schrieb niemand anderer, Hohes Haus, als Friedrich Engels, der der SPÖ-Fraktion besser geläufig sein wird als mir in seiner Schrift „Von der Autorität“ 1872. (Beifall bei der ÖVP.) Sie sehen, auch ich führe ein Dossier.

Meine Damen und Herren! Wenn wir uns jetzt einen Schritt näher zur zentralen Frage der Mitbestimmung begeben, dann möchte ich Ihnen sagen, daß wir auch für die Mitbestimmung sind. Wiederholend und unterstreichend möchte ich sagen, daß wir für eine sachlich gerechtfertigte, die qualitativ und quantitativ entsprechend differenziert ist, sind. Meiner Meinung hat das im UOG noch nicht Platz gegriffen.

Sie werden darauf hinweisen, meine Damen und Herren, daß der Artikel 1 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes lautet: „Österreich ist eine demokratische Republik.“ Kelsen hat mit Absicht nicht von „Macht“ oder „Gewalt“ bei seiner Identitätslehre, sondern von „Staat“ und „Recht“ gesprochen. „Ihr Recht geht vom Volk aus.“

Der Linzer Gründungsrektor Ludwig Fröhler hat vor kurzem in einer Abhandlung über das demokratische Baugesetz und die Wirtschaftsverfassung — aber das gilt analog auch für andere Bereiche — geschrieben:

10812

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dr. Schambeck

„Das Bundes-Verfassungsgesetz zeigt nämlich insbesondere durch Übernahme des liberal konzipierten Grundrechtskataloges des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, daß sich die im Artikel 1 B-VG aufgestellte Demokratisierungsforderung nur auf den obrigkeitlichen Staat bezieht und nicht auf die grundrechtlich abgesicherte Sphäre der Gesellschaft. Daraus folgt mit aller Deutlichkeit, daß die Wirtschaftsdemokratie aus dem Artikel 1 nicht abgeleitet werden kann, sondern vielmehr aus den Artikeln des Grundrechtskataloges, wie 5, 6 und 12 des Staatsgrundgesetzes, die sich auf das wirtschaftliche Leben beziehen.“

Analog genau dasselbe, meine Damen und Herren, gilt auch für die Demokratisierung des Bildungswesens. Sie ist im Artikel 1 Bundes-Verfassungsgesetz nicht beinhaltet, denn der bezieht sich auf den Staat, sondern bezieht sich vielmehr auf die die Grundrechte betreffenden Möglichkeiten. Herr Kollege Skotton hat das nicht bestritten, sondern auf die Problematik hingewiesen. Darum hat ja auch der Herr Bundeskanzler Dr. Josef Klaus eine Kommission zur Neukodifikation der Grundrechte eingesetzt. Der Herr Bundeskanzler Doktor Kreisky hat diese Arbeit, die Klaus grundgelegt hat, auch jetzt fortgesetzt, weil diese Kommission ja weiter tagt. Sie wissen, es gibt eine Kommission, die wir zur Neukodifikation der Grundrechte eingesetzt haben. Es wird sicherlich dabei auch der Artikel 17 eine Rolle spielen, ein Artikel, der für uns ganz entscheidend ist.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, meine Damen und Herren, wie problematisch diese Mitbestimmung von der verfassungsrechtlichen Sache her ist.

Erwarten Sie jetzt nicht, daß ich den Kollegen Walter zitiere. Dieser „ominöse“ Professor Walter steht Ihnen übrigens viel näher, Herr Kollege Skotton. (*Bundesrat Dr. Skottton: Ist er Ihnen auch ominös?*) Darf ich Ihnen sagen, Kollege Walter steht Ihnen viel näher, als Sie annehmen, und mir viel ferner, als Sie vermuten. Ich stehe nämlich — und bekenne mich auch an dieser Stelle dazu — auf dem Boden der Naturrechtslehre Verdroßscher und Messnerscher Prägung.

Der Kollege Walter hingegen hat nie ein Hehl daraus gemacht, daß er Rechtspositivist ist. In dieser Funktion hat er ja auch dankenswerterweise sehr Wertvolles, das kann man heute schon sagen, zur Weltgeltung unseres Hans-Kelsen-Institutes geleistet. Dieser Robert Walter hat ein bereits allgemein anerkanntes Lehrbuch über das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz geschrieben. Ich

wünsche jedem Wissenschaftler, meine Damen und Herren, daß er auch etwas von ähnlicher Qualität zusammenbringt. Das nur, bitte schön, was das „Gewisse“ anbetrifft. Man soll nämlich, meine Damen und Herren, österreichische Staatsbürger im Schutze der Immunität des Hohen Hauses nicht durch hingeworfene Eigenschaftswörter, gegen die sie sich nicht verteidigen können, abwerten. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Hohes Haus! Ich möchte jetzt aber nicht meine Kollegen zitieren. Ich habe „Kollegen“ gesagt, weil das eine Frage des öffentlichen Rechts, für das ich auch ernannt bin, ist. Nein. Ich könnte noch den Kollegen Winkler zitieren und den Kollegen Wenger. Nein.

Ich beschränke mich auf Feststellungen von Höchstgerichten des In- und Auslandes. Ich darf darauf verweisen, daß, gezeichnet vom jetzigen Präsidenten des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes Edwin Loebenstein, eine Koryphäe des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes — das ist nämlich heute noch nicht gefallen in der ganzen Debatte — bereits am 20. September 1972 folgende Feststellungen getroffen hat. Ich zitiere wörtlich:

„Der Verfassungsdienst hat den vorläufigen Entwurf eines Gutachtens zum Diskussionsentwurf eines UOG ausgearbeitet und ihn dem Bundeskanzler vorgelegt.“

Ich möchte auch bescheinigen — ich unterbreche das Zitat —, daß der Herr Bundeskanzler der Opposition all diese Papiere, die durch Anfragen et cetera entstanden sind, zugänglich gemacht hat. Das sei bitte betont.

Meine Damen und Herren! Da sind aber alle diese Bedenken beinhaltet.

Ich zitiere weiter: „Der Entwurf des Gutachtens kam zum Ergebnis, daß die vorgesehene Form der Mitbestimmung mit dem von der Bundesverfassung vorausgesetzten Leitbild der Hochschulautonomie nicht im Einklang stehe. Die Hochschulautonomie sei im Zusammenhang mit dem verfassungsgesetzlich (Artikel 17 Absatz 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) garantierten Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre zu sehen. Zwar müßten nicht alle vom Gesetzgeber dem Bereich der Hochschulautonomie zugewiesenen Angelegenheiten in unmittelbare Beziehung zu diesem Grundrecht gesetzt werden. Doch sei es mit dem Wesensgehalt der von der Bundesverfassung vorausgesetzten Hochschulautonomie unvereinbar, wenn in ihrem unmittelbar mit dem Grundrecht des Artikels 17 Absatz 1 StGG verbundenen Teilbereich Per-

Dr. Schambeck

sonen auf die Willensbildung der zuständigen Organe einen Einfluß haben, die ihrerseits nicht Träger des im Artikel 17 Absatz 1 StGG gewährleisteten Grundrechtes der Freiheit der wissenschaftlichen Lehre sind, das nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes“ — Sie wollten wissen, Frau Dr. Hawlicek, was der Verfassungsgerichtshof denkt, ich darf Ihnen darauf konkrete Antwort geben — „nur Personen mit Lehrbefugnis zusteht.“

Der Verfassungsdienst sieht sich nun“ — sagt er auf der folgenden Seite — „vor die Notwendigkeit gestellt, zum vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung versendeten Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes Stellung zu nehmen. Er ist bei pflichtgemäßer Wahrung des ihm obliegenden Aufgabenbereiches nicht in der Lage, in der entscheidenden verfassungsrechtlichen Frage von seinem Standpunkt abzugehen.“

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, eines Amtes, dem ein Sozialist als Ressortchef vorsteht, nämlich der Bundeskanzler!

Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie darauf verweisen, daß ein Jahr später Loebenstein, ebenfalls über den Verfassungsdienst, eine Stellungnahme abgegeben hat, ich zitiere einen Satz daraus:

„Daraus kann aber nach Auffassung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst nicht der Schluß gezogen werden, daß es dem einfachen Gesetzgeber zusteht, die Hochschulautonomie qualitativ in ihrer Struktur zu ändern. Auch das Hochschul-Organisationsgesetz von 1955 hat das nicht getan“ — es ist nämlich einstimmig verabschiedet worden —, „sondern hat vielmehr eine konsequente Fortentwicklung älterer Strukturprinzipien vorgenommen. Man kann im übrigen sehr wohl aus Artikel 17 StGG eine Institutsgarantie der Hochschulautonomie dem Grunde nach ableiten, wenn auch für die Festlegung des Umfangs dieser Hochschulautonomie dem einfachen Gesetzgeber ein gewisser Spielraum zusteht“ — was wir auch immer wieder bei allen Verhandlungen betont haben. „Allein das ist hier nicht das Wesentliche. Wesentlich ist vielmehr, daß der einfache Gesetzgeber, insoweit er den Hochschulen Autonomie zugesteht, gewisse historisch bedingte Strukturprinzipien beachten muß.“

Diese Strukturprinzipien ergeben sich aus dem institutionellen Zusammenhang zwischen Hochschulautonomie und dem Grundrecht des Artikels 17 StGG.“

Meine Damen und Herren! Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen — ich zitiere diese Stellungnahme auch wörtlich —, daß „das Grundrecht des Artikels 17 Absatz 1 StGG jedenfalls ... keinen institutionellen Zusammenhang oder eine Einrichtungsgarantie normiert. Ein historischer bedingter Zusammenhang kann aber keinesfalls ein institutioneller Zusammenhang sein.“

Meine Damen und Herren! Wie immer man zum Artikel 17 steht, ob institutioneller Zusammenhang oder nicht, ob das ein Einzelrecht ist oder nicht, müssen Sie doch zugeben, daß auch dann, wenn man das nicht als eine Institutionengarantie ansieht — ich habe mich mit dieser Frage in meinem Buch über die sozialen Grundrechte und Probleme der Einrichtungsgarantie des langen und breiten beschäftigt —, Einrichtungsstrukturen notwendig sind, daß ein Grundrecht ausgeübt werden kann, auch dann, wenn es ein subjektives Recht ist. Bedenken in dieser Richtung haben ständig weiterbestanden, und man ist dabei fallweise auch eklektisch vorgegangen.

Hohes Haus! Man wird sicherlich über dieses UOG und alles, was mit ihm im Zusammenhang steht, noch viel schreiben. Es ist viel geschrieben worden. Ich möchte betonen: Die Stellungnahmen des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes — ich muß Ihnen gestehen, daß diese für mich als Verfassungsjuristen von besonderer Bedeutung sind — sind sehr hart attackiert worden. Ich möchte meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, Hohes Haus! Ich habe noch nie Stellungnahmen gesehen, die von Ministerien gegenüber dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes abgegeben wurden, die in einem derartigen Ton und in solcher Aggressivität gehalten wurden, wie das auf einzelnen Seiten des Papiers des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung der Fall ist.

Ich möchte allerdings auch eines sagen, was mir selbst nicht unsympathisch ist: Jeder Mensch ist ein bißchen emotionell, es zeigt, daß verschiedene Probleme unter die Haut gehen, meine sehr Verehrten, daß es sich nicht allein um eine intellektuelle Spielerei handelt, sondern daß es um wesentliche Anliegen dabei geht.

In diesem Zusammenhang möchte ich, meine sehr Verehrten, auch darauf hinweisen, welche Ziele sich hier Dr. Frühauf gesteckt hat. Die Publikation in der Österreichischen Hochschulzeitung wird sicherlich noch lange in der Literatur im Zusammenhang mit der Hochschulreform zitiert werden. Sie ist ja seine

10814

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dr. Schambeck

erste oder eine seiner ersten Abhandlungen. Jeder hat einmal angefangen, auch ich. Und ich muß sagen, sie ist in einer Breite, mit der man sich näher beschäftigen muß.

Ich habe das auch getan, meine Damen und Herren, ich habe mich näher mit dieser Publikation beschäftigt. Ich habe mich auch mit den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zum UOG 888 der Beilagen vom 10. 10. 1973 näher beschäftigt, und ich habe das, meine Damen und Herren, mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe verglichen, wo ich selbst vor einigen Jahren die Ehre hatte, einen Vortrag über Ministerverantwortlichkeit zu halten.

Ich zitiere jetzt das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 29. Mai 1973, das hier seitenweise abgeschrieben wurde, und zwar wörtlich. Es sind treffende, interessante Feststellungen über die Aufgaben der Universität. Ich erwähne es auch nur, wenn jemand nachschauen möchte, weil Kollege Skotton ja auch gesagt hat, man kann genau nachsehen. Ich darf auch sagen: man kann ganz genau nachsehen.

Seite 109 beginnt mit den Worten: „Nach den Feststellungen des Neuhumanismus, insbesondere Wilhelm von Humboldts.“

Dasselbe findet sich auch zitiert in dem Artikel des Herrn Kollegen Frühauf in der Hochschulzeitung vom 15. 7. 1973 auf Seite 2 und genauso auf Seite 173 und folgende der Erläuternden Bemerkungen des UOG.

Nur, meine Damen und Herren, darum darf ich auch bitten, ich habe es immer so gehalten: Wenn ich zitiere, dann gebe ich an, von wo ich es übernehme. Die Zitate fehlen hier, meine Damen und Herren!

Und das zweite, worauf ich aufmerksam mache, daß zwischen dem Bundes-Verfassungsgesetz 1920 in Österreich und dem Bonner Grundgesetz 1949 ein Unterschied in der Rechtslage besteht. Sie haben zwar die Zitate teilweise dann ausgewechselt, wie es sich richtig gehört, weil ja eine andere Rechtslage ist, aber die Vorstellungen davon sind alle gleich: etablierte Wertmaßstäbe, autoritäres Gesellschaftssystem, überholte Gesellschaftsstrukturen und so weiter.

Ich möchte nur, was auch keine Kleinigkeit ist, im Zusammenhang mit der studentischen Mitbestimmung darauf hinweisen, und da befindet ich mich in der nicht schlechten Gesellschaft des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes, auf den ich jetzt gleich zu sprechen komme, daß das Bonner Grundgesetz den Artikel 20 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz nicht kennt, sondern nur die öster-

reichische Rechtslage und daher meiner Ansicht nach hier unter Verkennung der verfassungsrechtlichen Unterschiede an und für sich interessante und wertvolle Vorstellungen des Karlsruher Höchstgerichtes ohne die entsprechenden verfassungsrechtlichen Voraussetzungen übernommen wurden.

Meine Damen und Herren! Nun zum österreichischen Verwaltungsgerichtshof. Hier darf ich zitieren, daß der österreichische Verwaltungsgerichtshof vor kurzem, und zwar im März, am 13. März 1975, Vorstellungen von der studentischen Mitbestimmung angemeldet hat.

Ja, meine Damen und Herren, Kollegin Hawlicek, Sie haben darauf hingewiesen, daß sie von uns eingeführt wurde, und ich habe mir erlaubt, den Namen meines Bundesobmannes Alois Mock herauszurufen. Darüber würde ich nicht sprechen, wenn es nicht eine Tatsache wäre.

Wir haben die Studienkommission eingeführt, wir haben damit auch die Frage der Mitbestimmung zur Diskussion gestellt, haben aber gleich hinzugefügt, wir werden damit die Probleme, die sich daraus stellen, wir werden die Änderungswünsche dann auch entsprechend berücksichtigen. (*Beifall bei der ÖVP.*) Hiezu möchte ich Ihnen sagen, daß wir in den Gesprächen offen waren.

Frau Bundesminister Dr. Firnberg! Ich möchte in keiner Weise in Abrede stellen — vielleicht unterscheide ich mich da von einigen meiner Vorfahnen in diesem Haus —, daß Sie nicht auch gesprächsbereit gewesen sind. Ich sage Ihnen, daß ich mir oft gedacht habe, wer weiß, ob ich dieselben Nerven aufgebracht hätte, obwohl ich ein Mann bin und noch ein bißchen jünger, mit allen möglichen Ungezogenheiten, die im Zusammenhang mit der Universitätsreformdiskussion herangebrachten werden, so fertigzuwerden. Das möchte ich auch sagen, meine sehr Verehrten! Es ist traurig, daß hier manche Grenzen des Taktes überschritten wurden. Ich bedaure es sehr, daß dann am Schluß wegen dieser Fristsetzung, die die ÖVP immer abgelehnt hat, nicht mehr die Möglichkeit gegeben war, weitere Verhandlungen zu führen.

Eines möchte ich in diesem Zusammenhang auch betonen: Zum Großteil ist die Problematik der Universitätsreform nach verschiedensten, wenn nicht nach allen Richtungen ausdiskutiert. Wir haben heute ein umfangreiches Material über Probleme, bei denen es darauf angekommen wäre, eine Entscheidung und eine Schlußkombination zu treffen, um zu einer einhelligen Verabschiedung zu gelangen. Sie wissen, es waren bei dem Schlußkatalog,

Dr. Schambeck

der hier besprochen wurde, nur mehr einige Dinge, allerdings einige wesentliche, die uns (*Bundesrat Dr. Skotton: Zweil!*) — sehr richtig, Herr Kollege Skotton — hier getrennt haben.

Gerade deshalb, meine Damen und Herren, möchte ich Ihnen auch diesen Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes, dieses Verfahren zu unterbrechen und zum Verfassungsgerichtshof zu gehen, hier vor Augen halten. Erlauben Sie mir, den Verwaltungsgerichtshof zu zitieren. Ich zitiere nicht einen Professor, der sich in Selbstverteidigung befindet, obwohl ich Ihnen sage: Unterschätzen Sie nicht unsere Standfestigkeit!

Ich werde auch nach der Verabschiedung des Universitäts-Organisationsgesetzes, wenn ich heute mit Gottes Hilfe um 18 Uhr in Linz meine Hauptvorlesung beginne, zufällig über das Thema „Widerstand und positives Recht zum Artikel 20 des Bonner Grundgesetzes“, den Hörsaal nicht im Zustand begnadeter Angst betreten, meine sehr Verehrten! Das darf ich Ihnen sagen.

Erlauben Sie mir also, den Verwaltungsgerichtshof zu zitieren:

„Bedenklich ist demnach“ — erklärte der Verwaltungsgerichtshof —, „daß die Angelegenheiten des § 7 Absatz 2 Studiengesetz, sofern sie dem autonomen Wirkungsbereich zuzuzählen sind, nicht mehr wie bisher von den ausgewiesenen, das heißt berufenen, habilitierten und damit höchstqualifizierten Trägern der Lehre und Forschung ausschließlich oder zumindest überwiegend besorgt werden.“

Das erklärt der Verwaltungsgerichtshof; bitte, er ist ein Höchstgericht.

„Die mit nur einem Drittel von Professoren besetzten Studienkommissionen scheinen daher verfassungswidrig eingerichtete Behörden zu sein. Derartig eingerichtete Behörden, die dem Wesensgehalt des Artikels 17 StGG wohl nicht gerecht werden, würden gemäß Artikel 20 Absatz 1 B-VG“ — das ist der Unterschied zum Bonner Grundgesetz, wo es den Artikel 20 Absatz 1 in diesem Maße nicht gibt; Karlsruhe geht vom Grundgesetz aus und nicht von der österreichischen Verfassungsrechtsslage — „uneingeschränkt der Weisungsbefugnis des zuständigen Bundesministers zu unterstellen sein. Dagegen wären aber wieder Bedenken zu erheben, wenn die den Studienkommissionen übertragenen Angelegenheiten doch als solche des autonomen Wirkungsbereiches anzusehen wären. Bedenken wären in diesem Zusammenhang auch in

der Hinsicht zu erheben, daß einer im Sinne des Artikels 17 StGG nicht qualifizierten Gruppe ein absolutes Vetorecht zukommt.“

Der Verwaltungsgerichtshof verweist dann weiter auf den Gleichheitssatz; ich zitiere auch wörtlich:

„Der Gleichheitssatz verbietet dem Gesetzgeber, Ungleiche gleich zu behandeln, doch muß die Ungleichheit in bezug auf die Regelung eine wesentliche sein. Ob einer Regelung tatbestandsmäßig Gleiche zugrunde liegt, ist vom Sinn und Zweck der betreffenden Norm her zu beurteilen. Der Gleichheitssatz verhält überdies den Gesetzgeber, bei seiner Regelung von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen.“

„Geht man nun von der Auffassung aus, daß die von den Studienkommissionen zu besorgenden Angelegenheiten solche des autonomen Wirkungsbereiches sind, daß sie also vermöge des Artikels 17 StGG weisungsfrei zu besorgen sind, so dürfte es nicht dem Gleichheitssatz entsprechen, wenn die im § 7 Absatz 3 Studiengesetz genannten Gruppen auf Grund ihrer wesentlich unterschiedlichen wissenschaftlichen Qualifikation gleich behandelt werden... Es würde auch dem Gleichheitsgrundsatz zuwiderlaufen“ — das ist ganz wesentlich! — „wollte man aus dem in der Entwicklung des österreichischen Hochschulrechtes zurückgetretenen Korporationsgedanken die Zulässigkeit der Mitwirkung von nicht mit der Lehrbefugnis ausgestatteten Personen an der Willensbildung im unmittelbar mit der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre verbundenen Bereich der Hochschulverwaltung ableiten. Gegen diese Regelungen sind daher auch wegen der möglichen Verletzung des Gleichheitssatzes“ — zweites Bedenken! — „Bedenken zu erheben.“

Meine Damen und Herren! Wenn das sowieso alles gleich wäre, dann frage ich mich, warum Assistenten noch habilitiert werden. Da brauchen wir ja keine außerordentlichen Professoren neuen Typs und keine Ordinarien, sondern da sind wir alle gleich, und einige, die besser organisiert und lautstärker sind, sind dann gleicher.

Hier, meine ich, gibt es Bedenken zu äußern.

Ich möchte weiter keinen Professor zitieren. Jetzt darf ich Ihnen zu diesen Fragen der Hochschulreform die Meinung der österreichischen Juristenkommission mitteilen. Dieser Juristenkommission gehören so angesehene Juristen wie der Herr Präsident des Obersten Gerichtshofes Pallin, der Herr Rechtsanwalt Rosenzweig, der Herr Minister Klecaksky und viele andere an, sodaß man nicht sagen kann,

10816

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dr. Schambeck

es handelt sich um ein schwarzes Gremium, denn der Generalsekretär der Juristenkommission ist der von der SPÖ in den Verfassungsgerichtshof entsandte beachtenswerte Rechtsanwalt Dr. Rudolf Machatschek. Präsident der Juristenkommission ist der Herr Oberlandesgerichtspräsident in Ruhe Doktor Lachmayr, von dem man wahrlich sagen kann, daß er eine glaubwürdige und verehrenswürdige Persönlichkeit ist.

Diese Juristenkommission hat eine geheime Abstimmung durchgeführt, deren Ergebnis ich dem Hohen Hause mitteilen möchte, weil ich es als bedauerlich ansehe, daß sich kein einziger Redner im Nationalrat mit dieser Rechtsmeinung auseinandergesetzt hat.

Es sind zu Beginn dieses Jahres sämtlichen ständigen Mitgliedern der Juristenkommission — da sind nicht nur Professoren dabei, sondern auch Rechtsanwälte und Notare, auch der Präsident der Anwaltskammer und so weiter — folgende Fragen im Hinblick auf den Grundrechtsschutz vorgelegt worden. Ich zitiere wörtlich:

„Ausgehend von dem Gedanken, daß das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Artikel 17 StGG) eines entsprechenden institutionellen Schutzes bedarf, und im Hinblick auf die Beschlüsse des Ausschusses IV des Kongresses der Internationalen Juristenkommission“ — der Vereinten Nationen! — „in Rio de Janeiro 1962, welche unter anderem lauten“ — ich zitiere wörtlich —:

„Die Rechtsausbildung soll durch die Rechtsfakultäten selbst kontrolliert werden und frei sein von jeder den Interessen der Wissenschaft und Erziehung fremden Einflußnahme. Den Mitgliedern des Lehrkörpers“ — des Lehrkörpers! — „soll der Hauptanteil an dieser Kontrolle zustehen.“

Ich wiederhole: „Den Mitgliedern des Lehrkörpers soll der Hauptanteil an dieser Kontrolle zustehen.“

„Die Befugnis zur Regelung der Lehrtätigkeit soll in einer Weise ausgeübt werden, daß die Freiheit der Lehre und Forschung gesichert ist. Die Rechtsfakultäten sollen den Bedürfnissen einer sich entwickelnden Gesellschaft Verständnis entgegenbringen.“

Soweit das Zitat.

Es ist zu einer Abstimmung gekommen, und deren Ergebnis möchte ich Ihnen mitteilen.

Erste Frage: „Kommt im Rahmen des autonomen Wirkungsbereiches von Universitätsinstituten Personen, die gegebenenfalls nicht

zur Verantwortung gezogen werden können, ein maßgeblicher Einfluß zu, so ist die Bewahrung des in der Hochschulautonomie institutionalisierten Rechtes der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre nicht gewährleistet.“

Wer ist dafür? 28 Jastimmen, vier Neinstimmen.

Nächste Frage: „Die Frage der Mitbestimmung ist je nach der Verschiedenheit der Agenden, der Art der Institute und der fachlichen Qualifikation der Beteiligten differenziert zu behandeln.“

34 ja und nur zwei nein.

Bitte, sehen Sie sich einmal die Liste an, wer da Mitglied ist. Sie werden erstaunt sein. An die 50 Prozent ist die SPÖ-Fraktion stark. Vielleicht gibt es da auch einige Unterschiedlichkeiten, man kann das bei verschiedenen Leuten nicht sagen. Es ist ja auch nichts dabei, jeder hat seine Gesinnung.

Dritte Frage: „Die Schwerpunkte, in denen die Willensbildung der Habilitierten für die Entscheidung maßgebend sein soll, sind:

- a) die Bereitstellung der Lehr- und Budgetmittel zur Durchführung der Forschungs- und Lehraufgaben;
- b) Habilitationen;
- c) Berufungen und
- d) wissenschaftliche Gutachten“.

30 ja und nur vier nein.

Vierte und letzte Frage: „Eine wirksame Kontrolle über die Abhaltung der Lehrveranstaltungen und Einhaltung des Studienplanes ist anderen Gruppen, insbesondere auch Studenten, einzuräumen.“

27 ja und acht nein.

Hier sage ich, daß man den Studenten ohne weiteres in bestimmter Weise auch bei der Abhaltung der Lehrveranstaltung eine qualifizierte Mitsprache einräumen soll. Ich habe morgen nachmittag in Bonn einen Vortrag beim Internationalen Bildungsseminar zu halten. Da habe ich mich vor meine Hörer hingestellt und sie gefragt: Seid ihr einverstanden, daß ich am Freitag vormittag meine Vorlesung absage und daß wir die Vorlesung statt dessen am 2. Mai abhalten? Wer allerdings sagt, er ist am 2. Mai „fußmarod“, für den machen wir es eine Woche später. Worauf alle einhellig gesagt haben: Wir verschieben die Vorlesung um eine Woche. Wir haben uns ausgemacht, was wir in dieser Woche tun.

Als ich vor acht Jahren Professor an der University of Notre Dame war, wollte ich

Dr. Schambeck

Kelsen in San Francisco besuchen. Ich war beim Dekan und habe ihn gefragt, ob ich die Vorlesung an diesem Vormittag absagen kann. Darauf hat er gesagt: Da müssen Sie mit Ihren Studenten reden, ob sie bereit sind, die Vorlesung ausfallen zu lassen. Es ist mir kein Stein aus der Krone gefallen, das mit den Studenten zu besprechen.

Ich sage Ihnen auch, es wurde bisher kein disziplinäres Mittel gegen den Professor Schambeck ergriffen, als ich Studenten gefragt habe — das war schon sehr weitgehend, es ist nie von ihnen verlangt worden, aber warum soll man es nicht tun? —: Na, Herr Kollege, welche Note würden Sie sich geben? Und dann habe ich den Nachbarn gefragt: Glauben Sie, ob das gut oder befriedigend ist oder nicht? (*Zwischenruf des Bundesrates Remplibauer*) Sie können sich erkundigen, Herr Kollege Remplibauer. Ich bin zwar nicht Mitglied Ihrer Bezirksorganisation, aber Sie sind für Linz der zuständige Bezirksparteiobmann der SPÖ. Sie können sich dort erkundigen. (*Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ*)

Wir haben nie Streitigkeiten gehabt, und ich darf Ihnen versichern, daß ich Fälle gehabt habe, wo ich Leuten, bei denen ich bemerkt habe, der kann viel, aber er ist heute völlig entnervt, gesagt habe: Herr Kollege! Ich prüfe einen Kandidaten, aber keinen Patienten. Wie lange brauchen Sie, um sich zu erholen? Ein Wochenende, drei Wochen, vier Wochen? Wenn ich Sie durchfallen lasse, kostet es ein Semester. Ich glaube, Sie brauchen die Zeit für etwas anderes, und Sie haben mehr gelernt, als Sie jetzt ausdrücken können. Ich würde vorschlagen, Sie kommen nächste Woche, wir trinken gemeinsam einen Kaffee, dann werden wir miteinander ein bissel reden, damit wir uns kennenlernen. (*Zwischenrufe bei der SPÖ*)

Es gibt allerdings auch einige, die durchfallen. Die Durchfallsquoten können Sie bei jedem Professor ruhig auch anführen. Nur muß ich Ihnen eines sagen, ohne daß man daraus gleich Wert- oder Unwerturteile über Professoren abgibt: Für die Fähigkeiten der einzelnen kann ja der Professor nichts.

Ich möchte aber eines betonen, Hohes Haus. Da muß man unterscheiden, ob es sich um eine kommissionelle Prüfung oder um eine Einzelprüfung handelt.

Meine Damen und Herren! Es ließen sich zu diesem Thema noch viele Meinungen äußern. Die Frau Kollegin und auch mein Vorredner, Herr Kollege Pumpernig, haben auf den Unterschied zwischen der Mitbestimmung im Betrieb und jener im Schulwesen hingewiesen. Dazu hat sich mein Linzer Kollege, der Betriebswirt Vodraska, sehr treffend

geäußert, indem er sehr klar auf die Unterschiede zwischen der Mitbestimmung auf betrieblicher Ebene und jener im schulischen Bereich hingewiesen hat.

Meine Damen und Herren! Ich möchte mir erlauben, auch zwei ausländische Stimmen zu zitieren, den SPD-Staatssekretär in Nordrhein-Westfalen, Professor Lübbecke, der in seinem Buch „Hochschulreform und Gegenaufklärung“ geschrieben hat — ich zitiere wörtlich —:

„Um zu herrschen, ist es nicht in jedem Falle nötig, eine Mehrheit aktiv auf seiner Seite zu haben. Es genügt, unwidersprochen den Ton anzugeben. Und eben das besorgen heute an der Universität die Extremisten jeglicher Spielart, eine Minderheit zweifellos, wenn auch nicht in jedem Falle eine verschwindende.“

Und an einer anderen Stelle schrieb er den Satz:

„Die Universität ist heute weniger als irgendeine andere Einrichtung unserer Gesellschaft ein Ort, wo Bürger von leistungsbegründeter Selbstachtung ihre Arbeit noch mit Freude tun könnten.“

Das schreibt Professor Lübbecke, ehemaliger SPD-Staatssekretär in Nordrhein-Westfalen.

Ich habe vorhin erklärt, man könne nicht unkritisch deutsche Meinungen auf österreichische Situationen übertragen, und möchte auch bei dieser Gelegenheit sagen: Ich bin der Meinung, daß der österreichische Student eine andere Mentalität hat als der bundesdeutsche, und das gilt auch für die Assistenten und Professoren. Ich glaube daher nicht, daß bei uns nach dem UOG „abziehbildergleich“ sozusagen die ausgebrannten deutschen Ruinen entstehen werden. Ich war erst vor einiger Zeit in Heidelberg: Da kann man nicht einmal eine Stunde in Ruhe am Philosophenweg spazierengehen, weil man dort schon die Fernwehen der dortigen Situation erlebt. Ich glaube nicht, daß sich bei uns das hundertprozentig wiederholen würde, aber es soll doch einiges, meine ich, bei uns zu denken geben.

Hier haben wir ja — Kollege Frühwirth hat darauf hingewiesen — doch eine Reihe von Erfahrungen auch aus der Bundesrepublik Deutschland sammeln können, um Tendenzen zu erkennen.

Jawohl, Frau Kollegin Dr. Hawlicek, auch ich unterstreiche einen Satz von Dr. Heinz Fischer. Bitte nicht den Satz, den er Ermacora bei einer UNO-City-Debatte entgegengehalten hat, wo er gesagt hat: „ein Verleumder mit Lehrbefugnis“. Verleumder ist denkbar in einer Diskussion, in der die anderen „Schie-

10818

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dr. Schambeck

ber" sagen. Aber die „Verleumdung mit Lehrbefugnis“ hat auf parlamentarischem Boden nichts zu tun, noch dazu, wenn ein akademischer Bürger gegenüber einem Professor so spricht. Ich freue mich, daß solche Töne bei uns nie angeschlagen wurden. Ich hoffe, daß die Äußerung des Kollegen Fischer, den ich sehr, sehr gerne lese, vor allem sein Buch „Rote Markierungen“, ein Einzelfall bleibt. Wenn jemand fragt, wie liberal die SPÖ ist, braucht man ihn nur auf den Titel des Villacher Buches „Rote Markierungen“ zu verweisen, ein glänzender Inhalt, ein wertvolles politologisches Werk.

Wenn hier Töne wie „Verleumder mit Lehrbefugnis“ angeschlagen werden, dann braucht man sich nicht zu wundern, wenn nachher andere, die nicht die Qualifikation des Mandats, die Immunität und ähnliches haben, Äußerungen abgeben und sich Politiker als Vorbild nehmen.

Es gibt ja Politiker, die können sagen, was sie wollen — es ist gleichgültig, es wird nicht beachtet. Es gibt aber einige, die achtenswert sind, und dazu gehört Heinz Fischer. Das sage ich schon seit Jahren, ich sagte es schon, als er noch kein Mandat hatte.

Meine Damen und Herren! Heinz Fischer sagte:

„Mehr noch als von seinen legitistischen Qualitäten“ — davon scheint er nicht hundertprozentig überzeugt gewesen zu sein — „hängt ein Gesetz von der Gesinnung, in der es durchgeführt wird, ab.“

Ich bekenne mich zu diesem Satz. Es ist allerdings bedauerlich, daß diesem Satz jetzt ein anderer folgt:

„Das heißt, die Professoren haben es in der Hand, die Möglichkeiten und Chancen dieses Gesetzes zum Vorteil der Hochschulen zu nützen oder den Beweis zu versuchen, daß auch das schönste Gesetz nichts nützt, wenn auch nur ein Teil der Betroffenen nicht mit dem Gesetz, sondern gegen das Gesetz arbeitet.“

Meine Damen und Herren! Der österreichische Professor weiß genauso wie der österreichische Assistent, Dozent, Angehörige des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals, daß auch ein Gesetz, das mit Mehrheit beschlossen wird, für jeden gilt, auch für diejenigen, die dieses Gesetz nicht gewollt haben. (Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Böck: Gott sei Dank!)

Ich bekenne mich daher zum Prinzip des demokratischen Rechtsstaates, zum Prinzip des Artikels 18 Absatz 1. In diesem Sinne werden

auch wir uns mit diesem Gesetz nicht nur zu beschäftigen haben, sondern uns auch bemühen, das Gesetz entsprechend auszuführen.

Frau Bundesminister Dr. Firnberg! Ich möchte an dieser Stelle am Schluß meiner Rede auch die Versicherung abgeben, daß ich überzeugt bin, daß in der Zeit Ihrer Ministerenschaft dieses UOG nicht einseitig zu Lasten eines einzigen Personenkreises an einer österreichischen Universität ausgelegt wird.

Aber, meine Damen und Herren, wer sagt denn, daß Gesetze mit einer Person verbunden sind? Gesetze gelten ja auch unabhängig von einer bestimmten Person weiter. Bevor ein Gesetz in seiner Konkretisierung auf die Ministerialebene kommt, gibt es verschiedene Auslegungen, Inanspruchnahmen. Da weise ich auf das hin, was Freund Frühwirth gesagt hat: Sitzungsuniversität, die vielen zeitlichen Inanspruchnahmen.

Ich möchte auch noch auf die Problematik der Institutsbibliotheken hinweisen, die aufgelöst werden, was aus finanziellen Gründen begrüßenswert ist, möchte ich sagen. Allerdings wird die Handhabung bei einer größeren Fakultät sehr schwierig sein.

Hier ergibt sich eine Vielzahl von Problemen. In diesem Gesetz gibt es viele Unsicherheiten.

Wenn sich eine Novellierung des UOG als notwendig erweist, egal, ob bald oder weniger bald, dann wünsche ich dem österreichischen Parlament in seiner Gesamtheit, daß bei der Verbesserung und notwendigen Novellierung des UOG jener Geist konstruktiver Zusammenarbeit Platz greift, der unter Drimmel, Piffl und Mock zu einhelligen Verabschiedungen von entscheidenden Gesetzen geführt hat, jener Geist, in dem auch wir, Frau Bundesminister Dr. Firnberg, Studiengesetze ebenfalls einhellig verabschieden könnten, jener Geist, in dem auch wir — das darf ich für meine Fraktion als letzter Redner der ÖVP zum UOG im Bundesrat betonen — das UOG einhellig mit Ihnen zu verabschieden, beabsichtigen, weil wir, ob in Regierungsverantwortung oder in Opposition, gemeinsam die Verantwortung für ein Anliegen tragen, dem Karl Jaspers bekanntlich den Titel eines Buches gewidmet hat: für die „geistige Situation dieser Zeit“. (Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzender (der wieder die Geschäftsführung übernommen hat): Ferner hat sich Herr Bundesrat Dr. Bösch zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Bösch (SPÖ): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Bundesminister! Meine Damen und Herren! Die Beratungen um die Neuorganisation unserer Universitäten

Dr. Bösch

ziehen sich nun schon sieben Jahre hin. Der Unterausschuß des Wissenschaftsausschusses befaßte sich über 152 Stunden lang mit dem UOG.

Ein Konsens schien lange Zeit hindurch möglich, und zwar so lange, bis die sachlichen Auseinandersetzungen durch Streikdrohungen und Einschüchterungsversuche überlagert wurden, das Schicksal des Abendlandes mit der Organisationsreform verbunden wurde, bis wieder einmal zum alles entscheidenden letzten Gefecht geblasen wurde.

Worum geht es nun wirklich? Zentrales Anliegen der Hochschulreform ist die Anpassung des noch weitgehend von den Vorstellungen des 19. Jahrhunderts geprägten Hochschulwesens an die Bedingungen einer freiheitlichen Demokratie im Zeitalter einer wissenschaftlich-technischen Zivilisation.

Die Universität als absichtlose Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden hat zweifellos eine tiefgreifende Änderung erfahren. Die ungeheure Vermehrung des Wissensstoffes, der steigende Bedarf an hochqualifizierten Arbeitskräften sowie die zunehmende Bedeutung des Hochschulstudiums als Mittel des sozialen Aufstiegs trieben die Universitäten in ein Spannungsfeld zu den Ansprüchen der Industriegesellschaft, zur Studiensituation der modernen Massenuniversität und zu dem gesteigerten Bedürfnis sowie der Notwendigkeit, die Wissenschaft in den gesellschaftlichen Bereich zu integrieren.

Daraus erwächst das Verlangen nach mehr Kontrolle und weniger Privilegien. Für Studenten und akademischen Mittelbau soll ein schon längst fälliges Angebot an Kompetenzen geboten, die Identifikation mit den Institutionen ermöglicht werden.

Dem Wunsch nach demokratischer Verarbeitung unterschiedlicher Interessenslagen soll Rechnung getragen werden, und es soll nicht, wie es ein Hochschullehrer ausdrückte, die Besetzung der Institute durch demokratische Herrschaft erfolgen.

Der „Kampf“ um die Beibehaltung der bestehenden Ordnung an den Hochschulen wird seitens der Ordinarien und aus Kreisen der ÖVP nicht nur auf der rechtspolitischen Ebene geführt.

Wie bereits eine Reihe seiner Kollegen versuchte mein Vorredner Dr. Schambeck, die Verfassungswidrigkeit des vorliegenden Gesetzesbeschlusses darzulegen. Soweit mir bekannt, soll der Gesetzesbeschuß gegen nachfolgende Bestimmungen verstößen:

Erstens einmal gegen den Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes, zweitens gegen das vom Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1920 vorgefundene Leitbild der Hochschulautonomie, dann gegen den Artikel 7 der Bundesverfassung, das Gleichheitsgebot, und schließlich gegen die Artikel 19, 20, 69, 74 und 76 der Bundesverfassung zu Leitungsbefugnis und Verantwortlichkeit der obersten Organe.

Im Mittelpunkt der verfassungsrechtlichen Diskussion steht sicherlich die Frage, inwiefern durch eine bestimmte Organisationsstruktur unserer Hochschulen das Grundrecht des Artikels 17 des Staatsgrundgesetzes — „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ — berührt wird.

Unbestritten ist, daß das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit von idealistischen und liberalen Denkvorstellungen geprägt ist und in erster Linie die Wissenschaft vor wissenschaftsfremder Bestimmung durch Kirche und Staat schützen wollte.

Das Grundrecht nach Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Einmal das Recht, auf einem bestimmten Wissensgebiet neue Erkenntnisse aufzusuchen oder ältere Erkenntnisse zu festigen.

Zweitens das Recht, wegen der Aufstellung eines wissenschaftlichen Lehrsatzes weder von einem Gericht noch von einer Behörde verfolgt zu werden.

Dann drittens das Recht, wissenschaftliche Untersuchungen vorzunehmen, ihre Ergebnisse aufzuzeichnen und sie auch zu verkünden.

Und schließlich viertens die Lehrfreiheit, das ist das Recht, ohne Behinderung durch ein einfaches Gesetz oder durch Organe der Verwaltung Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in beliebiger Weise zu verkünden.

Der heute schon viel zitierte Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes ist daher als individuelles Grundrecht konzipiert, das jede wissenschaftliche Betätigung gegen staatliche Eingriffe schützt. In diesen Freiheitsraum, den der Artikel 17 Staatsgrundgesetz gewährt, fallen vor allem die auf wissenschaftlicher Eigenge setzlichkeit beruhenden Erkenntnisse und Verhaltensweisen.

In seinem Erkenntnis Nummer 2823 führt auch der Verfassungsgerichtshof aus, daß einzig und allein dieses Recht unter den besonderen Schutz des Artikels 17 des Staatsgrundgesetzes gestellt ist. Damit ist aber auch eindeutig erwiesen, daß dieser Artikel ausschließlich Fragen des Status negativus regelt.

10820

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dr. Bösch

Wenn nun im Gutachten der Universitätsprofessoren Winkler und Wenger zum UOG über die Ambivalenz von Organisationsnormen versucht wird, auch Fragen des Status *activus* in den Schutzbereich des Artikels 17 des Staatsgrundgesetzes zu stellen, so entspricht dies nicht der geltenden österreichischen Verfassungsrechtslage.

Es ist auch bezeichnend, daß sich die Autoren dieses Gutachtens gerade in dieser Frage lediglich auf die deutsche Lehre und die deutsche Rechtsprechung des Karlsruher Gerichtshofes stützen.

Aber gerade ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit zeigt jedoch, daß die bundesdeutsche und die österreichische Verfassungsrechtslage nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden können.

Von dem im Artikel 17 Staatsgrundgesetz niedergelegten Grundrecht sind nun alle Rechte streng zu unterscheiden, die den Lehrpersonen seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde übertragen wurden, wie etwa die Mitwirkung in Angelegenheiten der akademischen Verwaltung.

Die Garantie der Freiheit der Wissenschaft, wie sie im Artikel 17 Staatsgrundgesetz niedergelegt ist, hat daher weder das gegenwärtige Strukturmodell der Universitäten zur Grundlage noch schreibt sie irgendeine andere Organisationsform der Hochschulen vor. Kriterium für eine verfassungsmäßige Hochschulreform ist daher unter dem Blickwinkel des Artikels 17 des Staatsgrundgesetzes einzig und allein, daß eine freie Wissenschaft in dem oben angeführten Sinne möglich ist.

Die im Rahmen der Mitbestimmung von Personen ohne Lehrbefugnis besonders kritisierten Punkte der Berufung eines Ordinarius und der Habilitation — diese sollte Personen vorbehalten sein, die die Befähigung zu einer diesbezüglichen Beurteilung, nämlich bereits, die Lehrbefugnis haben — sind aus der Sicht des Artikels 17 nicht mit Verfassungswidrigkeit behaftet.

Zudem kann man eine sachlich gerechtfertigte Mitbestimmung nicht nur darauf abstellen, ob ein zur Mitbestimmung Berufener die Lehrbefugnis für irgendein Fach besitzt, sondern nur darauf, ob seine Mitbestimmung auf Grund seiner spezifischen Lehrbefugnis oder sonst gerechtfertigt erscheint.

Die Mitwirkung eines Professors für Römisches Recht an einer Habilitation für Physik kann sachlich kaum gerechtfertigt werden, auch wenn der Professor als solcher eine Lehrbefugnis besitzt. Es kann nicht auf die

formelle Qualifikation ankommen, sondern vielmehr auf die fachliche.

In diesem Zusammenhang ist auch nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß der vorliegende Gesetzesbeschuß sehr wohl eine nach sachlicher Qualifikation abgestellte Mitbestimmung statuiert.

Dies kommt unter anderem auch dadurch zum Ausdruck, daß im sogenannten Kernbereich der Wissenschaft — Habilitation, Berufungsvorschläge, Koordination und Fakultätsgutachten — Beschlüsse nur zustande kommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätskollegiums mit einer Lehrbefugnis für diesen Antrag stimmt.

Daraus geht auch eindeutig hervor, daß auch die Organisationsform der Gruppenuniversität den Trägern des Individualrechtes nach Artikel 17 soviel Freiheit läßt, wie dies unter Berücksichtigung der sonstigen Aufgaben der Universität geboten ist.

Auch das in der Diskussion weiter angeführte Argument, der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1920 habe ein bestimmtes Organisationsmodell der akademischen Selbstverwaltung vorgefunden, das nur wieder vom Verfassungsgesetzgeber abgeändert werden könnte, ist nicht stichhaltig.

Die Tatsache, daß der Verfassungsgesetzgeber neben anderen Selbstverwaltungseinrichtungen auch die Hochschulautonomie vorgefunden hat, ist nur insofern von Bedeutung, als analog anderer nichtterritorialer Selbstverwaltungskörper bestenfalls die Zulässigkeit der Einrichtung weisungsfreier Selbstverwaltung begründet werden kann. Die Einrichtung einer Hochschulautonomie ist daher zulässig, aber nicht geboten.

Die akademische Selbstverwaltung ist verfassungsrechtlich ähnlich gelagert, ich betone ähnlich gelagert, wie die der Arbeiterkammern und der Handelskammern. Gerade in diesen Fällen ist noch nie der Schluß gezogen worden, daß der einfache Gesetzgeber nicht in diese Selbstverwaltung eingreifen könnte. Die Gesetze über diese Selbstverwaltungseinrichtung sind schon mehrfach, auch nach Inkrafttreten der Bundesverfassung, durch den einfachen Gesetzgeber geändert worden.

Dieser schon mehrfach zitierte einfache Gesetzgeber kann daher die Hochschulautonomie neu regeln und auch — worauf bereits heute schon hingewiesen wurde — die Grenze zwischen dem autonomen Bereich und dem staatlichen Aufgabenbereich der Universitäten ändern. Ich wiederhole daher, daß in verfassungsrechtlicher Hinsicht keine bestimmte Organisationsform, ja nicht einmal eine ein-

Dr. Bösch

fachgesetzliche Verankerung der Autonomie geboten ist. Es könnten daher auch Hochschulen ohne Autonomie eingerichtet werden, ohne daß dadurch gegen Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes verstoßen würde.

Dessenungeachtet enthält der vorliegende Gesetzesbeschuß ein eindeutiges Bekenntnis zum Gedanken und zur Einrichtung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet des Hochschulwesens als Ausdruck des partiellen demokratischen Elements in unserem Staate. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die Autonomie der Hochschule erheblich ausgedehnt wurde, so vor allem hinsichtlich der Finanz- und der Vermögensverwaltung. Während sich jedoch bisher die akademische Selbstverwaltung nur auf die Professoren erstreckte, sollen nach dem vorliegenden Gesetzesbeschuß alle im Wissenschaftsprozeß Tätigen in diese miteinbezogen werden.

Der wohl nur hilfsweise herangezogenen Argumentation, die Mitbeteiligung von Personen ohne Lehrbefugnis in Angelegenheiten, die ihrer Natur nach Personen mit Lehrbefugnis vorbehalten sein müssen, widerspreche dem Gleichheitsgebot, das in Artikel 7 der Bundesverfassung niedergelegt ist, ist folgendes entgegenzuhalten: Mag es nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch grundsätzlich verboten sein, daß der einfache Gesetzgeber wesentlich Ungleiches gleich behandelt und auch vice versa, so ist nach der Rechtsprechung dieses Gerichtshofes noch nicht jede angeblich nicht richtige oder nicht zweckmäßige Regelung deswegen schon verfassungswidrig. Nur wenn es denkmöglich und ausgeschlossen ist, die Differenzierung mit tatsächlichen Unterschieden in Beziehung zu bringen, liegt ein Verstoß gegen Artikel 7 der Bundesverfassung vor.

Aber hier ist nochmals mit aller Deutlichkeit festzuhalten, daß der vorliegende Gesetzesbeschuß eine nach Qualifikation abgestimmte Mitbestimmung konstituiert und damit die tatsächlichen Unterschiede auch in rechtlicher Hinsicht berücksichtigt.

Eine drittelparitätische Zusammensetzung — Professoren, Assistenten und Studentenvertreter zu gleichen Teilen — besteht nämlich nur im Bereich der Institute, der kleinsten organisatorischen Einheit an den Universitäten. Diese Institute sind aber der unmittelbare Arbeitsbereich der Studenten und Assistenten, was eine besonders starke Einbeziehung dieser beiden Gruppen und Universitätsangehörigen rechtfertigt.

Schließlich ist aber noch zu berücksichtigen, daß die drittelparitätisch zusammengesetzte Institutskonferenz dem Institutsvorstand, der

ja Universitätsprofessor sein muß, nur beratend zur Seite steht. In den weiteren Gremien der Universität, dem Fakultätskollegium und dem Akademischen Senat, haben die Professoren die Hälfte der Stimmen, die Assistenten und Studenten je ein Viertel.

Ferner ist durch sachgemäße Entscheidungen noch dadurch vorgesorgt, daß bei allen Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, sowie bei Fragen der Habilitation und Berufung von Hochschullehrern eine Mehrheit der Habilitierten, das heißt wissenschaftlich Qualifizierten, für einen gültigen Beschuß zustande kommen muß.

Erwähnenswert ist überdies, daß in dem über 200 Seiten umfassenden Gutachten von Winkler — Wenger wohl der Unterschied zwischen dem Verfassungsgrundsatz der Demokratie gegenüber der Mitbestimmung einzelner Gruppen herausgearbeitet wurde, jedoch auf die rechtstheoretische Grundlage dieser Mitbestimmung, wie sie in der Regierungsvorlage sehr eingehend erörtert wurde, nicht eingegangen wurde, obwohl gerade die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage damals schon bekannt waren. Dies wäre in Anbetracht der großen Bedeutung, die der Mitbestimmung gerade auch im Hinblick auf die Verfassungskonformität des Gesetzesbeschlusses beigemessen wird, von großer Bedeutung gewesen. Es bleibt dahingestellt, warum dies unterlassen wurde.

Wenn fallweise auch behauptet wurde und wird, das UOG stehe im Widerspruch zur verfassungsmäßig vorgesehenen Leitungsbefugnis und Verantwortung der obersten Organe der Bundesverwaltung, so wendet sich diese Argumentation gegen die Weisungsfreiheit im autonomen Bereich an sich, was aber sicherlich nicht gewollt ist. Im Kern dürfte sich dieser Einwand dagegen richten, daß Studenten, die nicht so leicht wie beamtete Professoren oder Assistenten zur Verantwortung gezogen werden können, als Organwalter in den Kollegialbehörden mitwirken und dadurch deren Funktionalität eventuell gefährdet sein könnte.

Verfassungsrechtlich ist es jedoch unbeachtlich, in welchem Innenverhältnis der Organwalter eines Organs zum Rechtsträger des Organs steht. Die Art des Dienstverhältnisses ist verfassungsrechtlich unbeachtlich.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß der vorliegende Gesetzesbeschuß verfassungskonform ist und die Anpassung eines wichtigen gesellschaftlichen Teilbereiches an die politisch-soziologischen Er-

10822

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dr. Bösch

fordernisse eines demokratischen Rechtsstaates im Rahmen des Staatsgrundgesetzes, unserer Verfassung, erfolgt.

Sicherlich wird die Anwendung des Gesetzes nicht ohne Anfangsschwierigkeiten ablaufen, und auch die Störversuche einzelner Gruppen werden nicht abrupt aufhören. Eines aber dürfen verantwortliche Politiker nicht außer acht lassen: Wir können unser demokratisches Staatswesen — und dazu gehören auch die hohen Schulen — nur bewahren, wenn wir es ständig weiterentwickeln.

Hoher Bundesrat! Bildung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung und damit das Überleben unserer Gesellschaft. Soll sie in der Lage sein, diese Aufgabe zu erfüllen, darf sie nicht die Sache weniger sein, sondern muß in einen Bezug zur Gesamtgesellschaft gesetzt werden. Der vorliegende Gesetzesbeschuß ist ein bedeutsamer Schritt auf diesem Wege. Meine Fraktion wird ihm daher die Zustimmung erteilen. (*Beifall bei der SPÖ*.)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Frau Wissenschaftsminister Dr. Firnberg. Ich bitte.

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha Firnberg: Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Ich habe mich anlässlich der Debatte über das Universitäts-Organisationsgesetz im Nationalrat bemüht, einige Begriffe, einige Klischees zu entmystifizieren, ihrer Mystik zu entkleiden. Ich möchte noch einen Begriff hinzufügen, nämlich die Entmystifizierung der Zitate. Was sagt, Hohes Haus, ein Zitat mehr, als daß der Autor dieses Zitates eben das gesagt hat, was er sagte?

Was soll es für ein Argument sein für mich, daß Herr Altbürgermeister Koref etwas anderes sagte, als wir hier sagen? Es gibt eben eine Pluralität der Meinungen. Koref sagt seine Meinung zu den Fragen des Universitäts-Organisationsgesetzes. Aber er ist nicht der Sprecher der Sozialistischen Partei. Und deswegen, weil Koref eine andere Meinung vertreibt, als wir hier vertreten, ist der Schluß nicht erlaubt, daß keine Einigkeit in der Sozialistischen Partei ist, sondern höchstens der, daß bei uns jeder seine persönliche Meinung äußern darf.

Ich möchte mich nicht mit den Argumenten, die in diesem Artikel vorgetragen wurden, näher auseinandersetzen, weil es ja keine spezifisch neuen Argumente sind. Ich möchte ein einziges Faktum hier zur Sprache bringen! Das ist das Wort, das auch in diesem Artikel vorkommt, daß nicht Krethi und Plethi überall

mitwirken können. Das kann meine Auffassung nicht sein.

Mein Respekt vor jeder Persönlichkeit, ob Professor oder Verwaltungsbeamter, ob Student oder Laborant, ob Assistent oder Bibliotheksdirektor, gebietet es, ihm die Mitsprache zu gestatten, und zwar in allen Bereichen seiner Arbeitstätigkeit. Das ist unser Selbstverständnis von Demokratie. Jeder Tätige hat das Recht mitzuwirken. Das ist auch ein Grundsatz, der dem Universitäts-Organisationsgesetz zugrunde liegt.

Ich glaube nicht, daß wir uns dem anschließen sollten, was Roellecke hier ein wenig spöttisch als Auffassungen von den Hochschulen schildert, nämlich daß sich Studenten, Assistenten und Professoren gleich welcher Couleur darin einig sind, daß zwar jedermann das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit zu steht, daß aber jedenfalls die Universitätsangehörigen gleicher sind als alle anderen Bürger. Sie sind gleich, aber nicht gleicher. Das möchte ich hier als Grundsatz auch deponieren.

Herr Professor Schambeck! Auch Ihr Argument für die Effizienz unserer Hochschulen kann ich in diesem Zusammenhang nicht gelten lassen, obwohl ich die Leistungen der Hochschulen nicht herabmindern will.

Bei aller Achtung vor den hohen Schulen: Das Argument, daß wir Wirtschaftswachstum feststellen können sowie eine Verbesserung des sozialen Standards und daß daraus die Tatsache, der Schluß erwächst, daß unsere hohen Schulen die höchste Effizienz, die höchstmögliche Effizienz haben (*Bundesrat Doktor Schambek: „Höchstmöglich“ habe ich nicht gesagt!*), die Effizienz haben, die notwendig ist, damit das Wirtschaftswachstum und der soziale Standard gesichert ist, dieser Schluß ist meiner Meinung nach nicht zielführend, sondern man muß hier doch sehr stark berücksichtigen, daß die Arbeiter und Angestellten, die Bauern und Hausfrauen und alle die vielen anderen Schichten in unserem Land ihren Teil zum Wirtschaftswachstum und zum sozialen Standard beigetragen haben. (*Beifall bei der SPÖ*.) Daß auch die Hochschulen das getan haben, sei nicht bestritten. Aber das ist ein Argument, das hier nicht gelten kann. Das weist die Effizienz der Hochschulen nicht nach.

Herr Professor Frühwirth hat mir wie schon oft vorgehalten, daß die Linke nicht weiß, was die noch Linkere macht, und er kritisiert sehr energisch, daß das jetzt vorliegende Universitäts-Organisationsgesetz nicht übereinstimme mit dem sozialistischen Konzept der Hochschulreform vor den Wahlen 1970.

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

10823

Bundesminister Dr. Hertha Firnberg

Zu einem großen Teil stimmt es überein. Die Qualifikationsdifferenzierung ist gegeben. Ich bedauere immer sehr, daß viel zuwenig zur Kenntnis genommen wird, daß es zwei Möglichkeiten gibt, nach Qualifikation zu differenzieren: einen Negativkatalog aufzustellen und zu sagen, bei gewissen Materien dürfen eben die und die und die nicht mitsprechen — eine Lösung, die ich immer abgelehnt habe, weil sie die Wurzel für viele Streitigkeiten, für die Institutionalisierung des Streites sein muß, denn was ist das für ein Gremium, wenn ich dann Leute hinausschicke und sage, da dürfen sie nicht mitreden —, oder die zweite Möglichkeit, die hier gewählt wurde, nämlich differenzierte Paritäten. Je nach der Qualifikation der Betreffenden sind die Gruppen in einem stärkeren Maße beteiligt. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Sind die Assistenten und die Studenten gleich qualifiziert?*)

Wie wollen Sie den Studenten differenzieren, der vor dem Abschluß steht oder schon Assistent ist, während er noch wissenschaftliche Hilfskraft ist? Wie wollen Sie hier differenzieren? Da sind doch fließende Grenzen. Hier zu differenzieren ist doch kaum möglich. Mir ist kein Vorschlag gemacht worden, wie man das gerechterweise differenzieren könnte. Ich weiß auch nicht, ob es im Interesse der Assistenten selber wäre, das zu tun.

Sie werfen uns vor, daß wir Ihr Modell des Universitätspräsidenten nicht übernommen haben.

Aber, Herr Professor Frühwirth, hier habe ich aus Deutschland gelernt. Das ist ein Modell, das sich dort nachweislich nicht bewährt hat. Daher wurde bei uns eine andere Lösung gesucht.

Sie sagen: eine starke Universitätsspitze. Ich meine, daß die Universitätsspitze recht stark ist. Der Rektor wird gewählt, der Rektor ist längerfristig tätig und er hat eine Reihe von Vollmachten. Das gleiche gilt für den Senat.

Aber merkwürdig ist schon, daß man dieses Modell vom starken Mann bei der Universitätsspitze zu wenig vertreten findet, auf der anderen Seite aber am Institutsvorstand, wo ja der starke Mann das Institut führt mit vielen Vollmachten, wieder Kritik übt und sagt: So stark soll er auch wieder nicht sein, Einschränkungen seiner Stärke wären wünschenswert.

Und die Frage Ortsuniversität. Sie haben sehr richtig gesagt: Ortsuniversität war sozusagen das Gegenmittel, das Kompensationsmoment gegen die Auflösung der Fakultäten

in Fachbereiche. Nun sind aber nach dem Modell die Fakultäten nicht in Fachbereichen aufgelöst. Daher: Wozu eine Ortsuniversität? Ihr Argument zieht in diesem Fall nicht. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Ich bin eine Broschüre in die Höhe.*) Ja, aber das ist doch die Voraussetzung dafür gewesen. Beides müßte doch zusammentreffen. Dann könnten Sie sagen, wir haben das nicht eingehalten.

Sie sagen, die Altjusos haben diesen Entwurf gemacht. Gleichzeitig kritisieren Sie die Abweichung vom ursprünglichen Konzept.

Aber, Herr Professor Frühwirth: Entweder weicht das UOG vom ursprünglichen Entwurf ab, dann ist das doch echt der Nachweis, wie zugänglich wir Argumenten waren und uns Argumenten gefügt haben, oder es weicht nicht ab, wir haben nichts berücksichtigt, dann können Sie doch nicht mit dem Vorwurf kommen, daß wir nicht beim alten Entwurf geblieben sind. Eines davon stimmt nicht, Herr Professor Frühwirth: Entweder wir haben es geändert — und wir haben es natürlich geändert —, dann haben wir gesprochen und die Argumente zur Kenntnis genommen, oder wir sind nicht davon abgewichen, wir waren stark. Aber beides gleichzeitig geht nicht.

Ich hätte gerne gewußt, Herr Professor Frühwirth, wessen Sprecher Sie sind außer Ihr eigener für Ihre Person. (*Heiterkeit bei der SPÖ.*) Der Sprecher des Mittelbaus nicht, denn der Mittelbau stimmt bekanntlich dem Gesetzentwurf zu. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Sprecher der Assistenten!*) Das auch nicht, denn der Assistentenverband hat dem Gesetz zugestimmt, ganz ausdrücklich und nachdrücklich, und nach der Beschußfassung im Parlament noch einmal.

Sprecher der Hochschulen sind Sie auch nicht, denn die Hochschulen waren es ja, die zum Beispiel die von Ihnen reklamierten Fachbereiche abgelehnt haben, und wir sind deswegen, aus Rücksicht auf diesen Wunsch der Hochschulen, bei den Fakultäten bei dieser Form geblieben.

Für den Professorenverband? Der hat seine Position ja völlig festgelegt, und zwar schon vor dem Gesetzentwurf. Er hat sie nur noch einmal durch den Streik und durch die Flugzettel verifiziert.

Die Gewerkschaft, das ist keine ganz starke Position. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Aber der Zentralausschuß der Hochschullehrer!*) Sie wissen selber, die Gewerkschaft der Hochschullehrer ist keine sehr starke Position, Herr Professor Frühwirth (*Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Ich bin von zwei Dritteln der Professoren und*

10824

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Bundesminister Dr. Hertha Firnberg

Assistenten in geheimer Wahl gewählt worden!) — lassen Sie mich ausreden! —, denn nur 4,7 Prozent der Hochschullehrer sind gewerkschaftlich organisiert. (Heiterkeit bei der SPÖ.) Leider. Leider, das sage ich dazu. (Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Zwei Drittel der Professoren und Assistenten haben mich in geheimer Wahl gewählt! Wenn Sie diese Position in Frage stellen, dann frage ich, wo die Demokratie bleibt!) Wenn Sie für die Gewerkschaft der Hochschullehrer sprechen, sprechen Sie für 4,7 Prozent der Hochschullehrer. Das nützt nichts. (Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Der Zentralausschuß ist für alle Professoren und für alle Assistenten! Zwei Drittel von ihnen haben mich in geheimer Wahl gewählt!)

Ich nehme noch einmal an, Herr Professor Frühwirth, Sie haben hier Ihre Meinung geäußert als freier Abgeordneter. Das ist in Ordnung. Nur nicht sprechen für jemanden, für den man nicht bevollmächtigt ist zu sprechen! (Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth: Als Obmann des Zentralausschusses der Hochschullehrer!)

Sie zitieren mich und sagen, ich habe gesagt, die Professoren lehnen das UOG ab, aber sie wissen nicht, was sein Inhalt ist.

Ich habe zufällig das Manuskript dieser Rede hier. Ich habe es diesmal wörtlich festgehalten gehabt. Ich sagte nicht: die Professoren, sondern ich sagte: selbst in Gesprächen mit Professoren hat sich gezeigt.

Und das zweite Zitat: Sie sagen, daß ich behaupte, die Assistenten schweigen und sind schlecht organisiert.

Nein, hier habe ich zitiert, und ich habe nicht verschwiegen, daß es ein Zitat ist. Ich habe erklärt, daß eine Studie über Fremdbestimmung und Selbstbestimmung der Universität in einer Analyse der Meinungsäußerungen zum Universitäts-Organisationsgesetz in der Öffentlichkeit ergeben hat, daß die am stärksten Organisierten, die Professoren, die lautstärksten waren und daß daher in der Öffentlichkeit die Meinung entstanden ist, daß eine viel stärkere Ablehnung des UOG vorliege, als das tatsächlich der Fall ist. Alle anderen Gruppen — die Assistenten, der größte Teil der Studentengruppen und das ganze Universitätspersonal — haben dem Gesetz zugestimmt; ich betone das noch einmal.

Ich habe bereits im Nationalrat anlässlich meiner Ausführungen zum UOG unseren Standpunkt noch einmal grundsätzlich dargelegt. Ich möchte das hier nicht wiederholen, umso weniger, als die Frau Bundesrat Doktor Hawlicek ja alle die Grundsätze, die dem

Gesetz zugrunde liegen, noch einmal hier wiederholt und deponiert hat. Ich darf hier vielleicht nur noch eines hinzufügen.

Im Hintergrund dieses Gesetzes steht auch das Bemühen, einen organischen Aufbau der Hochschulen zu finden, der nicht nach Traditionen, sondern nach der Dienlichkeit für Forschung und Lehre ausgerichtet ist. Das ist das Ziel, das angestrebt wird, auch um die Leistungen der Hochschulen zu steigern.

Im Hintergrund steht ferner die Vorstellung von einer Verwaltungsstruktur, die den modernen Gegebenheiten entspricht nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit. Daß dies heute nicht der Fall ist, dafür habe ich außer einer Reihe von Beispielen aus der eigenen Erfahrung noch einiges zitiert, was nicht aus der Feder sozialistischer Schriftsteller stammt, sondern eher von Ihren Kreisen.

Ich möchte schließlich noch betonen, daß im Hintergrund dieses Gesetzes auch noch der Grundsatz der Teilung der Verantwortung zwischen Universität und Gesellschaft steht, die Gesellschaft, repräsentiert durch das zuständige Ministerium, aber auch durch das Parlament, dessen Rechte gewahrt bleiben müssen.

Ich stimme hier zum Beispiel überhaupt nicht mit dem Entwurf der Österreichischen Volkspartei, eine Hochschulreform betreffend, überein, die dem Ministerium die Gründung einer Universität übertragen will. Solche Akte sind meiner Meinung nach dem Parlament vorzubehalten. Und auch das ist im Hintergrund dieses Gesetzes.

Die ständige Frage: Gesellschaftspolitik oder Nichtgesellschaftspolitik. Selbstverständlich versucht dieses Gesetz, gesellschaftspolitisch zu wirken. Das ist niemals bezweifelt worden. Ich habe immer wieder betont, daß Universitätspolitik, Forschungspolitik und Bildungspolitik ein sehr wesentlicher Teil der Gesellschaftspolitik sein müssen, integriert in alle anderen Sachpolitiken.

Aber das ist ja nichts Verwerfliches. Ganz im Gegenteil. Gesellschaftspolitik im Sinne größerer Freiheit für alle, die an der Universität tätig sind, größere Freiheit für Forschung und Lehre für alle und eine offene und sozialverantwortliche Universität, die sich dieser größeren Freiheit erfreut. In diesem Sinne wird hier Gesellschaftspolitik betrieben.

Ich möchte noch ein paar Worte zu der so oft bemühten Freiheit der Wissenschaft sagen. Das ist wirklich ein Begriff, der einmal entmystifiziert werden muß. Ich habe mich schon im Nationalrat darum bemüht, das zu ver-

Bundesminister Dr. Hertha Firnberg

suchen. Es wird immer wieder der Versuch unternommen, in diesen Begriffsinhalt alles das an Rechtsinhalt hineinzulegen, was man eben gerade wünscht. Was ist nun die vielumstrittene Freiheit der Wissenschaft wirklich? Nach welchem Sinn, nach welchem Zweck, nach welchem Inhalt?

Die Freiheit der Wissenschaft gehört zu den Grund- und Freiheitsrechten. Das ist heute schon mehrmals betont worden. Sie ist aber nicht nur den Angehörigen eines bestimmten Standes, nämlich den Professoren, garantiert. Sie ist kein Privileg. Ich muß das noch einmal betonen. Sie stellt eine Vorausbedingung für eine sinnvolle Wissenschaftsbetätigung überhaupt dar, so wie die Unabhängigkeit des Richters etwa die Voraussetzung für sein Amt, für die Ausübung des Richterberufes ist. Das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft steht jedermann zu. Es herrscht manchmal Verwirrung und eine sonderbare Auffassung, die echt verwunderlich ist. Ich habe hier zum Beispiel Schreiben erhalten, in denen mir mitgeteilt wird, daß die Freiheit der Wissenschaft erst gegeben ist, wenn genug Geld vorhanden ist, alle gewünschten Forschungen zu betreiben. Das kann man auch sagen.

Andere wieder finden die Wissenschaft beeinträchtigt in ihrer Freiheit, wenn ein Forschungsauftrag angeboten wird. Auch das ist geschehen.

Und schließlich und endlich gibt es doch jetzt auch die Stellungnahme, daß die Freiheit der Wissenschaft beeinträchtigt ist, wenn Studenten in akademischen Gremien an Entscheidungen mitwirken. Wie der deutsche ehemalige Vorsitzende der Rektorenkonferenz Roellecke bin ich der Meinung, daß vom Müllkutscher über den Studenten bis zum Präsidenten der wissenschaftlichen Gesellschaft jeder das Recht hat, die Freiheit der Wissenschaft zu genießen.

Auch der heutigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist nichts anderes zu entnehmen: das Recht für jeden, ungehindert zu forschen und seine wissenschaftlichen Erkenntnisse frei zu äußern.

Der Universitätsdirektor kann daher die Freiheit der Wissenschaft überhaupt nicht beeinträchtigen, er ist in allen Fragen der Forschung und Lehre dem Rektor, der Spitze der Universität unterstellt, im staatlichen Bereich, als Verwaltungsbeamter allerdings — hier ist ja die geteilte Verantwortung — dem Ministerium. Das hat mit Freiheit der Wissenschaft überhaupt nichts zu tun.

Ich möchte dem Herrn Professor Frühwirth doch noch sagen: Bei der Vielfalt von For-

schung und Lehre gilt für die Naturwissenschaften schon auch — das ist nicht ein Spezifikum der Geisteswissenschaften —, daß die Vielfalt der Lehrmeinungen gewahrt bleiben muß.

Die freie Entfaltung der Forscherpersönlichkeit soll durch das Universitäts-Organisationsgesetz bedroht sein. Aber niemand kann mir sagen, worin diese Bedrohung bestehen soll. Ich halte dieses Argument nachgerade für sehr kritisch. Daß eine Bedrohung der Freiheit der Wissenschaft aus dem Bestreben, demokratische Strukturen in einem Organ einzuführen, erwachsen soll, das ist doch wirklich ein sehr kritisches Argument. Der Freiheitsraum kann doch nicht durch Demokratie oder durch ein Mehr an Demokratie eingeschränkt werden.

Es gibt allerdings etwas zu berücksichtigen. Ich möchte hier doch auch mit Genehmigung des Herrn Vorsitzenden etwas zitieren:

„In diesem Spannungsfeld konkurrierender Rechte und Interessen an der Hochschule kann sich naturgemäß die Wissenschaftsfreiheit des einzelnen nicht schlechthin und schrankenlos durchsetzen. Zwar bleibt der Kernbereich der Wissenschaft stets unantastbar. Jedoch stößt die Verpflichtung des Staates, das irgend erreichbare Maß an Freiheit der wissenschaftlichen Tätigkeit zu verwirklichen, auf die natürlichen Grenzen, die sich aus dem Zusammentreffen der Anliegen mehrerer Grundrechtsträger und aus der Rücksicht auf andere gewichtige Gemeinschaftsinteressen, wie zum Beispiel die einer öffentlich kontrollierten Bildungs- und Forschungspolitik, ergeben.“

Das ist ein Beispiel. Der deutsche Bundesverfassungsgerichtshof in Karlsruhe hat dies wörtlich in einem Urteil ausgeführt. Hier sind die Grenzen der Freiheit der Wissenschaft gegeben. Diese Grenzen werden in diesem Gesetz sehr sorgfältig gewahrt.

Die Freiheit ist nicht eingeschränkt, sondern sie ist ganz im Gegenteil auch durch den Auftrag zur Vielfalt der Lehrmeinungen gesichert und erweitert.

Der zweite Punkt, der auch immer in mystisches Dunkel gehüllt wird, ist die Hochschulautonomie. Ich weiß nicht, worin die Einschränkung der Hochschulautonomie gesehen wird. All diese Behauptungen stimmen nicht, denn die Hochschulautonomie wird nachweislich ausgeweitet, und zwar überwiegend durch Selbstkontrolle und Transparenz. Ich habe nie verstanden, daß es augenscheinlich Professoren gibt, und zwar eine ganze Reihe, die lieber zu Beamten gehen, um sich dort das zu sichern — zum Beispiel an finanziellen Mitteln und an Personal —, statt, wie es jetzt

10826

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Bundesminister Dr. Hertha Firberg

im Universitäts-Organisationsgesetz möglich ist, in einer kollegialen Entscheidung selber die Mittel und das Personal zu verteilen.

Es ist eine Entlastung der Verwaltung durch das Gesetz vorgesehen und ich glaube nicht, daß in irgendeinem Satz, in irgendeiner Bestimmung nachgewiesen werden kann, daß die Hochschulautonomie eingeschränkt und nicht erweitert worden ist.

Ich glaube auch nicht daran, daß die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Universitäts-Organisationsgesetzes — die Frage, die gestellt ist, die ja bei jedem Gesetz gestellt werden kann — ein Hindernis hätte sein können, dieses Gesetz im Parlament zu beschließen. Es gibt hier verschiedene, unterschiedliche Rechtsauffassungen, wie das ja bei Juristen immer so ist. Juristen haben ja sehr unterschiedliche Auffassungen. Selbstverständlich glaubt jeder, daß seine Auffassung die richtige ist.

Der Verfassungsdienst hat eine Auffassung vertreten, die Juristen meines Ministeriums haben eine andere Auffassung vertreten. Aber das ist eine offene Frage, die nicht entschieden ist, weil der Verfassungsgerichtshof dazu ja noch kein Wort gesprochen hat.

Eines muß ich hier schon sagen: Hier gilt keine Autorität, „weil der Verfassungsdienst das gesagt hat“. Das sind sehr ausgezeichnete Herren, aber sie sind nicht sachzuständig für diese Entscheidung. Sosehr ich den Herrn Präsidenten Loebenstein persönlich schätzt — und das ist ja selbstverständlich —: ein Gutachten für das Bundeskanzleramt — und mehr konnte das nicht sein — kann nicht maßgebliche Rücksichtnahme für den Minister eines anderen Ressorts sein.

Noch dazu das Argument, das hier gebraucht wurde und das ich nicht akzeptieren kann, die berühmte Versteinerungstheorie: Das Gesetz ist nicht verfassungskonform, weil es zur Zeit des Verfassungsbeschlusses damals keine Hochschulautonomie, kein Mitspracherecht für Studenten und Assistenten gegeben hat — das ist ja die Ursache — und weil es das, was es damals nicht gegeben hat, auch heute nicht geben darf. Das ist der Grund, warum — so führt es der Verfassungsdienst an — dieses Gesetz nicht verfassungskonform sei.

Ich wiederhole, was ich damals bei der Auseinandersetzung schon gesagt habe: Wenn das tatsächlich die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes sein sollte — was ja noch ganz offen ist, denn darüber ist noch gar nichts ausgesagt —, dann wird unsere Verfassung wahrscheinlich in manchen anderen Dingen auch revisionsbedürftig sein. Denn ich glaube,

die Auffassung, daß wir dabei bleiben, daß das, was vor 50 Jahren war, allein weiterbestehen darf und daß nichts geändert werden kann, haben wir alle miteinander nicht.

Ich muß auch hier sagen, daß das mit dem Gleichheitsgrundsatz vielleicht heute anders interpretiert wird als früher. Hier gibt es ja auch unterschiedliche Interpretationen. Ich erinnere zum Beispiel an die berühmte Klage über die ungleiche Behandlung von Mann und Frau bei den Raucherkarten oder an die Stellungnahme sehr berühmter Juristen seinerzeit über die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Familienrecht.

Was die Juristenkommission gesagt hat, Herr Professor Schambeck, das sagt hier gar nichts aus, das sind ja nicht die Fragen, die hier gestanden sind. Wir sind auch dafür, daß unterschiedlich nach Qualifikation Mitspracherecht gegeben wird. Das wird ja in dem Gesetz verwirklicht.

Nur über die letzte Entscheidung, daß sich so wenige Juristen der Juristenkommission dafür aussprechen, daß auch Studenten ein Kontrollrecht an den Lehrveranstaltungen zu kommen soll, bin ich sehr überrascht. Soviel ich weiß, wünschen das amerikanische Professoren sogar sehr. Dort werden — nicht von den Studenten, sondern von den Organen der Universität — kritische Fragebögen über die Lehrveranstaltungen der Professoren eingeführt.

Ich glaube also, daß alle diese Meinungsäußerungen, so wertvoll sie sein mögen, für die Gestaltung dieses Gesetzes nicht ausschlaggebend sein können.

Auf das Argument: Gruppenuniversität wird eingeführt, möchte ich doch noch kurz eingehen.

Ich glaube, daß gerade dieses Argument hier im Bundesrat besonders deplaciert ist, denn es war der Bundesrat, der seinerzeit diese Entschließung gefaßt hat, mit der die Parlamentarische Hochschulreformkommission eingeführt und in der das Bundesministerium für Unterricht aufgefordert wurde, eine Kommission, und zwar ehestens, zu bilden, die sich aus Vertretern der Professoren, der Dozenten, der Studenten und aus Vertretern der im Nationalrat tätigen politischen Parteien zusammensetzt. Es waren also die Gruppen, die wir auch heute im Gesetz vorfinden: Professoren, Mittelbau, Studenten, in dieser Entschließung beinhaltet. Es müßte also dann konsequenterweise die Einführung der Gruppenuniversität durch den Bundesrat bereits im Jahr 1968 behauptet werden.

Bundesminister Dr. Hertha Firnberg

Der Bundesrat hat die Gruppenuniversität nicht eingeführt, ebensowenig wie dieses Gesetz sie einführt, sondern er hat, so wie dieses Gesetz hier, die Gruppenuniversität, die Gruppenrealität zur Kenntnis genommen. Nichts anderes macht das Gesetz hier.

Das ist nochmals geschehen durch die Einführung der drittelparitätischen Studienkommissionen. Sie sind auch heute wieder mehrmals gerühmt worden. Ich gebe sehr gern zu, daß das eine außerordentlich große Leistung, ein echter Schritt in die Richtung einer modernen Hochschulreform war, aber sie beruhen auch auf der Vorstellung von der Gruppenrealität, denn auch sie sind drittelparitätisch zusammengesetzt.

Auch ich bedaure — was alle drei Herren, Ihre Redner, Herr Professor Frühwirth, Herr Professor Schambeck und Herr Bundesrat Pumpernik, mir mitgeteilt haben —, daß es kein gemeinsamer Beschuß geworden ist. Gemeinsame Beschlüsse sind immer sehr gut, besonders bei wichtigen Gesetzen, aber sie sind kein Gesetz. Einmal muß alles Premiere haben. Hier ist halt einmal eine Premiere geschehen: ein Hochschulgesetz wird verabschiedet ohne die Zustimmung der anderen.

Ich darf aber hier schon noch eines hinzufügen: Es waren lange Verhandlungen auch mit der Österreichischen Volkspartei. Wir waren im Grunde, ausgenommen zwei wesentliche Punkte, einig geworden. Ich sage gerne, daß ich hier bis an die äußerste Grenze des Entgegenkommens gegangen bin — das gilt auch für meine Fraktion —, um eine Einigkeit zu erzielen, aber ein weiterer Schritt war nicht möglich, und ich weiß auch nicht, ob er noch erwünscht war.

Wenn Sie, Herr Professor Schambeck, hier erklärt haben, daß Sie sich manches Mal gewundert haben, wie ich meine Nerven behalte, so muß ich Ihnen heute sagen: Das muß man, wenn man mit Partnern von den Hochschulen verhandeln will. Da gehören eiserne Nerven dazu und eine Geduld, wie sie aufzubringen manches Mal kaum ein Heiliger in der Lage ist. Ich habe mich bemüht, das bis zum äußersten zu tun, und wir haben zahllose Gespräche geführt, Briefe geschrieben, Gutachten zur Kenntnis genommen, Enqueten einberufen sowie Gruppen- und Einzelgespräche geführt. Wenn heute von irgend jemandem behauptet wird, daß bei dieser Gesetzwerdung mit den Beteiligten zuwenig gesprochen oder daß die Sache durchgepeitscht wurde, dann muß ich sagen: Noch niemals ist ein ungerechteres Urteil über einen Verhandlungsweg ausgesprochen worden als hier! Das möchte ich betonen.

Das gilt nicht für meine Person allein, sondern das gilt auch für alle anderen daran Beteiligten, auch für die Beamten des Hauses, die sich in unzähligen Gesprächen — ich bedaure, daß wir sie nicht gezählt haben — auseinandergesetzt und dabei berücksichtigt haben, was zu berücksichtigen war, wenn man nicht den ganzen Aufbau, das Organische des Gesetzes zerstören wollte.

Ich habe heute einige Male gehört, daß die Jusos hinter diesem Gesetz stehen, die Altjusos oder die Linken, daß das Redaktionskomitee Jusos waren und daß die Verabsiedlung des Gesetzes unter dem Druck der SPÖ zustande gekommen ist.

Ich muß hier wirklich fragen: Wie kommen Sie darauf, Herr Professor Frühwirth, zu sagen, daß Jusos daran gearbeitet haben? Sie kennen doch die einzelnen Herren alle! (*Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Fr ü h w i r t h: Halbjusos!*) Der Herr Ministerialrat Wotruba war der Leiter der Arbeitsgruppe. Immer. Ich glaube nicht, daß er als Altjuso zu bezeichnen ist (*Heiterkeit bei der SPÖ*), und der hat dabei ein sehr gewichtiges Wort gesprochen. (*Ruf bei der ÖVP: ... Beamter! Der einzige!*) Nein, nein! Er hat hier nicht in seiner Funktion als Beamter, sondern als Bestellter dieser Arbeitsgruppe ... (*Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Fr ü h w i r t h: Als weisungsgebundener Beamter, Frau Minister!*) Nein, Herr Professor Frühwirth! Nicht einmal Sie werden mir nachweisen können, daß ich dieser Arbeitsgruppe auch nur die leiseste Weisung gegeben habe. (*Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Ich habe sie völlig frei, ihren Vorstellungen nach, arbeiten lassen.

Und daß Herr Bundesrat Skotton auch nicht gerade ein Juso ist und am linkesten Flügel steht, dürfte ja auch bekannt sein. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*)

Auch Herr Professor Trappel ist kein Juso! Nie gewesen! Er steht Ihnen sehr nahe, soviel ich weiß.

Was soll also das Gerede: Jusos haben den Entwurf gemacht, und die Partei hat gedrängt? (*Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Doktor Fr ü h w i r t h.*) Nicht gegen meinen Willen.

Ich bin, Herr Professor Frühwirth — und das möchte ich doch betonen, denn es muß einmal gesagt werden —, weder eine Schachfigur, die Jusos hin und her schieben können — weder Altjusos noch Neujusos — noch bin ich die Gefangene irgendeiner Gruppe, sondern ich bin mir sehr wohl der Verantwortung bewußt, die diese Strukturänderung der Universität bedeutet. Ich bin mir dieser Verantwortung sehr bewußt.

10828

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Bundesminister Dr. Hertha Firnberg

Ich habe mit großer Aufmerksamkeit und auch mit Beruhigung dem zugehört, was von Ihrer Seite gesagt worden ist; auch vom Herrn Bundesrat Pumpernik, dem ich in breiten Bereichen meine tiefste Zustimmung zu dem, was er ausgeführt hat, geben kann. Mit Beruhigung deswegen, weil ich den Eindruck habe, daß es auf der Seite der Professoren viele gibt, die bereit sind, an der Reform der Hochschule mitzuarbeiten, auch unter diesem Gesetz. Das ist eine wirkliche, echte Beruhigung nicht nur für mich, sondern auch für uns alle.

Es hat kein Prestige hier gewirkt, es hat keine ideologischen Auseinandersetzungen in den Debatten gegeben. Das ist ja das Merkwürdige an der Diskussion um dieses Gesetz: Es waren ja keine ideologischen Auseinandersetzungen, es war ja kein ideologischer Gegensatz, es war wie bei allen anderen Hochschulgesetzen auch breiter Konsens; Abweichungen gab es in Kleinigkeiten, andere Vorstellungen dort oder hier. Aber ideologische Unterschiede, wo sollten sie gelegen sein? Daß alle an der Universität Tätigen mitbestimmen, dem stimmen ja alle zu. Daß die Verwaltung verbessert werden muß, das ist ein offenes Geheimnis, das sagen die Professoren selbst. Wo also soll der ideologische Gegensatz bestehen?

Beim Ziel der Universitäten, bei den Zielvorstellungen von den Universitäten als den größten und wichtigsten Forschungsstätten, als den Ausbildungsstätten für unsere kommenden Führungskräfte, als denen, die dem Fortschritt vorangehen müssen, da gibt es doch keine Unterschiede in der Vorstellung. Wo soll der ideologische Gegensatz liegen?

Nein. Ich sage sehr offen, daß es, wie ich es sehe, letztlich eine Kraftprobe war zwischen den verschiedenen Gruppen an der Hochschule und daß die Professoren auf Ihrer Seite gesiegt haben, meine Damen und Herren von der ÖVP.

Daß die bisherigen Hochschulgesetze, insbesondere die großen Gesetze, die unter einer ÖVP-Regierung beschlossen wurden, einstimmig beschlossen wurden, kann doch nicht ein Erfolg der Österreichischen Volkspartei allein sein. Die damalige Opposition, die Sozialistische Partei, hat nach einer sehr willigen, energischen und tiefgreifenden Mitwirkung zugestimmt. Ich habe jedes einzelne dieser Gesetze mitbearbeitet, mitbesprochen und mitbeschlossen. Das ist nicht Ihr Verdienst allein, sondern wir haben uns damals im Sinne der Universität entschlossen, einem Gesetz zuzustimmen, auch wenn es nicht ganz unserem Modell entsprochen hat. Das möchte ich hier auch noch hinzufügen.

Ich möchte eines noch sagen, und das schon abschließend. Es ist heute bereits betont worden, daß in der Debatte um dieses wichtige Gesetz Emotionen und nicht die Ratio gesprochen haben. Ich habe das auch im Nationalrat gesagt: Aber nicht Emotionen aller Beteiligten, Es hat eine Reihe von Beteiligten gegeben, die sich gar nicht emotionell, sondern sehr rational verhalten haben.

Das gilt nicht nur für mich. Das ist ja selbstverständlich, hier kann es keine Emotionen geben. Das gilt auch für die Beamten, das gilt für das Universitätspersonal, und das gilt für breite Gruppen der Assistenten und der Studenten. Die Emotionen waren bemerkenswerterweise ausschließlich auf Seite der Professoren.

Das Verhalten mancher Professoren — ich betone noch einmal: mancher, damit mir nicht eine unstatthafte Verallgemeinerung vorgehalten wird — und ganz besonders mancher akademischer Funktionäre, Rektoren, Prorektoren, Dekane, im Zusammenhang mit der Endphase dieses Gesetzes, im Zusammenhang mit dem Streik und nach der Beschußfassung des Nationalrates waren von einer Art, die schon als sehr problematisch bezeichnet werden muß.

Ich stimme Ihnen völlig zu, wenn Sie meinen, Professoren sollten auf Grund ihrer hohen Bildung, der großen Verantwortung, die ihnen vom Staat übertragen ist als Professoren an unseren höchsten Schulen, Vorbilder sein; Vorbilder in jeder Beziehung, auch im demokratischen Verhalten. Es scheint mir ein seltsamer Zwiespalt zu sein, daß breite Teile unserer intellektuellen Elite, und das sind die Professoren, ohne Argumente, nur mit Behauptungen, zum Teil — und das ist ja auch ausgeführt worden — mit unrichtigen Behauptungen operiert haben, ohne Argumente. Das ist etwas, das jeden, der für die Hochschul- und Bildungspolitik verantwortlich ist, doch sehr zum Nachdenken Anlaß gibt.

Ich glaube, es ist gut, und es ist trotz aller Bedenken richtig, und wir sollten dankbar dafür sein, daß Transparenz auch auf diesem Gebiet dadurch in der Öffentlichkeit gegeben wurde. In diesem Streit um das UOG sind manche Schleier und auch manche Masken gefallen. Manche Götter steigen vom Olymp auf die Erde herab und geben sich als das, was sie sind: als Menschen mit menschlichem, manches Mal allzu menschlichem Gehaben.

Sie machen damit die Universität in einem hohen Maße zu einem Teil der Gesamtgesellschaft mehr als vorher, weil die Universität damit menschlich geworden ist. Selbst wenn eine größere Anteilnahme der Öffentlichkeit

Bundesminister Dr. Hertha Firnberg

an den Hochschulen und an Hochschulproblemen, wie wir sie jetzt feststellen können, aus diesem Streit erwachsen ist, würde ich sie begrüßen, weil nichts wichtiger ist, als daß an diesem kritischen Punkt der Entwicklung unserer Hochschulen, dem Hochschulgeschehen, diese Anteilnahme der ganzen Bevölkerung, aller Bürger unseres Landes vorhanden ist. Je größer die Bedeutung der Wissenschaften ist — und sie wächst von Tag zu Tag —, die Bedeutung der Wissenschaften auch für die Lösung der großen Probleme, die vor uns und vor der Menschheit stehen, desto wichtiger ist es, daß die Universitäten und ihre Funktionen in das öffentliche Bewußtsein treten.

Wir sind uns bewußt, aber auch die Hochschulen sollten sich bewußt sein, welch große Verantwortung für die Zukunft sie tragen. Ich hoffe, daß das partnerschaftliche Modell der Universität, wie wir es im UOG vorzeichnen, daß diese Struktur dazu führen wird, daß sich alle an der Universität Tätigen dieser ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mehr bewußt werden als bisher. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ich folgende Feststellungen:

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter das Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Bevor wir zur Abstimmung schreiten, mache ich folgende Feststellungen:

Herr Bundesrat Dr. Skotton gebrauchte in seiner Erwiderung zur tatsächlichen Berichtigung des Bundesrates Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth den Ausdruck „Fechtigkeit“. Für diesen Ausdruck erteile ich den Ordnungsruf. (*Bundesrat Dr. Skotton: Den nehme ich nicht zur Kenntnis!*)

Herr Bundesrat Dr. Skotton hat ferner in seiner Erwiderung der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß in diesem Hause Maßnahmen gesetzt werden, die ein solches beleidigendes Verhalten unterbinden und zurückweisen.

Hiezu stelle ich fest, daß nach den gelgenden parlamentarischen Spielregeln ein Unterbinden von Ausführungen nicht möglich ist, denn dies käme einer Vorzensur von Reden gleich. Als Vorsitzender kann ich lediglich an die Selbstdisziplin der Mitglieder des Bundesrates appellieren.

Hiemit kommen wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, den Antrag Dr. Skotton und Ge-

nossen zu unterstützen und gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keine Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz über den Bergbau und über die Änderung der Gewerbeordnung 1973 (Berggesetz 1975) (1341 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Berggesetz 1975.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Spindelegger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Ing. Spindelegger: Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Der Gesetzesbeschuß bezweckt unter Beachtung des steigenden Rohstoffbedarfes, der Bedeutung der inländischen Lagerstätten für die Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen und der Besonderheiten des Bergbaus durch dessen Standortgebundenheit und großen Risikos vor allem eine stärkere Bedachtnahme auf gesamtwirtschaftliche Interessen, die Angleichung des Bergrechtes an die technische und wirtschaftliche Entwicklung in den letzten zwei Jahrzehnten und eine bessere Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Gruppen in bergbehördlichen Verfahren. Der Gesetzesbeschuß soll weiters eine Bereinigung des Bergrechtes herbeizuführen, dieses von fremden Rechtsmaterien entlasten und überholte bergrechtliche Institute ausscheiden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. April 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz über den Bergbau und über die Änderung der Gewerbeordnung 1973 (Berggesetz 1975) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Tirnthal. Ich erteile dieses.

Bundesrat Tirnthal (SPÖ): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Bundesminister! Meine Damen und Herren! Mit dem neuen Berggesetz, das am 11. April im Plenum des Nationalrates einstimmig verabschiedet wurde, ist zweifellos ein legitimes Meisterwerk gelungen. Deshalb möchte ich schon am Beginn meiner Ausführungen allen Beamten des Resorts, allen Experten, Institutionen und Per-

10830

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Tirnthal

sönlichkeiten, welche die vorliegende, überaus schwierige Materie so glänzend bewältigt haben, insbesondere aber unserem Handelsminister Dr. Staribacher, Hochachtung, Dank und Anerkennung zollen.

Die Geschichte des österreichischen Bergrechtes ist viele Jahrhunderte alt. Sie mußte immer wieder der technischen und rechtlichen Entwicklung angepaßt werden.

Ebenso alt aber ist auch eine besondere rechtliche Behandlung der Bergleute. So entstanden schon im 12. Jahrhundert Bergordnungen und -satzungen, die das alte bergmännische Gewohnheitsrecht berücksichtigen und den Bergmännern außerordentliche Freiheiten zugestanden.

Auf Grund und als Folge der Ereignisse des Jahres 1848 wurden 1854 alle bergrechtlichen Vorschriften zu einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt, das trotz vieler staatlicher Umwälzungen ein volles Jahrhundert in Geltung stand.

Das erste Bergarbeitergeschetz entstand im Jahre 1884 und enthielt zwingende Bestimmungen zum Schutz der Kinder, Frauen, Mütter und Jugendlichen, beschränkte die Schichtdauer auf zwölf Stunden und verbot die Sonntagsarbeit. 1901 wurde die tägliche Arbeitszeit auf neun Stunden herabgesetzt. Erst 1912 wurde die Auszahlung des Lohnes in barem Geld festgesetzt.

Schließlich verbot das Bergarbeitergesetz des Jahres 1919 unter anderem die Beschäftigung von Kindern im Bergbau und setzte den Achtstundentag sowie eine Überstundenentlohnung fest.

Wegen der Gefährlichkeit des Bergmannsberufes wurden schon sehr früh zunächst freiwillig, dann zwingend sogenannte „Bruderladen“ zum Zwecke der Unterstützung der Bergarbeiter und deren Familien eingerichtet.

Im Jahre 1889 wurde ein Bruderladengesetz geschaffen, das die Versicherung der Bergleute regelt. Die erforderlichen finanziellen Mittel mußten je zur Hälfte von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufgebracht werden. So entstand die Bergarbeiterversicherung, die von den Bergleuten Schritt für Schritt erkämpft werden mußte.

Die nächste und letzte bedeutende gesetzliche Regelung von Bergbaufragen im weitesten Sinne erfolgte im Jahre 1954, wobei Novellierungen auch noch in den Jahren 1967 und 1969 durchgeführt wurden.

Zielsetzung des Berggesetzes 1975 ist nicht nur die Angleichung des Bergrechtes an die technische und wirtschaftliche Entwicklung der

vergangenen Jahrzehnte, sondern es ist in seinen Aussagen auch zukunftsorientiert. Als Schwerpunkte und Neuerungen sind besonders zu nennen die Einteilung der mineralischen Rohstoffe nach wissenschaftlich systemisierten Grundsätzen. Über das Recht der Aneignung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe wurde eine klare Aussage getroffen. Die Ermöglichung der Suche nach mineralischen Rohstoffen wird in der ersten und zweiten Aufsuchungsphase neu geregelt. Die Auflösung von Bergwerksberechtigungen wird neu gestaltet, ebenso das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen.

Besondere Bestimmungen sind auch für das Speichern von Kohlenwasserstoffen vorgesehen. Außerdem gibt es auch genaue Regeln für die Beziehungen zwischen dem Bergbauberechtigten und dem Grundeigentümer. Dadurch wird den Erfordernissen der Raumordnung und Raumplanung Rechnung getragen.

Dieses Gesetz beinhaltet auch eine Neuordnung des Bergschadenrechtes; neu ist auch die Bildung eines Bergbaubeirates. Soweit im Telegrammstil der Inhalt des Berggesetzes 1975, das dem Bergbau eine legistische Basis für die nächsten Jahrzehnte gibt, die muster gültig ist.

Nun einige Worte zur Lage des österreichischen Bergbaus im Jahre 1974: Der Produktionswert der Bergbauprodukte stieg gegenüber dem Jahre 1973 um rund 11 Prozent auf 8059 Millionen Schilling. Wertmäßig rangieren an vorderster Stelle nach wie vor Steine und Erden sowie Erdöl und Erdgas.

Die Entwicklung war unterschiedlich. Ein Förderrückgang war vor allem beim Erdöl- und Erdgasbergbau, beim Gips- und Anhydritbergbau sowie in geringem Ausmaße beim Nichteisenmetallerzbergbau zu verzeichnen.

Die Braunkohlenförderung hielt sich auf dem Vorjahresniveau. Aber beim Eisenerzbergbau und einigen Sparten des Steine- und Erdenbergbaues wurden Fördermengen erzielt, wie sie bisher in Österreich noch nie erreicht werden konnten.

Im Jahre 1974 standen in Österreich insgesamt 94 Bergbaue in Betrieb, hiezu kommen noch die Bergbaue der Erdöl- und Erdgasgewinnungsunternehmungen. Der Abbau der Lagerstätten erfolgte bei 33 Prozent der Bergbaue im Tiefbau, bei 51 Prozent im Tagbau und bei 16 Prozent sowohl im Tief- als auch im Tagbau. Über den Bohrlochbergbau wurden das Erdöl und Erdgas gewonnen. Am 31. Dezember 1974 waren im gesamten österreichischen Bergbau 16.402 Arbeitnehmer beschäftigt.

Tirnthal

Die Erhaltung und Förderung des österreichischen Bergbaues muß ein Anliegen des ganzen Volkes sein. Besonders geht es dabei um jene Rohstoffe, aus denen Energie gewonnen wird. Diese unserer heimischen Wirtschaft in hohem Maße nutzbar zu machen, erspart Österreich Energieimporte, verbessert die Zahlungs- und Handelsbilanzen, stärkt unsere Unabhängigkeit und ist mit ein Garant für die österreichische Neutralität. Gleichzeitig werden auch Arbeitsplätze gesichert und zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung ein wichtiger Beitrag geleistet.

Als Sozialist freue ich mich, darauf hinzuweisen zu können, daß diese Bundesregierung der Förderung des Bergbaues besonderes Augenmerk widmet. Als Steirer freue ich mich besonders, daß von 1970 bis 1974 allein rund 350 Millionen Schilling für die Weststeiermark aufgewendet wurden. In der Zeit der ÖVP-Alleinregierung waren es zum Vergleich nur 95 Millionen.

Die Bergleute und die gesamte Bevölkerung wissen dies zu schätzen und haben diese positive Einstellung der Regierung Kreisky zur Weststeiermark dadurch anerkannt, indem bei den kürzlich abgehaltenen Betriebsratswahlen im weststeirischen Kohlenrevier auch der letzte Vertreter des OAAB hinausgewählt wurde. Alle dort zu vergebenden 22 Betriebsratsmandate entfielen auf die Liste der sozialistischen Gewerkschaftsfaktion. Gerade die weststeirischen Kumpel und ihre Angehörigen wissen, daß die Sicherung der Arbeitsplätze die Grundlage ihrer Existenz ist, weil gerade dieses Gebiet schon einmal ein furchtbares Notstandsgebiet gewesen ist.

Meine Damen und Herren! Im Zusammenhang damit fordere ich gewisse Spitzenfunktionäre der Österreichischen Volkspartei auf, endlich vom Krankjammern der österreichischen Wirtschaft abzugehen. Dieses unbedachte Krisengerede schadet der gesamten Wirtschaft. Denken wir doch zurück, wie es zur Zeit einer echten Krise wirklich gewesen ist! Von 1929 bis 1933 ist die österreichische Industrieproduktion um 38 Prozent zurückgegangen, und am Tiefpunkt der damaligen Krise wurde in Österreich um 53 Prozent weniger gebaut, die Zahl der Beschäftigten ist von 2.017.000 im Jahre 1928 auf 1.593.000 im Jahre 1933 zurückgegangen. Es muß darauf hingewiesen werden, daß schon 1928 183.000 Arbeitslose zu verzeichnen gewesen sind. Somit waren 1933 607.000 Arbeitnehmer beschäftigungslos. Zehntausende davon waren ausgesteuert und bekamen keinerlei Unterstützung. Die älteren unter uns wissen noch, wie groß Not und Elend damals gewesen sind,

Meine Damen und Herren! Bedenken wir, daß in den Jahren 1930 bis 1933 der Kuchen Sozialprodukt jedes Mal ein Stück kleiner geworden ist, 1930 um 2,8 Prozent, 1931 um 8 Prozent und 1932 sogar um 10,3 Prozent. Angesichts dieser Zahlen und Daten ist es daher vollkommen falsch, heute von einer Krise zu fabeln, wenn dieser Kuchen einmal nicht ganz so schnell zu wachsen droht, wie wir es gewohnt sind.

Was heuer zu erwarten steht, ist weder eine Wirtschaftskrise noch eine Depression, sondern alles in allem eine Wachstumsverlangsamung, also eine Wirtschaftsflaute. Dies mögen sich gewisse Herren ins Gedächtnis rufen und Österreich vor die Parteipolitik stellen. Die Taktik, die Menschen bei jeder Gelegenheit zu verunsichern, um daraus politisches Kapital zu schlagen, wird den Urhebern ins eigene Auge gehen. Als Beweis dafür dient die letzte Meinungsumfrage des IFES-Institutes anfangs April 1975. Nur 18 Prozent halten die ÖVP für fähig, die Vollbeschäftigung in Österreich aufrechtzuerhalten, 56 Prozent haben sich eindeutig für die SPÖ ausgesprochen. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*)

Die sozialistische Bundesregierung hat durch ihre ausgezeichnete Wirtschaftspolitik in den vergangenen fünf Jahren für ganz Österreich Wachstumsrekorde erzielt. Sie ist nun daran, die internationale Wirtschaftsflaute durch kräftige Investitionsanreize für Österreich weniger spürbar werden zu lassen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Bergbaugesetz 1975 ist mit ein entscheidender Faktor einer geordneten Wirtschaft. Ich freue mich nochmals, daß es im Nationalrat einstimmig beschlossen wurde, und gebe diesem Gesetz im Namen meiner Fraktion gerne die Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Ferner hat sich zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Dr. Rudolf Schwaiger. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. Rudolf Schwaiger (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Nachdem mein Vorredner einige Ausflüge in Wirtschaft und Parteipolitik gemacht hat, möchte ich wieder zum Thema zurückführen, nämlich zum Berggesetz, und einige Bemerkungen über die Entstehungsgeschichte und über die Folgen machen.

Zunächst möchte ich mit den Äußerungen des sozialistischen Nationalrates Dr. Heindl beginnen, wie sie aus der „Parlamentskorrespondenz“ zu entnehmen sind. Da heißt es:

„Abgeordneter Dr. Heindl ruft die Untersuchungsarbeiten eines südafrikanischen Unternehmens im Bereich von Oberndorf in

10832

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Dr. Rudolf Schweiger

Tirol in Erinnerung, die in der Bevölkerung Unruhe verursachten. Damals, es war vor einer Landtagswahl in Tirol, glaubten gewisse ÖVP-Kreise, Unruhe schüren zu können, statt in Ruhe über diese Probleme zu reden. Tausende Menschen bereiteten dem Minister Staribacher in Oberndorf einen heißen Empfang..."

Hier ist Nationalrat Dr. Heindl offenbar einer Fehlinformation unterlegen. Ich kenne aus eigenem Miterleben diese Sache einigermaßen und habe mich auch gestern noch mit dem dortigen Bezirksparteiobmann, dem Abgeordneten Christian Huber, unterhalten, nachdem ich damals ja auch im Tiroler Landtag war und wir uns auch im Klub darüber unterhalten haben.

Es stimmt nicht, daß da ein Schüren der Stimmung von Seiten der ÖVP stattgefunden hat, sondern es wurde spontan ein Verein gegründet, der den Namen „Verein zum Schutz der heimischen Wirtschaft und Landschaft“ hatte. Das war ein absolut unpolitischer Verein, der aber nicht aus parteipolitischen Interessen, sondern aus der Sorge der Bevölkerung um die Zukunft dieses Fremdenverkehrsgebietes gegründet wurde, weil ja das Gebiet von Sankt Johann, Oberndorf, Kitzbühel, Fieberbrunn, Jochberg, Westendorf und so weiter eines der ersten Fremdenverkehrsgebiete Tirols und damit auch Österreichs ist.

Und wenn nun eine südafrikanische Bergwerksunion kommt und hier Kupfer und Uran suchen will, ohne daß jemand in der Lage ist, die Folgen davon abzusehen, dann ist eine gewisse Unruhe in der Bevölkerung doch nicht unbegründet.

Und was den „heißen Empfang“ des Herrn Bundesministers Dr. Staribacher anbelangt, so glaube ich, daß gerade Bundesminister Doktor Staribacher ein gewisses Verständnis für einen gewissen, sagen wir, temperamentvollen Empfang hat, weil Minister Staribacher sicherlich nicht das Regierungsmittel ist, das etwa durch langweilige Temperamentlosigkeit in der heutigen Bundesregierung bisher besonders aufgefallen wäre. (Beifall bei der SPÖ.)

Aber wie kam es überhaupt dazu?

Wie ich höre — die genauen Ursachen wird man ja wahrscheinlich nie finden können —, ist bei der südafrikanischen Bergwerksunion ein Geologe, der zu Österreich gewisse familiäre Bindungen hat und der über die geologischen Verhältnisse der Zentralalpen offenbar bestens im Bilde war. Man sagt ja, die Zentralalpen sind reich an armen Lagerstätten, das heißt, daß in den Zentralalpen an Lagerstätten praktisch alles vorhanden ist, die Frage ist meistens nur, ob sich der Abbau rentiert oder nicht.

Nun wissen wir ja, daß in den letzten Jahren die Stimmung auf der ganzen Welt unter der Rohstoffkrise angeheizt wurde und diese multinationalen Konzerne vielleicht nicht zuletzt auf das neutrale Österreich ein gewisses Auge geworfen haben, um sich dort im Zweifel an einer Zufuhr von anderen Kontinenten und Ländern irgendwie zu verankern.

Diese Aktivität der südafrikanischen Bergwerksunion löste in Tirol und dann auch in Salzburg einen Ansturm auf die Schürfrechte aus. Tausende von Schürfrechten wurden in kürzester Zeit angemeldet. Zum Anmelden eines Schürfrechtes braucht man nur eine Stempelmarke und gar kein Ansuchen.

Es waren aber auch andere ausländische Konzerne beteiligt, ein irischer zum Beispiel. Und in Österreich vermutet man, daß außer echten Interessenten auch gewisse Strohmänner da vorgeschnickt wurden, um sich Schürfrechte zu sichern.

Nun hat der Herr Handelsminister in Oberndorf gewisse Zusagen gemacht.

Ich erinnere auch an die Sitzung hier im Hause vom 21. Dezember 1972, wo ein Entschließungsantrag eingebracht worden ist von den Bundesräten Schwaiger, Krempel, Spindelberger und Genossen zum Beschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1972 betreffend Bergbauförderungsgesetz 1973. Dieser Entschließungsantrag lautete folgendermaßen:

„Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestens eine Novelle zum Bergbauförderungsgesetz vorzulegen, durch die

erstens Scheelite-, Magnesit- und Eisenerzbergbau in die Bergbauförderung einbezogen werden“ — das war damals im Zusammenhang mit dem Magnesitbergbau in Tux im Zillertal, aber auch in weiterer Hinsicht im Zusammenhang mit dem Magnesitbergbau in der Steiermark und in Kärnten —,

„zweitens sichergestellt ist, daß vor der Entscheidung über einen Förderungsantrag (§ 12 Absatz 1) mit der in Betracht kommenden Landesregierung das Einvernehmen hergestellt wird.“

Dieser Entschließungsantrag wurde hier im Hause von der sozialistischen Mehrheit abgelehnt. Aber vielleicht, wie man aus den Ausführungen und aus der Antwort von Minister Dr. Staribacher entnehmen kann, ist es auch ein kleines Steinchen in der Richtung gewesen, daß die Länder eine gewisse Kompetenz oder zumindest ein Mitspracherecht in Bergbauangelegenheiten erhalten sollten.

Dr. Rudolf Schweiger

Wie Dr. Heindl im Nationalrat gesagt hat, ist aus dieser Diskussion in Oberndorf das heutige Gesetz entstanden — das ist dankenswerterweise anzuerkennen —, wobei allerdings die im Gesetz verankerte Parteienstellung der Länder eine gewisse Einschränkung erfährt, wenn es da heißt:

„Dem territorial betroffenen Land wird in den Verleihungsverfahren die Stellung einer Partei zuerkannt, soweit durch die Verleihung ihm zur Vollziehung zukommende Angelegenheiten des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs oder des Umweltschutzes berührt werden.“

Es ist also in der Parteienstellung eine gewisse Einschränkung.

Nun haben wir damals in Tirol über die südafrikanische Bergwerksunion und über diese irische Gesellschaft einen kleinen Vorgeschmack bekommen von den Zusammenhängen der in letzter Zeit so oft zitierten multinationalen Gesellschaften.

Nun, was sollten wir dann tun? Das Bundesgesetz braucht sicherlich einige Jahre, bis es soweit ist, um da einen gewissen Schutz der Bevölkerung oder des Landes zu bieten. Und das ist ja der Beweis dafür, daß inzwischen einige Jahre vergangen sind. Aber man konnte die Bevölkerung nicht schutzlos diesen Interessen ausliefern.

Man hat also dann eine Tiroler Bergbau-studiengesellschaft gegründet, die Tausende von verliehenen und angemeldeten Schürfrechten aufkaufte. Diese Studiengesellschaft ist allein in der Hand des Landes. Mir ist schon klar, daß das kein absoluter Schutz war oder ist, aber immerhin war mit diesem Akt ein gewisser Schranken errichtet worden, damit diese multinationalen oder anderen Gesellschaften im Lande nicht tun können, was sie wollen. Das war also eine spontane und eine schnellwirkende Reaktion, um einmal das Ärgste abzufangen.

Nun komme ich bereits zum Schluß.

Die ÖVP wird diesem Gesetz genau wie im Nationalrat die Zustimmung geben, wenn auch in der Parteienstellung des Landes noch eine gewisse Einschränkung ist oder wenn gewisse Wünsche zur Stellung der Grundbesitzer noch offen sind. Diese Lösung, wenn zum Beispiel ein Bergbau aufgelassen wird, ist für den Grundbesitzer nicht unbedingt befriedigend. Vielleicht ist aber da in Zukunft auch noch nicht das letzte Wort gesprochen. Im Prinzip, glaube ich, sind wir als Länderkammer, die der Bundesrat ja darstellt, in der Richtung des

Mitspracherechtes des betroffenen Landes im Sinne eines Föderalismus mit dem Gesetz einverstanden. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, begrüße ich den Herrn Bundesminister Dr. Staribacher recht herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Wally. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Wally (SPO): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Verehrte Damen und Herren! Das vorliegende Bundesgesetz über den Bergbau und über die Änderung der Gewerbeordnung ist, wie schon erwähnt, in mehrfacher Hinsicht ein bedeutendes und modernes Gesetz. Es sind — vom formalen Gehalt her gesehen — die einleitenden klaren Begriffsbestimmungen, die übersichtliche Gliederung und auch die präzisen Formulierungen zu begrüßen, positive Fakten insgesamt, die den Verfassern zweifellos ein gutes Zeugnis aussstellen.

Allein die Erläuterungen umfassen, wie bekannt, 60 Seiten Text. Sie motivieren die Absicht des Gesetzgebers und legen die einzelnen Abschnitte eindeutig aus.

Gründlichkeit wird auch dadurch bescheinigt, daß im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mehr als 45 verschiedene Stellen Stellungnahmen abgegeben haben und daß zahlreichen Einwendungen und Anregungen Rechnung getragen wurde.

Zu bemerken ist vielleicht auch, daß Fachverbände, fachlich berufene Stellen, im besonderen die Montanistische Hochschule Leoben, maßgeblich daran mitgewirkt haben.

Gestern hat sich bei einer Tagung des Österreichischen Bergbautages in Leoben der Rektor der Montanistischen Hochschule gerade über dieses Gesetz und über die Art seines Zustandekommens sehr positiv geäußert, ebenso der Vorsitzende des Bergbauverbandes. Interessanterweise wurde die gute Hand der gegenwärtigen Bundesregierung auch in Sachen Bergbau gelobt.

Die Schwerpunkte und Neuerungen des Gesetzes sind bereits erwähnt beziehungsweise aufgezählt worden.

Zu den Ausführungen meines unmittelbaren Vorgängers, des Bundesrates Dr. Schwaiger, möchte ich aber sagen, daß gerade die Miteinbeziehung der Länder beziehungsweise der neue Beirat, der dem Minister zur Verfügung steht, eine Neueinrichtung darstellt und dadurch der föderalistische Charakter dieses Ge-

10834

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Wally

setzes betont wird. Wie mein Vorredner begrüße auch ich die Tatsache dieser Gesetzeswirklichkeit.

Verehrte Damen und Herren! Ich habe mich aber zu diesem Gesetz aus einem besonderen Grund als Vertreter des Bundeslandes Salzburg zum Wort gemeldet. Auch wir haben Bergbaubetriebe und damit gewisse Sorgen.

Zur Saline Hallein: Einerseits kann man verstehen, daß ein Betrieb mit 128 Arbeitsplätzen nicht so rentabel arbeiten kann, wie es die moderne und zukunftsorientierte Bergbauwirtschaft möchte, und daß daher an eine Zusammenfassung österreichischer Salinen gedacht wird.

Auf der anderen Seite aber ist es so — das ist ja das Föderalistische, das Anliegen von Ländervertretern —, daß uns gerade der Betrieb in Hallein aus besonderen Gründen besonders am Herzen liegt. Es gibt nämlich neben den rein bergbauwirtschaftlichen Gesichtspunkten auch noch andere Aspekte. Man muß bedenken, daß jährlich 130.000 Besucher in das Bergwerk fahren, was für den Fremdenverkehr einen bedeutenden wirtschaftlichen Faktor darstellt. Damit zusammen hängt eine Seilschwebebahn, die ohne diese Besucher auch wieder ihre Rentabilität verlieren würde.

Die sachlichen Standpunkte in Angelegenheit Saline Hallein sind anerkannt. Gestern hat unser Salzburger Landtag den einstimmigen Beschuß gefaßt, sich zu bemühen, trotz anderer anerkannter Gesichtspunkte die Saline Hallein zu erhalten.

Verehrte Damen und Herren! Das ist ein Beispiel dafür, wie es uns geht. Einerseits verlangen wir maximale Rentabilität, was Zusammenfassung bedeuten müßte. Auf der anderen Seite sind wir aber wieder gerade als Ländervertreter bestrebt, bestimmte Einrichtungen in unserem Land zu behalten.

Zu bedauern ist allerdings, daß bei dieser Gelegenheit, man möchte fast sagen, wie sollte es anders sein, auch parteipolitische Aspekte in den Vordergrund rücken und daß Vorwürfe erhoben werden — Leichtfertigkeit, Gefährdung der Arbeitsplätze, Verunsicherung der Wirtschaft und so weiter —, die auch in schriftlicher Form vorliegen. Man kann die Opposition verstehen, aber günstig sind solche Dinge natürlich nicht, weil ja bis jetzt nicht nur keine Entscheidungen gefallen sind, sondern auch die Entscheidungsgrundlagen noch nicht gegeben erscheinen. Aber das nur am Rande.

In der Hauptsache sind wir Salzburger uns darin einig, daß die Halleiner Saline erhalten bleiben möge, solange der Vorrat reicht, und der reicht noch für 30 Jahre. Ich würde auch den Herrn Bundesminister ersuchen, in diesem Sinne in seinem Bereich wirken zu wollen. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Dr. Staribacher. Ich bitte ihn, zu uns zu sprechen.

Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher: Hohes Haus! Ich möchte auf die negativen Seiten dieser Diskussion zuerst eingehen und Ihnen, Herr Doktor Schwaiger, versichern, daß wir — auch wenn Sie als Landesvertreter das Gefühl haben, daß die Länder im neuen Berggesetz nicht genug berücksichtigt sind — nach reiflichster Überlegung im Handelsministerium gemeinsam mit allen Interessensvertretungen eine Formulierung gefunden haben, die den Ländern in den wichtigen Fragen Naturschutz, Raumordnung, Fremdenverkehr und Umweltschutz doch ein Mitspracherecht gibt.

Sie selbst haben ja am Beispiel Oberndorf gezeigt, daß dort auf alle Fälle aus zwei Gründen ein Mitspracherecht gegeben ist: Fremdenverkehr, Umweltschutz und Naturschutz; in Wirklichkeit also sogar drei Fälle. Wenn man das ganz weit auslegt, dann sicherlich auch vom Raumordnungsstandpunkt aus, sodaß ich also keinen Fall kenne, wo ein Land aus diesen Gründen kein entsprechendes Mitspracherecht hätte.

Ich bin nicht ganz Ihrer Meinung, Herr Dr. Schwaiger, daß das eine so spontane Kundgebung war, denn als ich dort hingefahren bin, wie üblich nicht mit meinem Mercedes-Dienstauto, wo mich die Polizei erwartet hätte, sondern mit dem kleinen Volkswagen eines meiner Freunde, habe ich natürlich feststellen können, daß dort die Leute mit Autobussen zusammengekommen sind. Autobuszusammenkünfte sind in meinen Augen nicht immer spontan, da gehört schon eine gewisse Organisation dazu. Aber Sie haben ja vollkommen recht, es entspricht absolut meinem Temperament.

Ich habe mich dort mit den Demonstranten bis spät in die Nacht unterhalten. Wir haben uns dann sogar auf eine Formel geeinigt. Was sie von mir wollten, habe ich nicht akzeptiert, nämlich dort zu erklären, das Bergwerk dürfe nicht geöffnet werden, der Vertrag mit der Südafrikanischen Union, der nicht von mir stammte, sondern von meinem Amtsvorgänger, sei null und nichtig und sollte gegebenenfalls mit Bundesmitteln abgelöst werden.

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

10835

Bundesminister Dr. Staribacher

All das konnte ich nicht zusagen und habe es auch nicht zugesagt. Vielmehr habe ich den Damen und Herren dieser Demonstration erklärt, ich werde mir die Sache am nächsten Tag an Ort und Stelle genau ansehen, und ich werde mit den Repräsentanten der Südafrikanischen Union entsprechende Verhandlungen führen. Das ist geschehen.

Ich habe dann die Firma davon überzeugt, daß es zweckmäßiger ist, von weiteren Bohrversuchen Abstand zu nehmen. Ob das sehr gut war, möchte ich dahingestellt lassen, denn mit den Bohrungen war keineswegs schon bestimmt, daß dort auch tatsächlich ein Kupferbergwerk errichtet werden soll, sondern mit den Bohrungen sollten eben nur Klärungen herbeigeführt werden.

Sie selbst sagen, daß viele Geologen auf dem Standpunkt stehen, daß in unseren Alpen noch ungeheure Schätze an Rohstoffen, Mineralien und so weiter liegen und daß es zweckmäßig ist, sie zu erforschen. Wir haben, wenn ich das so sagen darf, geologisch gesehen, eine Landkarte mit großen weißen Flecken.

Es wäre daher meiner Meinung nach sehr zielführend gewesen, hätte man diese Bohrungen zu Ende geführt. Wir hätten dadurch einen wesentlichen Aufschluß über die geologische Formation, über die Mineralvorkommen in diesem Gebiet bekommen. Aber bitte schön, ich gebe zu, die Initiative der dortigen Bewohner war so stark, daß ich selbst die Firmen davon überzeugen konnte, daß es unzweckmäßig ist, dort gegen den Willen der Tiroler, würde ich fast sagen, eine entsprechende Bohrung fortzusetzen.

Was nun Ihren Hinweis darauf betrifft, daß es zweckmäßiger wäre, wenn in Hinkunft auf Tiroler Seite die neugegründete Bergbau-studiengesellschaft mehr Initiative entfalten würde: Sie hat jetzt die Schürfrechte erworben. Ich bin sehr dafür. Ich bin auch der Meinung, daß es sehr zielführend wäre, wenn hier dann auch tatsächlich Aktivitäten gesetzt würden, denn letzten Endes muß es auch für die Tiroler Landesregierung von allergrößtem Interesse sein, wenn sie tatsächlich Aufschluß bekommt, wieweit im Land Tirol doch noch mineralische Vorkommen abgebaut werden können oder abbauwürdig sind. Ich selbst begrüße diese Aktivität, ich brauche das nicht im einzelnen noch zu unterstreichen.

Zu dem, was Herr Bundesrat Wally gesagt hat, kann ich ihm versichern, daß der Herr Finanzminister — ihm unterstehen ja die Salinen — sehr wohl alle Für und Wider sehr genau kennt und sehr genau prüft.

Ich selbst bin ja mit diesem Problem auch vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus beschäftigt. Wir werden natürlich versuchen, eine optimale Lösung auch für die dort Beschäftigten zu finden, wobei ja bei den Salinenarbeitern, da sie in einem unkündbaren Dienstverhältnis sind, nicht die Gefahr besteht, daß sie arbeitslos werden.

Wohl aber ist es aus Fremdenverkehrsinteressen und vielen anderen Interessen zu erwägen, ob nicht doch ein Teil dieser Saline allein bezüglich der Bergbefahrung aufrechterhalten werden soll. Das wird eben, wie gesagt, vom Finanzministerium gewissenhaftest geprüft, und sicherlich werden hier nicht leichtfertige Entscheidungen getroffen.

Aber eines muß ich schon sagen: Wenn man auf der einen Seite vom Bund immer eine rationellere Gebarung der Betriebe verlangt, muß man halt dann andererseits natürlich zur Kenntnis nehmen, daß Rationalisierung in diesem Fall Zusammenlegung bedeuten muß. Denn vor etlichen Jahren — es ist jetzt schon bald Jahrzehnte her — waren es noch Tausende von Salinenarbeitern, heute sind es knapp tausend. Vor etlichen Jahren hat es noch andere Bergbaue gegeben, die man in der Zwischenzeit einstellen mußte, weil eine rationellere Gebarung nur durch eine Konzentration erfolgen kann.

Ich möchte auch hier, nachdem ich gestern Gelegenheit gehabt habe, beim Bergbautag 1975 der Montanistischen Hochschule in Leoben und dem Bergmännischen Verein für ihre Mitarbeit zu danken, wiederholen, was ich dort gesagt habe und was auch von Seiten der Professoren dann als Erwiderung — was Sie, Herr Bundesrat, hier ja dargelegt haben — gesagt wurde, daß nämlich ein phantastisch gutes Einvernehmen zwischen dem Handelsministerium und der Montanistischen Hochschule besteht und daß dieses Berggesetz, das letzten Endes einstimmig genehmigt wird, in engstem Einvernehmen mit Praxis und Theorie, also, wenn man so sagen kann, aus den praktischen Erfahrungen der Bergarbeiter, der Bergingenieure und aus den theoretischen Erkenntnissen der Professoren und der Wissenschaft an der Hochschule in Leoben erarbeitet wurde. Es hat zwar lange Zeit gedauert, aber immerhin war es möglich, die einstimmige Beschußfassung zuerst der Interessensvertretungen, dann des Nationalrates und, ich glaube, auch heute des Bundesrates zu erreichen.

Das ist — das möchte ich zum Schluß doch auch erwähnen, im Nationalrat hat es der Herr Vorsitzende des Handelsausschusses Staudinger gemacht — nicht zuletzt darauf

10836

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Bundesminister Dr. Staribacher

zurückzuführen, daß sich Herr Ministerialrat Mock durch Jahre hindurch darum bemüht hat, zu einer Übereinstimmung zu kommen, weil er auf alle Sachargumente eingegangen ist und die Verhandlungen so lange fortgeführt hat, bis es dann tatsächlich gelungen ist, eine Übereinstimmung zu erzielen.

Ich selbst kann es daher nur wieder lobend unterstreichen, daß hier initiativ alle Beteiligten ein Verhalten an den Tag gelegt haben, das es dann ermöglicht hat, auch hier im Parlament dieses Gesetz einstimmig zur Beschußfassung zu bringen. (Allgemeiner Beifall.)

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Oder wünscht noch jemand das Wort? — Es ist das nicht der Fall.

Die Debatte ist hiemit geschlossen.

Wird vom Berichterstatter das Schlußwort gewünscht? — Auch das ist nicht der Fall.

Wir kommen demnach zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz) (1339 und 1342 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Elektrizitätswirtschaftsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hötzendorfer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Hötzendorfer:** Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß sollen die derzeit in den Landeselektrizitätsgesetzen verankerten Bestimmungen in den Grundzügen vereinheitlicht werden und das zum Teil materiell noch in Geltung stehende reichsdeutsche Recht ersetzt werden. Das derzeit unübersichtliche Elektrizitätswirtschaftsrecht soll zu einer weitgehend homogenen Rechtsordnung verschmolzen werden, die einer zeitgemäßen Auffassung vom koordinierten Ausbau der österreichischen Elektrizitätswirtschaft entspricht. Der Gesetzesbeschuß geht von der Voraussetzung aus, daß die bestehende Organisation sowie die sich daraus ergebende Funktionsteilung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft auf Basis des 2. Verstaatlichungsgesetzes aufrechtzuerhalten sind.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. April 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Mader. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Ing. Mader (OVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Verehrte restlich Verbliebene! Die vorliegende Gesetzesmaterie vermag sicherlich beim ersten Hinsehen auf Grund ihrer eher nüchternen Substanz und des relativ geringen Umfangs — ich meine an Zeilen gemessen — nicht das populäre Interesse eines UOG zu erwecken, ist aber von außerordentlicher Bedeutung und Wichtigkeit, was ja auch die jahrelange Vorarbeit beweist.

Die österreichische Bundesverfassung bestimmt im Artikel 12, daß das Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter den Artikel 10 fällt, in dem Normierung, Sicherheitsmaßnahmen, Energieaus- und -einfuhr, Starkstromwegerecht für überregionale Leitungsanlagen und so weiter geregelt sind, daß also das Elektrizitätswesen in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache ist, während Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern obliegen.

Bereits im Elektrizitätsgesetz 1929 besaß Österreich ein Gesetzeswerk, das diese Rechtsmaterie der Bundesverfassung entsprechend regelte.

Im Jahre 1939 wurden dieses Bundesgesetz und die hiezu erlassenen Ausführungsgesetze der Länder durch das deutsche Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935 ersetzt.

Mit Kriegsende blieben aber das deutsche Energiewirtschaftsgesetz und die dazu ergangenen Verordnungen und Erlässe auf Grund des Rechtsüberleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945 vorerst weiter in Geltung und traten erst, soweit sie, was uns hier ja interessieren soll und muß, Landesrechte regelten, mit 20. Oktober 1948 endgültig außer Kraft.

Auf dem Gebiet des Kompetenztatbestandes „Leitungsanlagen, die sich nur auf ein Bundesland erstrecken“ ist der Bund seiner Ver-

Ing. Mader

pflichtung, ein Grundsatzgesetz zu erlassen, im Jahre 1968 durch das Bundesgesetz, das sich Starkstromwegegrundgesetz nennt, nachgekommen und hat damit die Voraussetzung für eine in den Grundzügen einheitliche Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Bundesländer geschaffen.

Hinsichtlich der übrigen Bereiche des Elektrizitätswesens, die unter Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 5 fallen, hat der Bund bisher keinen verfassungsmäßigen Ersatz für die mit dem Elektrizitätsgesetz aus dem Jahr 1929 untergegangenen Grundsatzbestimmungen geschaffen. Mangels eines entsprechenden Bundesgrundsatzgesetzes ist eben diese Rechtsmaterie im Sinne des § 3 des Übergangsgesetzes aus 1920 derzeit — und das muß man erwähnen, um die Wichtigkeit des Gesetzes herauszustreichen — durch selbständige Landeselektrizitätsgesetze geregelt, wobei einige Länder die vor 1938 entstandenen landesgesetzlichen Bestimmungen, wenn auch zum Teil sicherlich novelliert, wieder in Kraft gesetzt haben, andere wieder die Normen des reichsdeutschen Energiewirtschaftsrechtes übernahmen und dritte sich schließlich auf reichsdeutsches und österreichisches Gesetz abstützten, was eine — wie es der sozialistische Abgeordnete Zingler im Nationalrat bezeichnete — Austrifizierung notwendig machte.

Dem auf dem Sektor der Elektrizitätswirtschaft geltenden Recht fehlt somit die verfassungsgemäße Einheitlichkeit, vor allem aber auch die notwendige Anpassung an die seit Kriegsende eingetretenen Veränderungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun diese seit mehr als 25 Jahren bestehende Lücke im Rechtsgefüge unserer Republik schließen und eine homogene, der gewachsenen Struktur der österreichischen Elektrizitätswirtschaft und auch wohl deren weiteren Entwicklungsnotwendigkeiten Rechnung tragende einheitliche Rechtsordnung schaffen.

Der Gesetzentwurf geht von der schon außer Streit stehenden Voraussetzung aus, daß die auf Grund des 2. Verstaatlichungsgesetzes entstandene bewährte Organisation der österreichischen Elektrizitätswirtschaft und auch die mit dieser Organisation innerhalb der österreichischen Elektrizitätswirtschaft gegebenen Zuständigkeiten weiterhin aufrechtzuerhalten sind.

Aus verfassungsrechtlichen und sachlichen Erwägungen unterblieb allerdings eine Einbeziehung sowohl der Strompreisgestaltung als auch der derzeit im Lastverteilungsgesetz geregelten Materie in den vorliegenden Ge-

setzesbeschuß. Außer Betracht bleiben konnte ferner der mit dem Starkstromwegegrundgesetz 1968 bereits erfaßte Kompetenztatbestand Leitungsanlagen, den ich schon zuerst erwähnt habe.

Der Gesetzesbeschuß konzentriert sich somit auf die Vereinheitlichung und zeitgemäße Anpassung aller übrigen, dem Elektrizitätswirtschaftsrecht zuzuordnenden Belange des österreichischen Elektrizitätswesens mit der Zielsetzung, durch umfassende, sachdienliche Rechtsgrundlagen bestmögliche Voraussetzungen für eine weiterhin optimale Stromversorgung in Österreich zu schaffen. Freilich ist hier die Frage nicht ganz unberechtigt, die die Tiroler Landesregierung in ihrer Stellungnahme aufgeworfen hat, ob hier der Begriff Elektrizitätswirtschaftsgesetz so ganz und gar gerechtfertigt erscheint oder ob man nicht eher aus diesen von mir nun geschilderten Gründen vielleicht besser „Bundesgesetz vom ... über elektrizitätswirtschaftliche Regelungen“ gesagt oder eine ähnliche Bezeichnung gefunden hätte. Das ist aber sicherlich kein gravierender Punkt.

Im materiellen Inhalt schließt der Gesetzesbeschuß an Regelungen vergangener Jahrzehnte ohne Unterbrechung kontinuierlich an, was ich als Zentralbetriebsratsobmann eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens besonders gerne betone. Er erweitert und vervollständigt aber in Berücksichtigung der in diesen Zeitabschnitten eingetretenen Entwicklungen die für die einzelnen Sachbereiche maßgebenden konkreten Aussagen.

Noch kurz die Hauptabschnitte des Gesetzesbeschlusses. Sie behandeln im einzelnen vor allem die nähere Definition der den Bestimmungen dieses Gesetzesbeschlusses unterliegenden, auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung tätigen Unternehmungen, wobei die seitens der Industrie, des Gewerbes und sonstiger Eigenanlagen gegebene Situation besondere Berücksichtigung gefunden hat. Das war ein wesentlicher Punkt.

Ferner die Einzelheiten der Erteilung der im Sinne des Gewerberechtes nunmehr auch für den Betrieb von EVUs erforderlichen Konzession unter Beachtung der nach der bestehenden Organisation der österreichischen Elektrizitätswirtschaft gegebenen Funktionsverteilung.

Drittens die allgemeinen Rechte und Pflichten der EVUs mit allen Festlegungen, welche weitestgehend den bisherigen Regelungen entsprechen, diese jedoch in einem die zwischenzeitigen Entwicklungen berücksichtigenden Ausmaß ergänzen, sowohl in bezug auf die Versorgung von atypischen Abnehmern oder

10838

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Ing. Mader

auch Sonderabnehmern, wie wir sagen, als auch hinsichtlich der Übernahme von Überschussenergie industrieller und sonstiger Eigenanlagen.

Dann die Einzelheiten des elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligungsverfahrens für die Errichtung oder auch für die Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, wobei hier die für die Betriebskonzession geltenden energiewirtschaftlichen Kriterien und sonstigen Verfahrensbestimmungen sinngemäß Anwendung finden.

Schließlich die Rechtszuständigkeit, die Frage des Instanzenzuges, Termine für die Ausführungsgesetze der Bundesländer und die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz ist, wie schon erwähnt, das Ergebnis mehrjähriger Meinungsabstimmungen. Gegenstand langer Erörterungen waren unter anderem das 2. Verstaatlichungsgesetz betreffende rechtliche Bedenken, wobei hiezu vielleicht als einzige Kritik das Fehlen einer wirklich klarstellenden Formulierung angemerkt werden könnte. Ferner die Frage einer da oder dort als zu weitgehend angesehenen Einengung des für die Ausführungsgesetzgebung verbliebenen Spielraumes, dann Sonderwünsche der Industrie bezüglich der von ihr betriebenen Eigenanlagen, Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlich sinnvollen Sicherung geschlossener Versorgungsbereiche, das Thema einer in der Praxis vertretbaren Beschränkung der Bewilligungserfordernisse bei der Änderung bestehender Erzeugungsanlagen, Fragen des Ausmaßes der gegenüber atypischen Abnehmern bestehenden Verpflichtungen und anderes mehr.

In allen diesen angezogenen Fragen konnte letztlich ein Konsens erzielt werden, der in der Regierungsvorlage vollen Niederschlag gefunden hat. Diese Tatsache ist erfreulich und bemerkenswert, zumal in dieser Materie die direkt vorhandenen Interessen beispielsweise der Bundeswirtschaftskammer, der Industriellenvereinigung, des Gewerkschaftsbundes, der Arbeiterkammer, der Landwirtschaftskammer, des Energiekonsumentenverbandes und des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft Österreichs, also der VEO, unter einen Hut gebracht werden konnten.

Zusammenfassend darf gesagt und erwartet werden, daß das Elektrizitätswirtschaftsgesetz in der vorliegenden Form geeignet ist, den Bestand und die weitere Entwicklung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft zu sichern. Die endgültige Beurteilung wird allerdings von der bei der praktischen Anwendung des neuen Gesetzes gewonnenen Erfahrung

bestimmt sein. Diese Erfahrung wird uns dann ja auch sehr bald erkennen lassen, in welchen Bereichen das neue Gesetz noch irgendwelcher Änderungen beziehungsweise eventueller Ergänzungen bedarf.

Dem vorliegenden Gesetz stimmt daher die ÖVP-Fraktion auch im Bundesrat diesmal ja einheitlich auch im Sinne aller Bundesländermeinungen gerne zu, nicht ohne den vielen beteiligten Experten und den Beamten Ihres Ministeriums, Herr Bundesminister, für ihre mühsame, aber erfolgreiche Arbeit um dieses Gesetz herzlich zu danken. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Als nächster ist zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Berger. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Berger (SPÖ): Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren dieses Hohen Hauses! Das im Nationalrat am 11. April beschlossene und heute zur Beratung stehende Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft stellt eine entscheidende Verbesserung der Rechtsbasis und einen weiteren Schritt in Richtung Vereinheitlichung des österreichischen Elektrizitätswirtschaftsrechtes dar.

Das bis jetzt für den Bereich der Elektrizitätsversorgung in Österreich geltende Recht war sehr uneinheitlich und mit den österreichischen Erfordernissen zum Teil nicht Rechnung tragenden reichsdeutschen Vorschriften aus der NS-Zeit durchsetzt. Das hat ja bereits mein Vorredner betont.

Diese reichsdeutschen Bestimmungen wurden, soweit sie das Elektrizitätswesen betrafen, am 21. Oktober 1948 außer Kraft gesetzt. Trotzdem wurden bei der Schaffung von landesgesetzlichen Bestimmungen im wesentlichen die Normen des reichsdeutschen Energiewirtschaftsrechtes übernommen und zum Teil mit altem österreichischen Recht verwoben.

Schon vor Jahren wurde mit den Vorarbeiten zur Schaffung dieses Grundsatzgesetzes begonnen. Für uns Sozialisten ist es eine erfreuliche Tatsache, daß sich die sozialistische Bundesregierung dazu entschlossen hat, auch auf diesem volkswirtschaftlich so wichtigem Gebiet eine den österreichischen Erfordernissen entsprechende Gesetzesgrundlage zu schaffen. Damit wird das bis jetzt geltende, unübersichtliche Elektrizitätswirtschaftsrecht zu einer homogenen Rechtsordnung verschmolzen, welches auch der von der öffentlichen Elektrizitätsversorgung vertretenen Auffassung eines koordinierten Ausbaues der österreichischen Elektrizitätsversorgung entspricht.

Berger

Der vorliegende Gesetzesbeschuß schließt somit eine seit mehr als 20 Jahren bestehende Lücke im Rechtsgefüge der Republik Österreich, wobei der organisch gewachsenen Struktur der österreichischen Elektrizitätswirtschaft nicht nur Rechnung getragen wird, sondern ihre Weiterentwicklung auf der Basis der bundesstaatlichen Prinzipien gefördert wird.

Als oberste Maxime dieses Gesetzes gilt das Festhalten an der bestehenden Organisation sowie an der sich daraus ergebenden Funktionsteilung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft auf der Basis des 2. Verstaatlichungsgesetzes.

Von einer Einbeziehung der im Lastverteilungsgesetz geregelten Materie sowie der Preisgestaltung für elektrische Energie wurde Abstand genommen, nachdem diese Materie bereits in anderen Rechtskreisen ausreichend geregelt erscheint.

Somit präsentiert dieser Gesetzentwurf das Grundsatzgesetz über die Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, im Interesse der gesamten österreichischen Volkswirtschaft eine zukunftsorientierte, sichere und volkswirtschaftlich vertretbare Stromversorgung zu gewährleisten.

Die im Abschnitt I vorgenommene Definition der Begriffe „elektrische Versorgungsunternehmen“ und „Eigenanlage“ soll vermeiden, daß Versorgungsanlagen von Industrieunternehmen im größeren Umfang zur allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie ohne Versorgungspflicht gemäß Abschnitt III eingesetzt werden.

Die Bestimmung im Abschnitt II, daß der Betrieb eines elektrischen Versorgungsunternehmens einer eigenen Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession bedarf, ist sehr begrüßenswert, wird doch dadurch eine optimale regionale Versorgung sowie eine volkswirtschaftlich erstrebenswerte Verbundwirtschaft gewährleistet. Der weiters festgelegte Gebietschutz für elektrische Versorgungsunternehmen verhindert Fehlinvestitionen und ermöglicht es erst, den auferlegten öffentlichen Pflichten nachzukommen.

Der im Abschnitt III verankerte Grundsatz der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht entspricht zwar der bisherigen Ge pflogenheit und Praxis, wurde aber nunmehr in eindeutiger Form im Rahmen eines Bundes gesetzes festgelegt. Auch die leidige Frage der Einhebung von Baukostenzuschüssen wird zu mindest grundsätzlich in diesem Gesetz ge regelt.

Für eine optimale Verwertung elektrischer Energie wird vorgesehen, daß Überschüssenergien aus Eigenversorgungsanlagen vor der öffentlichen Versorgung zu angemessenen Preisen abgenommen werden müssen. Diese Regelung trägt der zeitlichen Energiemangel situation Rechnung und gewährleistet eine volkswirtschaftliche Nutzung von Überschüssenergie. Eine optimale Versorgung aller österreichischen Abnehmer mit elektrischer Energie ermöglicht die im § 9 festgelegte Möglichkeit, Elektroversorgungsunternehmen, welche ihre Versorgungsaufgaben nicht zu erfüllen im stande sind, von der Versorgung auszuschließen und ein anderes Versorgungsunternehmen mit der Versorgung zu beauftragen.

Durch die Bestimmungen im Abschnitt IV wird das Grundrecht der Erwerbsfreiheit mit den Erfordernissen einer volkswirtschaftlichen optimalen Elektrizitätsversorgung in Einklang gebracht.

Im Abschnitt V wird nunmehr dem Aus führungsgesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, Sanktionen in die Ausführungsgesetze einzubauen.

Durch die Vollziehung der dem Entwurf entsprechenden Gesetze erwachsen weder dem Bund noch den Ländern zusätzliche Kosten. Es wird auch ein Mehraufwand für Personal nicht erforderlich sein.

Abschließend kann gesagt werden, daß der vorliegende Gesetzentwurf gerade im Hin blick auf die derzeitige Energiesituation einen wichtigen staatspolitischen Beitrag zur Be hebung der Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet der Energie- und im speziellen der elektri schen Energieversorgung darstellt.

Wir Sozialisten geben daher dem vorliegenden Antrag, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesminister Dr. Staribacher. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher: Hohes Haus! Ich stehe nicht an zu sagen, daß es jahrelang gedauert hat, bis wir über dieses Gesetz eine einstimmige Auffassung mit den Ländern, mit den Interessensvertretungen erzielen konnten. Deshalb bitte ich um Verständnis dafür — Herr Mader, Sie als Zentralbetriebsratsobmann werden dies umso mehr zu schätzen und würdigen wissen —, daß wir daher in der Normengebung bei den Ländern einen ver hältnismäßig kleinen Spielraum offenlassen konnten, weil nur so die Gewähr dafür ge

10840

Bundesrat — 341. Sitzung — 24. April 1975

Bundesminister Dr. Staribacher

geben ist, daß eben nicht dann wieder auf Landesebene der Streit Eigenversorgungsanlage und so weiter und so weiter aufflammt.

Wir glauben aber, daß mit dieser Lösung, einer optimalen Lösung, sowohl den Interessen der Länder und der Interessensvertretungen als auch nicht zuletzt denen des Bundes so entsprochen wurde, daß der weiteren Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft beruhigt entgegengesehen werden kann.

Ich möchte auch bei dieser Gelegenheit allen Herren, die an diesem Gesetz mitgewirkt haben, angefangen bei den Interessensvertretungen über die Ländervertreter bis zu den Beamten des Bundes, die hier ganz hervorragende Arbeit geleistet haben, danken. (*Allgemeiner Beifall*)

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist somit geschlossen.

Wird vom Berichterstatter das Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der *A b s t i m m u n g* beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 22. Mai 1975, 9 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Mittwoch, den 21. Mai 1975, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 30 Minuten